

A 828 - 94,2

# WAS WAR DAS WELTLICHE KANONIKERINSTITUT IM MITTELALTER?

DOM- UND KOLLEGIATSTIFTE:  
EINE EINFÜHRUNG UND EINE NEUE PERSPEKTIVE \*

## Bibliographie

### Siglenverzeichnis:

Basler UB .	Urkundenbuch der Stadt Basel (751-1797), 11 Bde., Basel, 1890-1910
BlldtLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
Cart. Lausanne	Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne, hg. v. Charles Roth (Mémoires et Documents de la Société d'histoire de la Suisse romande, sér. 3, 3), Lausanne, 1948
DACL	Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie
DDC	Dictionnaire de droit canonique
DHGE	Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques
DSAM	Dictionnaire de spiritualité, d'ascétique et de mystique
EC	Enciclopedia cattolica

(\*) Es handelt sich um die überarbeitete und aktualisierte « Einleitung: Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz », veröffentlicht in *Helvetia Sacra*, Abt. II, Teil 2: *Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*, Berne, 1977, 27-102, wobei die detaillierten Bezüge auf die schweizerischen Verhältnisse nur soweit beibehalten wurden; als sie grosse Diversität auf kleinem Raum demonstrieren können. Die Perspektive ist, soweit es möglich war, ausgeweitet worden. Der neuzeitliche Teil wurde weggelassen. Die Erkenntnissfortschritte der letzten 20 Jahre haben insbesondere den sozialen, ökonomischen und politischen Kontext, in den Dom- und Kollegiatstifte hineinverwoben sind, so sehr hervortreten lassen, dass die Andeutungen im ursprünglichen Abschnitt 2.c zu einem eigenen für diese Institution wesentlichen Kap. 4 ausgebaut werden konnte. Sie haben zudem zu einem die systemimmannten kirchlichen Wertungen aufbrechenden Approach geführt, der in Kap. 5 zur Diskussion gestellt sei. Für wichtige Hinweise, insbesondere für die Möglichkeit, in die Druckfahnen der inzwischen publizierten Arbeit von Enno Bünz Einsicht nehmen zu dürfen, bin ich Frau Dr. Irene Crusius, Göttingen, zu Dank verpflichtet.

FDA	Freiburger Diözesan-Archiv
HbKG	Handbuch der Kirchengeschichte, hg. v. Hubert JEDIN
Hessisches JbfLG	Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte
HJb	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
HRG	Handwörterbuch der Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert ERLER,
HS II/2	Ekkehard KAUFMANN, Bd. 1, Berlin, 1971 Helvetia Sacra, Abt. II, Teil 2: Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz, Bern, 1977
HZ	Historische Zeitschrift
LexMA	Lexikon des Mittelalters
MANSI	Joannes D. MANSI, <i>Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio</i> , 31 Bde., Florenz, Venedig 1759-98; Neudruck und Fortsetzung, hg. Ludovicus PETIT u. Joannes Baptista MARTIN, 59 Bde., Paris, 1901-1927
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIÖG	Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichte
QAbhhMittelrheinKG	Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RG	Repertorium Germanicum
RHE	Revue d'Histoire ecclésiastique
RHEF	Revue d'Histoire de l'Église de France
RhVjbll	Rheinische Vierteljahresblätter
TRE	Theologische Realenzyklopädie
TROUILLAT	Joseph TROUILLAT, <i>Monuments d'histoire de l'ancien évêché de Bâle</i> , 5 Bde., Porrentruy, 1852-67
VMPIG	Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte
VuF	Vorträge und Forschungen
SZKG	Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZGOR	Zeitschrift für Geschichte am Oberrhein
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG KA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

*Literatur:*

- AVRIL,  
*Participation*
- AVRIL, J., *La participation du chapitre cathédral au gouvernement du diocèse*, in *Le monde des chanoines*, 41-63.
- AVRIL, Joseph, *Recherches sur la politique paroissiale des établissements monastiques et canoniaux (XI<sup>e</sup>-XIII<sup>e</sup> s.)*, in *Revue Mabillon*, 59, 1980, 453-517.

MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
Bibliothek

- BACKMUND, Norbert, *Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern*, Windberg, 1973.
- BARROW, Julia, *Cathedrals, Provosts and Prebends: a Comparison of Twelfth-Century German and English Practice*, in *Journal of Ecclesiastical History*, 37, 1986, 536-552.
- BARROW, Julia, *Education and recruitment of cathedral canons in England and Germany 1100-1225*, in *Viator*, 20, 1989, 117-138.
- BARROW, Julia, *Vicars choral and chaplains in northern European cathedrals 1100-1250*, in *Studies in Church History*, 26, 1989, 87-97.
- BAUER, Johannes Joseph, *Die vita canonica an den katalanischen Kollegiatkirchen im 10./11. Jht*, in *Gesammelte Aufsätze z. Kulturgesch. Spaniens*, 21 (Spanische Forschungen d. Görresges. 1. Reihe), Münster/W., 1963, 54-82.
- BAUERMEISTER, Karl, *Die korporative Stellung des Domkapitels u. d. Kollegiatstifter i. d. Erzdiözese Mainz*, in *Arch. f. Hessische Gesch.*, NF., 13, 1922, 185-201.
- BEHRMANN, Thomas, *Domkapitel u. Schriftlichkeit in Novara (11.-13. Jht). Sozial- und Wirtschaftsgeschichte von S. Maria und S. Gaudenzio im Spiegel der urkundlichen Überlieferung* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 77), Tübingen, 1994.
- BELOW, Georg v., *Die Entstehung d. ausschliesslichen Wahlrechts d. Domstifte*, Leipzig, 1883.
- BEQUET, Jean, *L'évolution des chapitres cathédraux: régularisation et sécularisation*, dans *Le monde des chanoines (XI<sup>e</sup>-XIV<sup>e</sup> s.)* (Cahiers de Fanjeaux, 24), Toulouse, 1990, 19-39.
- BÉRIOU, Nicole, *Les chapellenies dans la province ecclésiastique de Reims au XIV<sup>e</sup> s.*, in RHEF, 57, 1971, 227-240.
- BITTINS, Ursula, *Das Domkapitel von Lucca im 15. und 16. Jht*, Frankfurt a.M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1990 (Diss. Köln).
- BIZZOCCHI, Roberto, *Chiesa e potere nella Toscana del Quattrocento* (Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Monografia, 6), Bologna, 1987.
- BORGOLTE, Michael, *Über Typologie und Chronologie des Königkanonikats im europäischen Mittelalter*, in *Deutsches Archiv*, 47, 1991, 19-44.
- BOUREAU, Alain, *Hypothèses sur l'émergence lexicale et théorique de la catégorie de séculier*, in *Le cleric séculier*, 35-44.

- BRACKMANN      BRACKMANN, Albert (Bespr. BELOW, *Entstehung*), in HZ, 113, 1914, 128-136; 135, 1926, 496 (richtungsweisend).
- BÜNZ      BÜNZ, Enno, *Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen eines fränkischen Kollegiatstifts im Mittelalter* (VMPIG, 128 = Germania Sacra, 20), Göttingen, 1998 (mit neuem Forschungsbericht). BURNS, Robert I., *The organization of a mediaeval cathedral community. The chapter of Valencia 1238-1280*, in *Church History*, 31, Chicago, 1962, 14-23.
- CHATILLON      CHATILLON, Jean, *La spiritualité canoniale*, in *Saint Chrodegang*, 111-122.
- CHRIST, Bischof      CHRIST, Günter, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühnezeit*, in ZHF, 16, 1989, 257-328.
- CHRIST, Bischof      CHRIST, Günter, *Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jht*, in *Römische Quartalschrift für Christliche Altertumskunde und Kirchengesch.*, 87 (3-4), 1992, 193-235.
- CHRIST, Bischof      CHRIST, Günter, *Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erbländern*, in *Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde*, 116, 1976, 137-158.
- CORBET, P., *Les collégiales comtales de Champagne (v.1150-v.1230)*, in *Annales de l'Est* (série 5), 29, 1977, 195-241 (franz. Lit.).
- CROSBY      CROSBY, Everett U., *Bishop and chapter in twelfth-century England: a study of the Mensa Episcopalis*, Cambridge, 1994.
- CRUSIUS, Studien      CRUSIUS, Irene (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland* (VMPIG, 114), Göttingen, 1995.
- CRUSIUS, Basilicae      CRUSIUS, Irene, *Basilicae muros urbis ambiunt. Zum Kollegiatstift des frühen und hohen Mittelalters in deutschen Bischofsstädten*, in CRUSIUS, Studien, 9-34.
- CRUSIUS, Schwerpunkt      CRUSIUS, Irene, *Das weltliche Kollegiatstift als Schwerpunkt innerhalb der Germania Sacra*, in BlldtLG, 120, 1984, 241-253.
- CRUSIUS, Stift      CRUSIUS, Irene, *Stift*, in LexMA, 8, Sp. 171-173.
- CRUSIUS, Germania Sacra      CRUSIUS, Irene, *Die Germania Sacra. Stand und Perspektiven eines langfristigen Forschungsprojektes*, in DA, 52, 1996, 629-642 (mit Verzeichnis aller Publikationen der Germania Sacra).
- DAUX, Camille, *Les Chapitres cathédraux de la France*, Paris, 1888.
- DE CLERCQ, Législation      DE CLERCQ, Carlo, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne (507-814)* (Université de

- Louvain. Recueil de travaux publ. p. 1. membres d. conférences d'Histoire et de Philologie, 2<sup>e</sup> sér., 35<sup>e</sup> fasc.), Louvain-Paris, 1936.
- DE CLERCQ, Carolus, *Concilia Galliae annorum 511-695* (Corpus Christianorum, ser. lat. 148 A; beste Ed.), Turnholti, 1963.
- DE VREGILLE, Bernard, *La restauration de la vie canoniale à Besançon au XI<sup>e</sup> siècle*, in *Mém. d. 1. Soc. pour l'hist. du droit et des institutions d'anciens pays bourguignons, comtois et romands*, 24, 1963, 73-84.
- DEMOUY, Patrick, *Les pueri chori de Notre-Dame de Reims. Contribution à l'histoire des clergeons au moyen âge*, in *Le clerc séculier*, 135-150.
- DENTON, J. H., *English Royal Free Chapels 1100-1300. A Constitutional Study*, Manchester, 1970 (Bespr. Peter Landau in HZ, 217, 1974, 682-684).
- DENZLER, Georg, *Die Kanonikerbewegung und die Gregorianische Reform im 11. Jht*, in *Studi Gregoriani*, 9, 1972, 222-237 (Lit.).
- DEREINE, Charles, *Chanoines*, in DHGE, 12, Paris, 1950, Sp. 353-405, mit Lit.
- DHONT, Jean, *Développement urbain et initiative comtale en Flandre au XI<sup>e</sup> s.*, in *Revue du Nord*, 30, 1948, 133ff., 153ff.
- DESARZANS-WUNDERLIN, Eva, *Das Chorherrenstift St. Martin in Rheinfelden, 1228-1564*, Rheinfelden, 1989 (Diss. Zürich).
- DIEDERICH, Anton, *Das Stift St. Florian zu Koblenz* (Studien zur Germania Sacra, 6; Veröffentl. d. Max-Planck-Instituts f. Gesch., 16), Göttingen, 1967.
- DÖLL, Ernst, *Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig* (Braunschweiger Werksteine. Veröffentl. aus Arch., Bibl. u. Museum der Stadt, 36), Braunschweig, 1967.
- DUBY, Georges, *Les chanoines réguliers et la vie économique du XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> s.*, in *La vita comune*, 1, 72-89.
- DUGGAN, Lawrence G., *Bishop and Chapter. The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552* (Studies Presented to the international Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions, 62), New Brunswick (New Jersey), 1978.
- DUPARC, Pierre, *La création des collégiales de Savoie*, in *Recherches sur l'économie ecclésiale à la fin du moyen âge autour des collégiales de Savoie*, 45-52.
- DURY, Christian, *Fraternités et clergé secondaire du*

DUTRIEUX

*diocèse de Liège au moyen âge. Contribution à la protohistoire des assemblées représentatives*, in *Le Moyen Age*, 96, 1990, 287-315.

EDWARDS

DUTRIEUX, Jean-Jacques, *Les solidarités au chapitre cathédral de Chartres de 1493-1600*, in *Villes, bonnes villes, cités et capitales. Études d'histoire urbaine offertes à B. Chevalier* (Collectio Varia, 10), Caen, 1993, 279-288.

DUVAL-ARNOULD, L., *Moines et chanoines dans le diocèse de Soissons. Fondations nouvelles et substitutions*, in *Istituzioni monastiche*, 679-691.

EDWARDS, Kathleen, *The English secular cathedrals in the middle ages. A constitutional study with special reference to the fourteenth century* (Publ. of the University of Manchester, 301, historical series, 82), Manchester, 1949<sup>1</sup>, 1967<sup>2</sup>.

ENGELS

ENGELS, Odilo, *Episkopat und Kanonie im mittelalterlichen Katalonien*, in *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgesch. Spaniens*, 21 (Spanische Forschungen d. Görresges. 1. Reihe), Münster/W., 1963, 83-135.

EWIG

EWIG, Eugen, *Saint Chrodegang et la réforme de l'Église franque*, in *Saint Chrodegang*, 25-53.

*Fasti Ecclesie Gallicanae. Répertoire prosopographique des évêques, dignitaires et chanoines de France, 1200 à 1500*, t. 1: *Diocèse d'Amiens*, DESPORTES, Pierre, MILLET, Hélène, Turnhout, 1996.

FAVREAU, Robert, *La résidence dans les chapitres du diocèse de Poitiers au moyen âge*, in *Crises et réformes*, 39-54.

FEINE, KRG

FEINE, Hans Erich, *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, Köln-Graz, 1964<sup>4</sup>, 196-200; 379-391; 533f. et passim.

FEINE, Reich

FEINE, Hans Erich, *Reich u. Kirche. Ausgewählte Abhandlungen z. deutschen u. kirchlichen Rechtsgesch.*, hg. v. Friedrich MERZENBACHER, Aalen, 1966.

FINK

FINK, Klaus, *Der Anteil der Stifster an der Stadtentstehung am Niederrhein insbesondere in Emmerich*, in MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 55-83.

FLAMMARION

FLAMMARION, Hubert, *Le chapitre de Langres au XIII<sup>e</sup> s.: une structure et des hommes*, in CLAUSE G., GUILBERT S., VAISSE M. (éd.), *La Champagne et ses administrations à travers le temps* (Actes coll. d'hist. régionale, 1987), Paris, 1990, 113-130.

FONSECA,  
Medioevo

FONSECA, Cosimo Damiano, *Medioevo canonico* (Pubblicazioni dell'Università cattolica del Sacro Cuore. Contributi, ser. 3, Scienze storiche, 12), Milano, 1970.

FONSECA, Vescovi

FONSECA, Cosimo Damiano, *Vescovi, capitoli catte-*

- FOUQUET, *Speyerer Domkapitel* *drali e canoniche regolari (14-16 s.),* in *Vescovi*, I, 83-138.
- FOUQUET, Gerhard, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel*, 2 Teile (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 57), Mainz, 1987.
- FOUQUET, Gerhard, *Verwandtschaft, Freundschaft, Landsmannschaft, Patronage um 1500: Das Speyerer Domkapitel als Instrument politischer und sozialer Integration*, in SEIBT, Ferdinand, EBERHARD, Winfried (Hg.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit, Staaten - Religionen - Personen-Verbände - Christenheit*, Stuttgart, 1985, 349-367.
- FOUQUET, Gerhard, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (14.-16. Jht). Bildung und soziale Verflechtung*, in DIRLMEIER, Ulf, FOUQUET, Gerhard (Hg.), *Lebensbedingungen im Mittelalter in Deutschland*, Siegen, 1985, 51-114.
- FRIEDBERG *FRIEDBERG, Emil, Lehrbuch d. katholischen u. evangelischen Kirchenrecht*, Leipzig<sup>6</sup>, 1909.
- GANSHOF *GANSHOF, François L., L'Église et le pouvoir royal sous Pépin III et Charlemagne*, in *Le Chiese nei regni dell'Europa occidentale e i loro rapporti con Roma sino all'800* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, 7), Spoleto, 1960, 95-141.
- GAY *GAY, J.-L., L'évolution des collégiales en Franche-Comté au moyen âge. Saint-Anatoile de Salins*, in *Mémoires de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, 24, 1963, 85-122.
- GENZMER *GENZMER, Erich, Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter*, in *Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, 2, Paris, 1965, 1207-1236 (Lit.).
- GERLICH, *St. Stephan* *GERLICH, Alois, Das Stift St. Stephan zu Mainz* (4. Ergänzungsbd. z. Jb. f. d. Bistum Mainz), Mainz, 1954.
- GERLICH, *Studien* *GERLICH, Alois, Studien zur Verfassung der Mainzer Stifter*, in *Mainzer Zs.*, 48/49, 1953/54, 4-18.
- GILLES *GILLES, Henri, La cathédrale dans les textes canoniques méridionaux*, in *La cathédrale (12<sup>e</sup>-14<sup>e</sup> s.)* (Cahiers de Fanjeaux, 30), Toulouse, 1995, 231-244.
- GREENSLADE *GREENSLADE, S. L., Sede vacante procedure in the early Church*, in *Journal of theological studies*, NS 12, London, 1961, 210-226.
- GRIFFITHS *GRIFFITHS, Quentin, Les collégiales royales et leurs*

- GRIMME *clercs sous le gouvernement capétien*, in *Francia*, 18 (1), 1991, 93-110.
- GROSEN *Fritz, Die Kanonikerregel des hl. Chrodegang und ihre Quellen*, in *Jb. d. Ges. f. lothringische Gesch.*, 27/28, 1917, 1-44.
- GROSEN *Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches*, in *HJb.*, 103, 1983, 1-34.
- HAND, G. J., *The rivalry of the cathedral chapters in medieval Dublin*, in CLARKE, Howard (Hg.), *Medieval Dublin. The Living City*, Dublin, 1990, 100-111, 213-216.
- HANNEMANN *Die Kanonikerregeln Chrodegangs von Metz und der Aachener Synode von 816 und das Verhältnis Gregors VII. dazu*, Diss. phil. Greifswald, 1914.
- HAUCK *Kirchengesch. Deutschlands*, 5, Leipzig, 1911, 185-221.
- HEINEMEYER, Karl, *Zu Entstehung der karolingischen Pfalzstifte*, in CRUSIUS, *Studien*, 110-151.
- HERRMANN, Hans-Walter, *Die Kollegiatstifte in der alten Diözese Metz*, in HERRMANN, Hans-Walter (Hg.), *Die alte Diözese Metz* (Veröff. d. Komm. f. Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 19), Saarbrücke, 1993 (1994), 113-145.
- HESSE, Christian, *St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstifts* (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte, 2), Aarau, 1990.
- HEYEN, Franz-Josef, *Das bischöfliche Kollegiatstift ausserhalb der Bischofsstadt im frühen und hohen Mittelalter am Beispiel der Erzdiözese Trier*, in CRUSIUS, *Studien*, 35-61.
- HINSCHIUS, Paul, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, 1, Kathol. KR, 2, Berlin, 1878, 49-161.
- GAUDEMEST *Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident*, 8/2: *Le gouvernement de l'Église à l'époque classique*, GAUDEMEST, Jean, Paris, 1979.
- Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident*, 13: *La période post-classique (1378-1500)*, t. 1: *La problématique de l'époque. Les sources*. OURLIAC, Paul et GILLES, Henri, Paris, 1971.
- Histoire du droit et des institutions de l'Église en Occident*, 7: *L'âge classique (1140-1378), sources et théorie du droit*, LE BRAS, Gabriel, LEFEBRE, Charles, RAMBAUD, Jean, Paris, 1965, 199-200.

- HOCQUART, *Histoire des institutions françaises au moyen âge, 3: Institutions ecclésiastiques*, LEMARIGNIER, Jean-François, GAUDEMEL, Jean, MOLLAT, Guillaume, Paris, 1962, 188-196.
- HOCQUART, Gaston, *La règle de Saint Chrodegang. État de quelques questions*, in *Saint Chrodegang*, 55-89.
- HOFMEISTER, Philipp, «*Pars senioris consilii*» (*Regula c. 64*), in *Studien u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktinerordens und seiner Zweige*, 70, 1959, 12-24 (wichtig. Lit.).
- HOFMEISTER, Philipp, *Bischof und Domkapitel nach altem und neuem Recht*, Neresheim, 1931.
- HOLBACH, Rudolf, *Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter*, 2 Teile (Trierer Historische Forschungen, 2), Trier, 1982.
- HOLBACH, Rudolf, *Kanoniker im Dienste von Herrschaft. Beobachtungen am Beispiel des Trierer Domkapitels*, in: MILLET, Hélène (Hg.), *I canonici al servizio dello Stato in Europa secoli XIII-XVI — Les chanoines au service de l'État en Europe du XIII<sup>e</sup> au XVI siècle*, Modena 1992, 121-148.
- HOLBACH, Rudolf, *Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln*, in *Rheinische Vierteljahrsschriften*, 56, 1992, 148-180.
- HOLLMANN, Michael, *Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476)* (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 64), Mainz, 1990.
- HOLLMANN, Michael, *Weltliche Kollegiatstifte in der Eifel*, in *Eiflia Sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft* (QAbhhMittelrhein KG, 70), Mainz, 1994, 275-306.
- HÖROLDT, Dietrich, *Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580*, Bonn, 1957 (= Bonner Gesch.bll., 11).
- HÖROLDT, Ulrike, *Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198-1332. Untersuchungen und Personallisten*, Siegburg, 1994 (Diss. Bonn).
- HOURLIER, Jacques, *La règle de Saint Benoît, source du droit monastique*, in *Études d'histoire du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, 1, Paris, 1965, 162.

IMBART DE LA TOUR, Pierre, *Les élections épiscopales dans l'Église de France du 9<sup>e</sup> au 12<sup>e</sup> siècle*, Paris, 1891.

*Istituzioni monastiche e istituzioni canonicali in Occidente (1123-1215)*, in *Atti della settima Settimana internazionale di studio, Mendola 1977*, Mailand, 1980.  
JACK, B.R.I., *The ecclesiastical Patronage exercised by a Baronial Family in the Late Middle Age*, in *Journal of Religious History*, 3, 1965, 275-295.

KOHL, Wilhelm, *Das Domstift St. Paulus zu Münster* (Das Bistum Münster, 4, Germania Sacra, NF, 17) 3 Bde., Göttingen, 1982-1989.

KOHL, Wilhelm, *Kollegiatstifte und bischöfliche Verwaltung im Bistum Münster*, in *CRUSIUS, Studien*, 152-168.

KOTTJE, Raymund, *Zur Bedeutung der Stifte für Schule und Bildung*, in MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 109-119.

*La vita comune del clero nei secoli XI e XII*. *Atti della Settimana di studio, Mendola, settembre 1959* (Pubbl. dell'Università Cattolica del S. Cuore, ser. terza, Scienze storiche, 2: Miscellanea del Centro di studi medievali, 3), 2 Bde., Mailand, 1962.

LANCHO, Miguel Santamaría, *El cabildo catedralicio de Segovia como aparato del poder en el sistema político urbano durante el siglo XV*, in *Studia Historica. Historia medieval* (Salamanca), 8, 1990, 47-77.

LASSALLE, Victor, *L'architecture des cathédrales dans le Languedoc oriental et la vallée du Rhône*, in *La cathédrale (12<sup>e</sup>-14<sup>e</sup> s.)* (Cahiers de Fanjeaux, 30), Toulouse 1995, 337-368.

LE BRAS, Gabriel, *Les institutions ecclésiastiques de la chrétienté médiévale*, 1/2-4 (FLICHE-MARTIN, *Histoire de l'Église depuis les origines jusqu'à nos jours*, 12), (Bloud et Gay, Belgien), 1964, 376-390, 425f. et *passim* (mit nach Ländern geordneter Lit.).

*Le Clerc séculier au moyen âge* (22<sup>e</sup> congrès de la Société des historiens médiévistes enseignants, Amiens, 1991), Paris, 1993.

LÉGIER, H.-J., *Les églises collégiales en France des origines au XV<sup>e</sup> siècle*, thèse de droit, Paris, 1955 (nur mschr.).

LEMAÎTRE, Jean-Loup, *Les créations de collégiales en Languedoc par les papes et les cardinaux avignonnais sous les pontificats de Jean XXII et Benoît XII*, in *La papauté d'Avignon et le Languedoc, 1316-1342* (Cahiers de Fanjeaux, 26), Toulouse, 1991, 155-198.

KOHL, *Domstift*

KOHL,  
*Kollegiatstifte*

KOTTJE

*La vita comune*

LASSALLE

LE BRAS

*Le Clerc séculier*

LÉGIER

LEMAÎTRE

- LEMARIGNIER  
*Le Monde des chanoines*  
 LEMARIGNIER, *Aspects politiques des fondations des collégiales dans le royaume de France au XI<sup>e</sup> siècle*, in *La vita comune*, 1, 25-47.  
 Siehe VICAIRE.  
*Les chanoines au service de l'État*. Table ronde, Paris, CNRS, oct. 1985, in *Rivista di Storia della Chiesa in Italia*, 40, 1986, 240-242.
- LESNE, Émile, *L'origine des menses dans le temporel des églises et des monastères de France au IX<sup>e</sup> siècle*, Lille-Paris, 1910.
- LESNE, Émile, *La propriété ecclésiastique en France*. 1 : *Aux époques romaine et mérovingienne*, Paris-Lille, 1910.
- LEUPPI, Heidi, *Der Liber Ordinarius des Konrad von Mure. Die Gottesdienstordnung am Grossmünster in Zürich* (Spicilegium Friburgense, 27), Freiburg, 1995, mit einem Beitrag von SIEGWART, Josef, *Das Verhältnis der Zürcher Chorherren des Grossmünsters zur monastischen Lebensweise und zur Mönchsliturgie*, 59-73.
- LEWALD, Ursula, *Burg, Kloster, Stift*, in PATZE, Hans (Hg.), *Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung*, 1 (VuF, 19/1), Sigmaringen, 1976, 155-180.
- LOUPÈS, Philippe, *Chapitres et chanoines de Guyenne aux XVII<sup>e</sup> et XVIII<sup>e</sup> s.*, Paris, 1985.
- MARCHAL, Guy P., *Das Stadtstift. Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Städtegeschichte*, in ZHF, 9, 1982, 461-473.
- MARCHAL, Guy P., *Die Statuten des weltlichen Kollegiatstiftes St. Peter in Basel. Beiträge zur Geschichte der Kollegiatstifte im Spätmittelalter mit kritischer Edition des Statutenbuchs und der verfassungsrechtlichen Quellen, 1219-1529 (1709)*, Basel, 1972 (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, 4) (mit Lit.).
- MARCHAL, Guy P., *Domkapitel*, in TRE, 9, Berlin-New York, 1981, 136-140.
- MARCHAL, Guy P., *Gibt es eine kollegiatstiftische Wirtschaftsform? St. Peter in Basel, St. Vinzenz in Bern und St. Leodegar in Luzern im Vergleich*, in ELM, Kaspar (Hg.), *Erwerbspolitik und Wirtschaftsweise mittelalterlicher Orden und Klöster* (Ordensstudien VII, Berliner Historische Studien, 17), Berlin, 1992, 9-29.
- MARIS, A. Johanna, *Vorming van kapittelen van seculiere kanunniken in Gelderland voor de Reformatie*, in *Nederlands archievenblad*, 70, Groningen, 1966, 148-172.

- MAYER  
MEUTHEN,  
*Stift und Stadt*
- MILLET,  
*Cathédrales*
- MILLET,  
*Canonici*  
MILLET,  
*Élaboration*
- MILLET/MORAW  
MILLET, *Laon*
- MILLET,  
*Partitions*
- MORAW, *Hessische Stiftskirchen*  
MORAW,  
*Stiftspründen*
- MORAW,  
*Typologie*
- MORAW,  
*Sozialgeschichte*
- MORAW,
- MAYER, Ernst, *Der Ursprung der Domkapitel, zugleich ein Wort zu den Urkunden Dragonis*, in ZRGkan., 7, 1917, 1-33.
- MEUTHEN, Erich (Hg.), *Stift und Stadt am Niederrhein* (Klever Archiv, 5), Kleve, 1984.
- MEUTHEN, Erich, *Stift und Stadt als Forschungsproblem der deutschen Geschichte*, in MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 9-26.
- MEZZADRI, L., *La vila comune del clero della cattedrale di Piacenza nel secolo XIII*, in *Boll. stor. Piacentino*, 65, 1970, 51-74.
- MILLET, Hélène, *Les chanoines des cathédrales du Midi*, in *La cathédrale (XII<sup>e</sup>-XIV<sup>e</sup> s.)* (Cahiers de Fanjeaux, 30), Toulouse, 1995, 121-144.
- MILLET, Hélène *Les chanoines au service de l'État*. Table ronde, Paris, CNRS, oct. 1985, in *Rivista di Storia della Chiesa in Italia*, 40, 1986, 240-242.
- MILLET, Hélène (Hg.), *I canonici al servizio dello Stato in Europa (secoli 13-16)*, Modena, 1992.
- MILLET, Hélène, *L'élaboration des fastes pour l'Église de France: L'exemple d'Amiens*, in *Le Clerc séculier au moyen âge*, Paris, 1993, 152.
- MILLET, Hélène, MORAW, Peter, *Clerics in the State*, in Reinhard WOLFGANG (Hg.), *Power, Elites and Statebuilding*, Clarendon Press, 1996, 173-188 (chap. 9).
- MILLET, Hélène, *Les chanoines du chapitre cathédral de Laon (1272-1412)* (Coll. de l'École française de Rome, 56), Rome, 1982.
- MILLET, Hélène, *Les partitions des prébendes au chapitre de Laon: fonctionnement d'un système égalitaire (XIII<sup>e</sup>-XIV<sup>e</sup> s.)*, in *Biblioth. de l'École des chartes*, 140, 1982, 163-188.
- MORAW, Peter, *Die Pfalzliste der Salier*, in *Die Salier und das Reich*, 2, 355-372.
- MORAW, Peter, *Hessische Stiftskirchen im Mittelalter*, in *Deutsches Archiv*, 23, 1977, 426-458.
- MORAW, Peter, *Stiftspründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich*, in *CRUSIUS, Studien*, 270-297.
- MORAW, Peter, *Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter*, in *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (VMPIG, 68), Göttingen, 1980, 9-37.
- MORAW, Peter, *Zur Sozialgeschichte der Propstei des Frankfurter Bartholomäussliffs im Mittelalter*, in *Hessisches JbLG*, 27, 1977, 222-235.
- MORAW, Peter, *Die wirtschaftlichen Grundlagen der*

- Heidelberg** *Universität Heidelberg: Mittelalterliche Fundierung und staatliche Finanzierung* (Vortr. WS, 85/86), Heidelberg, 1986.
- MORAW/PRESS** MORAW, Peter, PRESS, Volker, *Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte der Heiligen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jht)*, in ZHF, 2, 1975, 95-108.
- MORNET** MORNET, Élisabeth, *Les dignitaires des chapitres cathédraux suédois à la fin du moyen âge*, in *Le Clerc séculier au moyen âge*, 203-213.
- MUSSET** MUSSET, Lucien, *Recherches sur les communautés de clercs séculiers en Normandie au XI<sup>e</sup> siècle*, in *Bull. de la Soc. d. antiquaires de Normandie*, 55, 1959-60, 5-38.
- NAZET, Hainaut** NAZET, Jacques, *La transformation d'abbayes en chapitres à la fin de l'époque carolingienne. Le cas de St-Vincent de Soignies*, in *Revue du Nord*, 49, 1967, 257-280.
- PÄFFGEN I u. II** NAZET, Jacques, *Les chapitres de chanoines séculiers en Hainaut du XII<sup>e</sup> au début du XV<sup>e</sup> s.* (Académie royale de Belgique, Classe des Lettres, 3<sup>e</sup> série, t. 7), Bruxelles, 1993.
- PÄFFGEN, Bernd, *Die rheinischen Stifte*, in *Geschichte in Köln*, 16, 1984, 33-66 (I); 17, 1985, 7-38 (II).
- PÖSCHL, Bischofsgut** PFAFF, Volkert, *Die deutschen Domkapitel und das Papsttum am Ende des 12. Jht*, in HJb, 93, 1973, 21-56.
- PÖSCHL, Arnold, *Bischofsgut und mensa episcopalis*, 3 Bde., Bonn, 1908-1912.
- PROSDOCIMI, Luigi, *A proposito della terminologia e della natura giuridica delle norme monastiche e canoniche nei secoli XI e XII*, in *Raccolta di scritti in onore di Arturo Carlo Jemolo*, 1/2, Milano, 1963, 1065-1076 (= Beitrag Prosdocimis in *La vita comune* durchgesehen u. m. Anm. versehen).
- POLONIO** POLONIO, Valeria, *Vescovi e capitoli cattedrali in Liguria: Albenga, Genova, Luni-Sarzana*, in *Vescovi*, I, 139-147.
- PYCKE, Cathédrales** PYCKE, Jacques, *Cathédrales, collégiales et chanoines séculiers: quelques livres récents*, I, in RHE, 86, 1991, 355-371.
- PYCKE, Tournai** PYCKE, Jacques, *Le chapitre cathédral N.-D. de Tournai de la fin du XI<sup>e</sup> à la fin du XIII<sup>e</sup> s.: son organisation, sa vie, ses membres*, Bruxelles, 1986.
- PYCKE, Jacques, *Les chanoines de Tournai aux études, 1330-1340*, in PAQUET, Jacques, IJSEWIJN, J.

- RAPP, (Hg.), *Les universités à la fin du moyen âge*, 1978, 598-613.
- RAPP, Francis, *L'Église et la vie religieuse en Occident à la fin du moyen âge* (Nouvelle Clio, 25), Paris, 1971.
- Recherches sur l'économie ecclésiale à la fin du moyen âge autour des collégiales de Savoie* (Actes de la Table ronde internationale d'Annecy, 1990) (Mémoires et documents publ. p. l'Académie Saléenne, 97), Annecy, 1991.
- REINDL, Alwin, *Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg* (105. Ber. d. Hist. Ver. Bamberg), Diss. Würzburg, Bamberg, 1969.
- REYMOND, Maxime, *Les dignitaires de l'église Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536* (Mémoires et documents publ. par la Société d'histoire de la Suisse romande, sér. 2, t. 7), Lausanne, 1912.
- ROBIN, G., *Le problème de la vie commune au chapitre de la cathédrale Saint-Maurice d'Angers du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> s.*, in *Cahiers de civilisation médiévale*, 13, Poitiers, 1970, 305-322.
- ROLAND, Émile, *Les chanoines et les élections épiscopales du XI<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, Aurillac, 1909.
- RÖPCKE, Andreas, *Das Eutiner Kollegialstift im Mittelalter, 1309-1535* (QuFGeschSchleswig Holsteins, 71), Neumünster, 1977.
- RYCKEBUSCH, Fabrice, *La fonction paroissiale des cathédrales du Midi à la fin du moyen âge*, in *La cathédrale (XII<sup>e</sup>-XIV<sup>e</sup> s.)* (Cahiers de Fanjeaux, 30), Toulouse, 1995, 295-336.
- SÄGMÜLLER, Johann Baptist, *Die Papstwahl durch das Kardinalskollegium als Prototyp der Bischofswahl durch das Domkapitel*, in *Theol. Quartalschr.*, 97, 1915, 321-336.
- SÄGMÜLLER, Johann Baptist, *Lehrbuch d. kathol. KR*, Freiburg i. Br., 1909<sup>2</sup>, 401-413.
- Saint Chrodegang, communications présentées au colloque tenu à Metz à l'occasion du 12<sup>e</sup> centenaire de sa mort*, Metz, 1967.
- SANTIFALLER, Leo, *Papsturkunden für Domstifte bis auf Alexander III.*, in *Festschr. Albert Brackmann*, Weimar, 1931, 81-122.
- SANTIFALLER, Leo, *Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter* (Schlern-Schriften, 7), Innsbruck, 1924-1925.
- SANTIFALLER, Leo, *Gli statuti del capitolo della cattedrale di Bressanone nel medio evo* (SA Arch. per l'Alto Adige, 22), Gleno, 1928.

- SCHÄFER                    SCHÄFER, Heinrich, *Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter* (Kirchenrecht. Abhh. hg. v. U. Stutz, 3), 1903.
- SCHIEFFER                SCHIEFFER, Rudolf, *Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland* (Bonner Historische Forschungen, 43), Bonn, 1976.
- SCHILLINGER            SCHILLINGER, Jörg, *Die Statuten der Braunschweiger Kollegialstifte St. Blasius und St. Cyriacus im späten Mittelalter* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim, 1), Hannover, 1994.
- SCHNEIDER,  
*Domkapitel*            SCHMALE, Franz Joseph, *Kanonie, Seelsorge, Eigenkirche*, in HJb., 78, 1959, 38-63.
- SCHNEIDER, Philipp, *Die bischöfl. Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtl. Stellung im Organismus der Kirche*, Mainz, 1885.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, *Stadtherr, Stadtgemeinde und Kirchenverfassung in Braunschweig und Goslar im Mittelalter*, in ZRG KA, 79, 1993, 135-188.
- SCHNEIDMÜLLER,  
*Verfassung*            SCHNEIDMÜLLER, Bernd, *Verfassung und Güterordnung weltlicher Kollegialstifte im hohen Mittelalter*, in ZRG KA, 72, 1986, 115-151.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, *Welfische Kollegiatstifte und Stadtentstehung im hochmittelalterlichen Braunschweig*, in GARZMANN, Manfred R. W. (Hg.), *Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig* (Braunschweiger Werkstücke, A/21), Braunschweig, 1986, 253-315.
- SCHULTE                  SCHULTE, Aloys, *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter*, Stuttgart, 1910.
- SCHULZ                    SCHULZ, Knut, *Die Bedeutung der Stifter für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der niederrheinischen Städte*, in MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 29-45.
- SCHWARZ                SCHWARZ, Dietrich W. H., *Die Statutenbücher der Propstei St. Felix und Regula (Grossmünster) zu Zürich*, Zürich, 1952.
- SEMMLER,  
*Kanoniker*            SEMMLER, Josef, *Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jhd.*, in CRUSIUS, Irene (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegialstift* (VMPIG, 114), Göttingen, 1995, 62-109.
- SEMMLER,  
*Mönche*               SEMMLER, Josef, *Mönche und Kanoniker im Frankenreiche Pippins III. und Karls d. Grossen*, in *Untersuchungen zu Kloster und Stift* (VMPIG, 68), Göttingen, 1980, 78-111.
- SEMMLER,  
*Reichsidee*            SEMMLER, Josef, *Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung*, in ZKG, 71, 1960, 37-62.

- SIEGWART,  
*Chorherren*
- SIEGWART,  
*Kanonikerbegriff*
- STREICH
- STRUCK
- STUTZ
- SZYMANSKI,  
*Problèmes*
- SZYMANSKI,  
*Recherches*
- TREMP-UTZ
- Untersuchungen*
- VAUCHEZ,  
*Cathédrales*
- VERGER
- SIEGWART, Joseph, *Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz, vom 6. Jhl bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jhls.* (Studia Friburgensia, NF, 30), Freiburg i. Üe., 1962.
- SIEGWART, Joseph, *Der gallo-fränkische Kanonikerbegriff*, in *Zs. f. schweizerische Kirchengeschichte*, 61, 1967, 193-244.
- SILVESTRE, H., *Sur une des causes de la grande expansion de l'ordre canonial dans le diocèse de Liège aux X<sup>e</sup> et XI<sup>e</sup> siècles*, in *Revue belge de philologie et d'histoire*, 31, 1953, 65-74.
- STREICH, Gerhard, *Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Psalzen, Burgen und Herrensitzen. Pfalz- und Burgkapellen bis zur staufischen Zeit*, 2 Bde (VuF, Sonderbd., 29), Sigmaringen, 1984.
- STRUCK, Wolf-Heino, *Die Stiftsgründungen der Konradiner im Gebiet der mittleren Lahn*, in *RhVjbll*, 36, 1972, 28-52.
- STUTZ, Ulrich, *Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III.*, durchges. v. FEINE, Hans Erich, Aalen, 1961<sup>2</sup>.
- SZYMANSKI, Josef, *Problèmes de la « vila canonica » dans la Pologne des XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles*, in *Aevum*, 38, 1964, 468-478.
- SZYMANSKI, Josef, *Les recherches sur l'histoire des chapitres polonais effectuées de 1945 à 1960*, in *RHE*, 57, 1962, 484-493.
- THOMPSON, A. H., *The English clergy and their organization in the later Middle Ages*, Oxford, 1966.
- TOUBERT, P., *La vie commune des clercs aux XI<sup>e</sup>-XII<sup>e</sup> siècles*, in *Rev. historique*, 231, 1964, 11-26.
- TREMP-UTZ, Kathrin, *Das Kollegialstift St. Vinzenz in Bern, von der Gründung 1484/85 bis zur Auflösung 1528* (Archiv d. Histor. Vereins des Kantons Bern, 69), Bern, 1985.
- Untersuchungen zu Kloster und Stift* (VMPIG, 68), Göttingen, 1980.
- VAUCHEZ, André, *Les cathédrales*, in NORA, Pierre (Hg.), *Les Lieux de mémoire III, Les France*, vol. 2, Paris, 1986.
- VAUCHEZ, André, *Les cathédrales: approches historiques*, in *La cathédrale, demeure de Dieu, demeure des hommes* (Actes du Coll. de Pont-à-Mousson, 1987), Paris, 1988, 51-70.
- VERGER, Jacques, *Les écoles cathédrales méridionales*.

- Vescovi  
*État de la question, in La cathédrale (12<sup>e</sup>-14<sup>e</sup> s.) (Cahiers de Fanjeaux, 30), Toulouse, 1995, 245-268.*
- Vescovi e diocesi in Italia dal XIV alla metà del XVI s. (Atti del convegno di storia della Chiesa in Italia, 1987). (Italia Sacra. Studi e documenti, 43-4), Rome, 1990.*
- Le monde des chanoines  
 VICAIRE, M.H. (Hg.), *Le monde des chanoines* (Cahiers de Fanjeaux, 24), Toulouse, 1990.
- VILALBA RUIZ DE TOLEDO, F. Javier, *Repertorio bibliografico de la Reforma ecclesiastica Castellana en el siglo XV*, in *Hispania Sacra*, 45, 1993, 503-517, bes. 510-512.
- VINCENT  
 VINCENT, Catherine, *Les confréries de bas clercs, un expédient pour la réforme des séculiers? L'exemple du Mans, XII<sup>e</sup>-XIII<sup>e</sup> siècles*, in *Le clerc séculier au moyen âge*, Paris, 1993, 263-274.
- VOGEL  
 VOGEL, Cyrill, *Saint Chrodegang et les débuts de la romanisation du culte en pays franc*, in *Saint Chrodegang*, 91-109.
- WENDEHORST/BENZ  
 WENDEHORST, Alfred, BENZ, Stefan, *Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche*, in *Jb. f. Fränkische Landesgeschichte*, 54, 1994, 1-174.
- WENDEHORST, Alfred, *Strukturelemente des Bistums Würzburg im frühen und hohen Mittelalter. Klöster, Stifte, Pfarreien*, in *FDA*, 111, 1991, 5-29, 20.
- WERMINGHOFF,  
*Beschlüsse*  
 WERMINGHOFF, Albert, *Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816*, in *Neues Arch. f. deutsche Gesch.*, 27, 1902, 605-675.
- WERMINGHOFF,  
*Probleme*  
 WERMINGHOFF, Albert, *Ständische Probleme in der Gesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter*, in *ZRG KA*, 1, 1911, 33-67 (Lit.).
- WERMINGHOFF,  
*Verfassungsgesch.*  
 WERMINGHOFF, Albert, *Verfassungsgesch. d. deutschen Kirche im Mittelalter* (A. Meisters Grundriss d. Geschwiss., 2/6), Leipzig, 1913<sup>2</sup>, 143-150 (Lit.).
- WÜST, Wolfgang, *Hochstift und Domkapitel Augsburg in Tirol: Herrschaftsgeschichte, Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Bedeutung*, in *Der Schlern*, 63 (9), 1989, 474-483.
- ZIEGLER  
 ZIEGLER, R., ADOLF W., *Der Konsens d. Freisinger Domherren im Streit um Methodius. Ein Beitrag zur kirchl. Rechtsgesch.*, in *Cyrillo-Methodiana. Zur Frühgesch. d. Christentums bei den Slaven, 863 bis 1963*, Köln-Graz, 1963, 312-328.
- ZIOLEK, L., *Sede vacante nihil innovetur. Studium historico-iuridicum ad can. 436 CIC*, Rome, 1966.
- ZOTZ  
 ZOTZ, Thomas, *Vorbemerkungen zum Repertorium der deutschen Königspfalzen*, in *BldtLG*, 118, 1982, 177-203, bes. 189ff:

## 1. Frühformen in der merowingischen und westgotischen Kirchengesetzgebung

Der Begriff *canonicus* als Adjektiv zu *clericus* — oder vielleicht schon Substantiv? — erscheint erstmals in den fränkischen Konzilien seit dem Konzil von Clermont 535, tritt bald als eigenständiges Substantiv auf und wird im 7. Jht geläufiger; 670 wird erstmals die bedeutungsvolle Verbindung *ordo canonicus* greifbar, dies am Konzil von Autun. Der Bedeutungsinhalt dieses *canonicus*, wohl kaum eindeutig fassbar, ist zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Kontroverse geworden, die bisher noch keine Einigkeit erzielt hat<sup>(1)</sup>. Folgendes scheint uns bei zurückhaltender Interpretation

(1) SCHÄFER, 87-88: c. = « den kirchlichen Kanones gemäss » • das allgemeine Kirchengesetz befolgend ». Dieser Ansicht schloss sich DE CLERCQ, *Législation*, 19 Anm. 1 rückhaltlos an. SCHIEFFER, 124, übernimmt sie als die historisch bedeutsame Herleitung. Arnold PÖSCHL, *Bischofsgut* 1, 48-80, c. = Klerus, der zu gemeinsamer Feier des Stundengebets verpflichtet ist. Diese Ansicht wird von FRIEDBERG, 201, und LESNE, *Propriété* 1, 347 Anm. 1 geteilt, von ENGELS, 114, bejaht, « Pöschl weist überzeugend nach, dass andere Gesichtspunkte als der feierliche Gottesdienst... nicht ausschlaggebend waren ». STUTZ, 76 Anm. 54, c. = die im Kanon, d.h. der Liste der an der bischöfl. Kirche dienenden Personen, eingetragenen Kleriker; HINSCHIUS 2, 49ff. Diese Ansicht übernommen von SÄGMÜLLER, 402, bejaht durch FEINE, KRG, 197 Anm. 1; Joseph Andreas JUNGmann, in HbKG, 3/1, 302 Anm. 6, und SCHIEFFER, 124, als die ethymologisch korrekte Herleitung. MAYER, 12-16: c. = nur niedere und in Ausbildung stehende junge Kleriker unter Leitung des primicerius und in Gemeinschaft lebend mit Bischof. HÖROLDT, *St. Cassius*, 51, schloss sich ihm für die Frühzeit an, nachher dem Schäferschen c.-Begriff. DEREINE lässt diese Frage mit Hinweis auf die etymologisch gesicherte Bedeutung • dem Gesetz entsprechend • bewusst offen, DHGE, 12, 354. SIEGWART, *Kanonikerbegriff*, 226, c. = von Kanon (Orléans 538) abzuleiten, dieser war verpflichtender Grundbestand des... täglichen Gottesdienstes... verbunden mit regelmässiger Gewährung der... gemeinschaftlichen Naturaleinkünfte. Vgl. hier auch Kritik an allen übrigen Interpretationen. Es erscheint uns allerdings kaum fruchtbare, die verschiedenen Begriffsinhalte gegeneinander abzuwägen. Das Wort hat im Laufe der Zeit verschiedene Inhalte angenommen, wobei diese ineinander überspielen konnten. So auch SCHIEFFER, 124f. Die Chronologie muss bei dieser Diskussion also unbedingt beachtet werden, vgl. auch SIEGWART, *Kanonikerbegriff*. Es versteht sich, dass die Vorgeschichte des Kanonikertums je nach Begriffsfassung anders ausfällt. Für c. = « den Canones gemäss » müsste sie die Geschichte des Klerus insgesamt berücksichtigen. Schon deshalb halten wir diese Interpretation in unserm Zusammenhang für unzweckmäßig und versuchen den sich im 6. Jht abzeichnenden Kanonikerbegriff, der den direkten Vorläufer des späteren Kanonikerinstituts darstellt, möglichst eng abzugrenzen.

festgehalten werden zu können: Bei allen Konzilstexten lässt sich von den *clericis canonici* zumindest sagen, dass sie in Mehrzahl auftreten, ihnen vom Bischof überantwortete Funktionen — worunter vor allem gottesdienstliche Aufgaben zu verstehen sind — erfüllen und dafür vom Bischof unterhalten werden<sup>(2)</sup>. Sie treten vor allem in der Bischofsstadt unter Leitung des Bischofs auf, aber auch in der ländlichen Grosspfarrei, dem *vicus*, unter Leitung des Archipresbyters und leben hier wie dort in Gemeinschaft<sup>(3)</sup>. Geistesgeschichtlich mag man im Ideal der *vita communis* die spirituelle Tradition der *vita apostolica* erkennen, eine Tradition, die allerdings erst mit der *Institutio Aquisgranensis* von 816 (s. unten) mit dem Kanonikertum explizit verbunden worden ist<sup>(4)</sup>, und die biblischen Grundlagen, das Beispiel der Apostel, des urkirchlichen Presbyteriums, dann Augustins, das vor allem für das spätere regulierte Chorherrentum von ausschlaggebender Bedeutung werden sollte, herausarbeiten<sup>(5)</sup>. An dieser Stelle sei allein auf den wohl entscheidenden Beweggrund hingewiesen, der im 6. Jht das Gemeinschaftsleben aktualisierte. Die Kanonikergemeinschaften stehen — und dies gleich beim ersten Auftreten 535 — in engem Konnex mit der feierlichen Begehung des Gottesdienstes: Kleriker, die in den *parochiis* Kanoniker sind, werden von der Pflicht, die Hochfeste in der Bischofsresidenz zu begehen, ausgenommen, offenbar weil sie diese Feierlichkeiten selbst begehen können<sup>(6)</sup>. Wird in den historischen Kritik standhaltenden Bischofsvitae<sup>(7)</sup> erstmals die *mensa canonicorum*, *mensa ecclesiae* oder *convivium ecclesiae* nicht nur als Gemeinschaftsmahl, sondern als wirtschaftliche Grundlage der Klerikergemeinschaft greifbar, so zeigt sich zugleich schon das grundlegende Problem dieses Gemeinschaftslebens, die Abhängigkeit von wirtschaftlichen Faktoren<sup>(8)</sup>.

(2) Orléans 538, can. 12; DE CLERCQ, *Législation*, 23; SIEGWART, *Kanonikerbegriff*, 226.

(3) Clermont 535, can. 15, können implicite die grossen Feste selber feiern. Tours 567, can. 20, Erzpriester soll sich mit *clericis canonici* umgeben, nie allein übernachten.

(4) SCHIEFFER, 237.

(5) So DEREINE; CHATILLON.

(6) Vgl. Ann. 3; PÖSCHL, *Bischofsgut* 1, 53, z.B. Epaon 517, can. 30; Arles 554, can. 1; Tours 567, can. 19 u. 30 und viele andere. MAYER, 30 dagegen: *Vita communis* zur Aufrechterhaltung des Zölibats eingerichtet.

(7) DEREINE, Sp. 361f.; SIEGWART, *Kanonikerbegriff*, 234f.

(8) DEREINE l.c., Tours um 550, gemeinschaftliche Mahlzeiten je nachdem es

Die spanischen Konzilien des ausgehenden 6. Jht., vor allem des 7. Jht., entwerfen unter dem Einfluss Isidors von Sevilla bereits ein genaueres Bild dieser Institution. *Clerici canonici* liessen sich nach der Legislation der Konzilien in etwa beschreiben als Kleriker aller Weihestufen, die an Kathedralen, Stadt- und Landbasiliken<sup>(9)</sup> oder Grosspfarreien mit dem feierlichen Gottesdienst und dem Stundengebet betraut sind, dafür aus den Kirchengütern unterhalten werden und unter Leitung des Bischofs, Abtes oder Archipresbyters in Gemeinschaft leben, was je nach den wirtschaftlichen Mitteln mehr oder weniger vollständig geschieht. Asketische Zielsetzungen liegen der Institution fern, sind zumindest nicht festzustellen<sup>(10)</sup>. Das ökonomische Problem der Institution war Ende des 7. Jht. bereits so geregelt, dass nur die armen Kanoniker vom Kirchengut unterhalten wurden, während es den reicherem freigestellt blieb, von ihren eigenen Gütern zu leben oder diese der Kirche zu stiften (Toledo 675)<sup>(11)</sup>. Fassbar wird der *ordo canonicus* in diesem Sinne erst im 6./7. Jht. und kann durchaus gesehen werden als ideale Form, den kirchlichen Kanones entsprechend zu leben.

Wir geben eine solche Definition nur ungern und nicht ohne gleich darauf hinzuweisen, dass die Institution so in den nicht legislativen Quellen kaum festzustellen ist. In jener Zeit hatte sich nämlich das Mönchtum, das auf Laieninitiative zurückgeht und zunächst rein asketisch ausgerichtet war, durch Übernahme intellektueller Aufgaben und Betonung des liturgischen Dienstes dem Klerikerstand zusehends angeglichen. Mönche beginnen klerikale Weihen anzunehmen, erscheinen in städtischen Basiliken, vermischen sich mit dem Stadtklerus. Diesen Zustand gibt die Terminologie der Quellen wieder, wenn Begriffe wie *monasterium*, *coenobium*, *abbatia*, Adjektive wie *regularis*, *coenobialis*, *communis*, *monasterialis*, *claustral*, selbst *apostolica (vita)* ohne Unterschied für

der Zustand der Mittel erlaubte. SIEGWART, *Kanonikerbegriff*, 233f. Anm. 3, bei Ausspendung des Mensagutes an Arme: « *Murmuralur ab omnibus ecclesiae conviventibus, unde essent alio die commessuri* ».

(9) Zur Interpretation dieses Begriffs, DEREINE, Sp. 355, 362f.; Eugen EWIG, *Kirche und Civitas in der Merowingerzeit*, in *Sellimane di Studio*, 7, Spoleto, 1960, bes. 48f.; Carlo BATTISTI, *Il problema linguistico di « basilica »*, ebda., 805-847.

(10) Vgl. auch CHATILLON; SCHIEFFER, 111f.; MAYER, 33, kanonisches Leben sei Element der spanischen Askese, unhaltbar. HAUCK, 5, 192, sieht ebenfalls asketische Gesinnung.

(11) DEREINE, Sp. 359f.

Mönchs- wie Klerikergemeinschaften verwendet werden, deren Vorsteher sich durchwegs *abbates*, deren Mitglieder sich hier wie dort *fratres* nennen. Das verunmöglicht es, jeweils festzustellen, zu welchem *ordo* eine kirchliche Niederlassung gehörte — und dies bis weit in karolingische Zeiten hinein, wo gerade die Aussonderung der beiden *ordines* ein Leitmotiv kirchlicher Gesetzgebung werden sollte. Wir haben uns vielmehr bis ins 9. Jht. hinein eine Vielzahl von Mischregeln vorzustellen, die sich nicht nur auf das noch keineswegs auf eine Regel festgelegte Mönchtum beschränkte, sondern auch die Frühformen des *ordo canonicus* umfasste<sup>(12)</sup>.

Dieses frühe kanonikale Institut scheint nun wohl wegen der ungünstigen allgemeinen Entwicklung, es sei bloss an die verschiedenen Säkularisierungen von Kirchengut erinnert<sup>(13)</sup>, zunächst keine grösseren Folgen gezeitigt zu haben. Kirchen und Bistümer verwästeten, gingen in Laienhände über. Über das Schicksal der wirtschaftlich ohnehin empfindlichen Klerikergemeinschaften legt sich das Dunkel fehlender Quellenüberlieferung.

## 2. Ausbildung des kanonikalnen Instituts in der karolingischen Zeit

### *Die Regel Chrodegangs v. Metz von 755/56*

Die entscheidenden Impulse zur Ausbildung des Kanonikerinstituts gingen denn gerade von einem Gebiet aus, das durch die Säkularisationen nachweislich nur sehr wenig getroffen worden war<sup>(14)</sup>, von Metz, dessen Bischof Chrodegang um 755/756 die erste eigentliche Kanonikerregel verfasste<sup>(15)</sup>. Diese, von ihm bescheiden als « *institiuncula* » bezeichnet, ist in engem Anschluss an die Reformsynode von Ver (755) entstanden und im Zusammenhang mit der Romanisierung der fränkischen Kirche zu sehen, die sich praktisch neben der mühsamen Reorganisation der Kirchenprovinzen in der

(12) Zur ganzen Entwicklung, DEREINE, Sp., 355, 358, 363f.; SCHIEFFER, 97-131, bes. 125ff. Mischregeln: SEMMLER, *Mönche*.

(13) Vgl. LESNE, *Propriété* 1, 413-459.

(14) FOLZ, in *Saint Chrodegang*, 18.

(15) Zur Datierung mit guten Gründen HOCQUART, in *Saint Chrodegang*, 66. Zur Familie und Persönlichkeit Chrodegangs, vgl. FOLZ, in *Saint Chrodegang*, 18-24.

Einführung der römischen Liturgie äusserte<sup>(16)</sup>. Die Regel gehörte in den Zusammenhang dieser Liturgiereform, war eine mögliche Form, die geregelte Durchführung der römischen Stationsliturgie in der Bischofsstadt zu gewährleisten<sup>(17)</sup>. Sie errichtete ein auf den liturgischen Tages- und Jahreslauf ausgerichtetes Gemeinschaftsleben des Klerus innerhalb eines *claustriums* mit gemeinsamem Schlaf- und Speisesaal unter der ausschliesslichen Leitung des Bischofs, der sich jedoch durch Archidiakon oder *Primicerius* vertreten lassen konnte. Greise und kranke Kanoniker sowie jene, die ausserhalb des *claustriums* der Seelsorge oblagen, waren vom strikten Gemeinschaftsleben dispensiert. Die lebenslängliche Nutzniessung des Eigentums war den Chorherren gestattet, sie mussten es aber vorerst der Kirche vermachen. In zahlreichen Kapiteln wurden die verschiedensten Belange des Gemeinschaftslebens, wie Ausbildung des jungen Klerus<sup>(18)</sup>, Vergehen und Strafen, Verteilung von Speise und Kleidung, Abhaltung von täglichen Kapitelsitzungen und weiteres behandelt<sup>(19)</sup>. War die Regel, wie Chrodegang selbst sagt, nichts Neues — man hat ausgedehnte Entlehnungen aus der Regel Benedikts insbesondere im disziplinarischen Bereich<sup>(20)</sup> und zahlreiche Analogien zu früheren Konzilsbeschlüssen und zur kanonikalnen Tradition der gallischen Kirche festgestellt<sup>(21)</sup> — , so wird

(16) Zur Romanisierung: VOGEL; Theodor KLAUSER, *Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen d. röm. u. fränkisch-deutschen Kirche vom 8. bis zum 11. Jht*, in HJb, 53, 1933, 169-189, bes. 170f. Zum Zusammenhang mit der Konzilslegislation: EWIG, 26f., 32; DE CLERCQ, *Législation*, 133-137, bes. 135: Alle, die gottgeweiht leben wollen, *ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonico*.

(17) Nach SEMMLER, *Reichsidee*, 26f., beruft sich Chrodegang auf den *Ordo romanus XVIII*. Vorbild: die den fränkischen Pilgern bekannten römischen Klöster.

(18) Hierin auch Reform des seit 5. Jht zerrütteten städtischen Schulwesens zu sehen, BISCHOF in *Sellimane di Studio*, 6, Spoleto, 1959, 619.

(19) Detaillierte Beschreibung: DE CLERCQ, *Législation*, 146-155; HANNEMANN, 11-26; SCHIEFFER, 233-236. Edition: J.-B. PELET, *Études sur la cathédrale de Metz. La liturgie*, I, Metz, 1937, 7-28 (cit. Ed.).

(20) HOCQUART, 69, 72; Chrodegang geht hier über Benedikt hinaus mit Einführung der Kerkerstrafe. Dies entsprach jedoch der allgemeinen Entwicklung des 8./9. Jht, SEMMLER, *Reichsidee*, 49f.

(21) GRIMME, 1-44; E. MORHAIX, *Origine et histoire de la • Regula canoniconum • de Saint Chrodegang*, in *Miscellanea Pio Paschini*, I, Rom, 1918, 173-185; H. LECLERCQ in DACL, 3, Sp. 241-242; HOCQUART, 67-80; SEMMLER, *Mönche*, 23.

man doch darin eine originale Leistung sehen dürfen, dass hier dem Bischof erstmals eine rechtliche Handhabe für die Durchführung des Gemeinschaftslebens beim Weltklerus gegeben worden ist, wie es durch die allgemeingehaltenen Konzilsbeschlüsse nie ermöglicht worden war. Allerdings hat nun Chrodegang die Regel allein für den Klerus seiner kirchenreichen Bischofsstadt verfasst und in Metz ist sie auch bis ins beginnende 9. Jht. befolgt worden<sup>(22)</sup>. Ob und wie weit, in welcher Form und auf welche Weise sie damals auch anderwärts übernommen wurde, wie man aufgrund der Rezensionen und chronologischer Rückschlüsse angenommen hat<sup>(23)</sup>, wird heute zurückhaltender beurteilt<sup>(24)</sup>.

### *Die Institutio Aquisgranensis von 816*

Die fränkischen Herrscher, noch Pippin, dann vor allem Karl d. Grosse, haben ihrerseits das Gemeinschaftsleben der Kleriker im Sinne des *ordo canonicus* wiederholt vorgeschrieben. Ob ihnen in grossem Umfange Folge geleistet worden sei, ist zweifelhaft<sup>(25)</sup>. Immerhin treten in dieser Zeit neben den *clericis canonici* der Bischofsstädte auch andere Gemeinschaften in den *monasteria canonicorum* auf. Wie diese zu verstehen sind, ist ungewiss<sup>(26)</sup>. Sie werden von Alkuin noch 802/03 geradezu als *tertius gradus* zwischen dem Mönch- und dem Kanonikertum der Bischofsstädte verteidigt, *quia tales maxime in domo Dei inveniuntur*<sup>(27)</sup>. Doch muss grundsätzlich gesagt werden, dass eine klare Scheidung zwischen Mönchen und Kanonikern trotz der legislativen Ansätze noch bei weitem nicht vollzogen war<sup>(28)</sup>. Selbst die Kanonikergemeinschaft, der Paulus Diaconus um 783/84 in Metz begegnet ist, wies sehr monastische Züge auf<sup>(29)</sup>. Die Kleriker von St. Martin in Tours konnten sich

(22) SCHIEFFER, 236f.

(23) Zur Regelforschung: HOCQUART, Zur möglichen Vermittlung der Regel über die von Chrodegang geleiteten Konzilien und die Synode von Attigny, s. EWIG.

(24) SCHIEFFER, 233 Anm. 10; SEMMLER, Kanoniker, 62-68.

(25) GANSHOF, 113f.

(26) HÖROLDT, *St. Cassius*, 44, vermutet, dass in den *monasteria canonicorum* die Lesung der «sancti canones», in den bischöfl. Kanonikergemeinschaften jene der «Sententiae libri pastoralis beati Gregorii» in Übung stand. Zu den *monasteria*, auch GANSHOF, 114.

(27) Zit. nach SEMMLER, Reichsidee, 46.

(28) SEMMLER, Mönche, 78-111.

(29) MGH, SS, 2, 267; vgl. HOCQUART, 56.

bald als Kanoniker, bald als Mönche bezeichnen<sup>(30)</sup>. Es ist denn auch aus den Quellen jener Zeit noch kaum festzustellen, ob es sich jeweils um eine kanonikale oder monastische Institution handelt; jede nähere Angabe hierüber muss als hypothetisch betrachtet werden.

Diese Vermischung der *ordines* wirkte sich auf die fränkische Kirchenreform hinderlich aus<sup>(31)</sup>. Eine Hauptsorte der karolingischen Kirchengesetzgebung ist denn gerade die Scheidung des Klerus in genau umschriebene Gruppierungen gewesen. Das Konzil von Ver 755 bildete den ersten Anlauf hierzu<sup>(32)</sup>, Karl d. Grosse hat sie durchzusetzen versucht, doch erst Ludwig d. Fromme hat sie in grossem Umfang verwirklichen können, aber nur nachdem er das rechtliche Verhältnis von Kirche und fränkischem Staat neu gestaltet hatte — dies durch systematische Ersetzung der Immunitätsdiplome durch königliche Schutzdiplome. Die rechtsgeschichtlich heterogenen Elemente der fränkischen Kirche wurden so durch gleichförmige Privilegierung in ein einheitliches Verhältnis zum Reich gebracht und durch das persönliche Herrschaftselement des Schutzes an den Kaiser gebunden. Dieser politische Prozess, der den Ansatz zum Reichskirchensystem bildet, ermöglichte die umfassende Reglementierung des Kanoniker- und Mönchtums von Reichen wegen, wie es an der Aachener Synode von 816 geschehen ist. Erstrebzt wurde hier wie dort Einheitlichkeit der Observanz, verstanden als Grundlage und Sicherung der politischen Einheit<sup>(33)</sup>. Die Hauptakzente der Aachener Beschlüsse liegen in einer klaren Sonderung der *ordines*, wobei das Mönchtum auf die nun allein gültig erklärte Benediktinerregel, das Kanonikertum auf die durch Ludwig veranlassste, eigens geschaffene *Institutio Aquisgranensis* verpflichtet wurden. Diese konstruierte denn auch eine eigene geistliche Tradition für den weltlichen Klerus durch den Einbau zahlreicher patristischer Texte, päpstlicher Verlautbarungen und älterer Konzilskanones, eine Tradition, die der monastischen zur Seite gestellt wurde, und die der angestrebten Parallelität der beiden *ordines* eine historische Dimension verleihen sollte<sup>(34)</sup>. Sinnfällig kam diese Scheidung gerade in dem wichtigen Bereich der Liturgie zum

(30) SEMMLER, *Reichsidee*, 46.

(31) Näheres EWIG, 43.

(32) DE CLERCQ, *Législation*, 296.

(33) Zur ganzen Frage s. SEMMLER, *Reichsidee*, 37-65, bes. 42-16.

(34) SCHIEFFER, 237f.

Ausdruck, wo die Mönche auf den *cursus s. Benedicti* festgelegt wurden, die Kanoniker auf den *ordo Romanus*<sup>(35)</sup>.

Über die Verfasserschaft der Aachener Regel — der wir uns nun zuwenden — bestehen lediglich Vermutungen<sup>(36)</sup>. Bestimmt kann sie nicht einfach als verallgemeinerte Übernahme der Chrodegang-schen Regel bezeichnet werden, sie ist vielmehr im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung des Kanonikertums zu betrachten: Sie war eine normative Fixierung des kanonikalen Gemeinschaftslebens, wie es sich allenthalben den lokalen Verhältnissen entsprechend bald mehr, bald weniger durchgreifend ausgebildet hatte. Es war dabei nicht einfach, alles auf einen Nenner zu bringen. Gerade die Bestimmungen, die einerseits über Chrodegang hinausgehend den Kanonikern ohne weiteres Eigenbesitz zugestehen, andererseits auf Augustin gestützt, Aufgabe des Eigentums empfehlen, spiegeln diesen Tatbestand wider, wenn wir bedenken, wie unterschiedlich die wirtschaftliche Entwicklung im damaligen Frankenreich war. Die Regelung der Besitzfrage war ein Kompromiss zwischen dem nicht überall erreichbaren Ideal des Gemeinschaftsbesitzes und der Notwendigkeit des Privatgutes, denn nicht ein asketisches Armutsideal wurde erstreb't, sondern zunächst eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage für die geregelte Durchführung des Chordienstes, die das erste Ziel des Kanonikertums war und blieb<sup>(37)</sup>. So offen die Besitzfrage gelassen wurde, so eindeutig und für alle Gemeinschaften verbindlich — der Unterschied ist beachtenswert — wurden Fragen der inneren Organisation und des Got-

(35) SEMMLER, *Reichsidee*, 47-53; DERS., *Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816*, in ZKG, 74, 1963, 15-82, bes. 22-29, 59, befassen sich vor allem mit der Legislation für das Mönchtum. Bezuglich der Legislation für das Kanonikertum: SCHIEFFER, 237-260.

(36) WERMINGHOFF, *Beschlüsse*, 611ff.: Ansegis von Saint-Wandrille; Heinrich FICHTENAU, in MIÖG, 66, 1958, 385: Abt Helisachar v. St. Maximilian in Trier, Freund Benediks v. Aniane, vgl. ZKG, 74, 1963, 63; SÄGMÜLLER, 403, Diakon Amalar v. Metz; ebenso LE BRAS, 376, règle de Chrodegang remaniée par Amalaire; desgleichen neuestens HRG, 1, Sp. 757. SCHIEFFER, 239, bezeichnet die Frage angesichts des ausgesprochenen Kompromisscharakters der *Insti-tutio* zurecht als verfehlt.

(37) *Inst. Aquisgran.* can. 112, 113 u. 115, 120. Vgl. auch DE VRÉGILLE, 78. Die Fragestellung nach der Wechselbeziehung zwischen wirtschaftl. Entwicklung und Gemeinschaftsleben der Kanoniker ist systematisch trotz Vorarbeiten (PÖSCHL, *Bischofsgut*; DUBY) noch nicht untersucht. SCHIEFFER, 240.

tesdienstes geregelt<sup>(38)</sup>. Wiederum handelt es sich um ein nach den kirchlichen Tages- und Jahreszeiten ausgerichtetes Gemeinschaftsleben innerhalb eines claustrums, wobei den verschiedenen congregaciones nicht mehr ausschliesslich der Bischof vorstand, sondern ein eigener Vorgesetzter, der Propst (*prepositus*)<sup>(39)</sup>. Er hat die verschiedenen Ämter des Stiftes zu bestellen und besitzt Disziplinargewalt über die Kanoniker, wobei wieder eine ausführliche Liste der möglichen Vergehen und der ihnen entsprechenden Strafen gegeben wird. Die Stifte haben ein Hospiz für Fremde und Arme zu führen, dessen Unterhalt dem Propst besonders ans Herz gelegt wird. Eine ganze Ämterfolge wird für die verschiedenen Aufgaben eingerichtet: ein Kellermeister (*cellarius*) verwaltet die Speisenvorräte, für das Kirchengerät ist der Küster (*custos*) zuständig, ein Pförtner (*portarius*) wacht über die Klausur, dem Gastgeber (*hospitarius*) ist die Armen- und Fremdenherberge anvertraut, ein Lektor ist mit der Tischlesung und der Ausbildung weiterer Lektoren betraut, ein *frater vitae probabilis* mit der Heranbildung des Klerikernachwuchses. Täglich sollen bei der *collatio* ausgewählte Stellen der *Institutio* und anderer Schriften vorgelesen<sup>(40)</sup> und die Angelegenheiten der Gemeinschaft beraten werden. Schliesslich werden in zahlreichen Bestimmungen das Verhältnis der Brüder untereinander, die Haltung in der Kirche, Kleidung, Speisemass und anderes mehr geregelt. Das monastische Leitbild der *Institutio* ist nicht zu erkennen, und es lässt sich durchaus von einem, wenn auch in dieser Strenge sich nur kurzfristig auswirkenden, Versuch zur « Monastisierung des Klerus » sprechen<sup>(41)</sup>.

Die Ausbreitung der Regel im Reiche wurde nun von Ludwig energisch vorangetrieben. Für Italien ergriff später Lothar I. offenbar ganz ähnliche Massnahmen wie sein Vater 816 für das Fran-

(38) Ed. durch Albert WERMINGHOFF in MGH, Conc. 2/1, 308-421, parallel dazu *Institutio sanctorum* (Kanonissen), l.c., 421-456; Darstellungen: WERMINGHOFF, *Beschlüsse*, 623-634; HANNEMANN, 26-41; SEMMLER, *Mönche*, 109-111; SEMMLER, *Kanoniker*; SCHIEFFER, 237-241.

(39) Auch *praelatus*, *prior*, *rector ecclesiae*, *magister*. Erstmals wird ein *prepositus ecclesie* 541 am Konzil von Orléans erwähnt, dort als subalternes Amt einer Klerikergemeinschaft, DE CLERCO, *Législation*, 93.

(40) DE VRÉGILLE, 75, gibt für Saint Jean in Besançon ein Beispiel dieser *regularis lectio*: Teile aus *Institutio*, dann aus *Martyrologium*, dann aus *Liber vitae*.

(41) SCHIEFFER, 240.

kenreich<sup>(42)</sup>. Wenn auch die von Ludwig angestrebte rasche und durchgreifende Vereinheitlichung des Kanoniker-, wie übrigens auch des Mönchtums in Wirklichkeit nicht erreicht werden konnte, so hat sich die *Institutio Aquisgranensis* in den folgenden Jahrhunderten doch weitgehend, verschiedentlich in modifizierter Form, durchgesetzt, so dass ihr schliesslich längere Geltung beschieden war als allen übrigen Statuierungen dieses Herrschers<sup>(43)</sup>.

### *Die Gütertrennung als Vorstufe zur korporativen Organisation*

In der Folge hat das Kanonikerinstitut weitgehende Veränderungen erfahren, denen wir uns jetzt zuwenden. Der Inhalt des Aachener *canonicus*-Begriffs hat sich allerdings nicht entscheidend gewandelt: die Kanoniker haben sich durchaus als jene verstanden, die *ad quotidianum officium divinumque mysterium delegati* seien<sup>(44)</sup>. Die Scheidung gegenüber dem Mönchtum — die Frage ist noch immer berechtigt, da in den Quellen weiterhin unterschiedslos meist «fratres» erscheinen — ist auch nach der Aachener Legislation noch lange nicht so eindeutig gewesen, wie man es erwarten möchte, und dies unter anderem auch deshalb, weil alle jene Mönchskonvente, die beim Alten bleibend die Benediktinerregel nicht angenommen haben, nach karolingischem Sprachgebrauch nicht zu den Mönchen gezählt worden sind<sup>(45)</sup>. Die *Institutio Aquisgranensis* selbst verfügte in ihrem Kernbestand über eine erstaunliche Vitalität, wenn wir bedenken, wie empfindlich ein nicht-asketisches Gemeinschaftswesen gerade im wirtschaftlichen Bereich war, und welch bewegte Zeiten zu durchmessen waren. Sie haben eine Schrumpfung des Handels, Verarmung, Unsicherheit, Hemmung des Bevölkerungszuwachses gebracht. Die Kirchen insbesonders wurden wiederholt vor allem im 9. Jht durch Säkularisationen von Seiten der verschiedenen Parteien betroffen, welche jene des 7. und

(42) Im einzelnen hierzu SEMMLER, *Reichsidee*, 50-55.

(43) SCHIEFFER, 242-252; SEMMLER, *Kanoniker*; CRUSIUS, *Schwerpunkt*, 251f. Nach BARROW, *Cathedrals*, sowohl Chrodegangregel wie die Aachener Regel in England nicht unbekannt, aber wenig Spuren, dass Kapitel nach ihnen organisiert gewesen wären. Vgl. *The old English version of enlarged rule of Chrodegang. Capitula of Theodulf; Epitome of Benedict of Aniane* (Early English Text Society, Original series, 150), New York, 1971.

(44) PÖSCHL, *Bischofsgut* 1, 62 ebda. zahlreiche weitere Belege.

(45) HOURLIER, 162.

8. Jht. noch übertroffen zu haben scheinen<sup>(46)</sup>). Unter solchen Umständen muss den Kanonikern vielfach die materielle Grundlage zur Aufrechterhaltung des Gemeinschaftslebens entzogen worden sein<sup>(47)</sup>). Selbst in verwüsteten monastischen Niederlassungen haben die überlebenden Mönche, von der Not gezwungen, das Gemeinschaftsleben auf das gemeinsame Gebet im Oratorium beschränken müssen, während sonst jeder mit seinen eigenen kärglichen Mitteln auszukommen suchen musste<sup>(48)</sup>.

Wenn das Kanonikerinstitut sich dennoch immer wieder aufzurichten vermochte, dass man neuerdings geradezu von einer Kanonikerreform des 10. Jht. sprechen wollte<sup>(49)</sup>, so geschah das zur Hauptsache auf Grund einer Sicherung der Einkünfte durch die sogenannte Gütertrennung, welche die zur Ermöglichung des Gemeinschaftslebens nötigen Güter vor dem fortschreitenden Feudalisierungsprozess bewahren sollte. Es handelt sich um eine Reihe von Vorgängen wirtschaftlicher und rechtlicher Natur, die auf dem Kontinent im 9. Jht. einsetzen und bis ins 11. Jht. laufen, sich in England etwas später vollziehen. Dabei war die vom Stiftungsrecht entwickelte Rechtsform zweckgebundenen Sondervermögens grundlegend. Es ging also nicht um die Teilung des Bestehenden sondern zunächst um neues — auch von Bischöfen — speziell für die Domkleriker gestiftetes Vermögen. Doch griff die Tendenz zu spezieller Zweckbestimmung auch auf das ältere zweckfreie Kirchengut über. Man kann die Entwicklung als allmähliche Verdinglichung des Unterhaltsanspruchs der Domkleriker umschreiben, in deren Bemühen,

(46) Zu den Säkularisationen im einzelnen LESNE, *Propriété*, Bd 1-3; PÖSCHL, *Bischofsgut* 1, 114-182; SCHULTE, 204. Auch durch zu Kriegsdienst und Servitien verpflichtete Prälaten, PÖSCHL, *Bischofsgut* 1, 154-182. In Bezug auf die Klöster relativiert, cf. FRANZ J. FELTEN, *Laienable der Karolingerzeit. Ein Beitrag zum Problem der Adelsherrschaft über die Kirche*, in *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau* (VuF, 20), Sigmaringen, 1974, 397-431.

(47) PÖSCHL, *Bischofsgut* 2, 214-216, 224-227, 75-77.

(48) HOURLIER.

(49) SIEGWART, *Chorherengemeinschaften*, 95ff. Siegwarts These von einer Kanonikerreform im 10. Jht ist von der weiteren Forschung nicht übernommen worden. Vgl. *Helvetia Sacra*, II/2, 86 Anm. 48 u. 51. DE VREGILLE, 74-78, weist für die Kanonikerrestauration Hugos v. Salins (1031-1066) in Besançon z.B. nach, dass sie viel mehr auf Aachener Regel denn auf neuerer Tendenz beruht. Vgl. auch FONSECA, *Medioevo*, 171-175. SEMMELER, *Kanoniker*, 109, der Beweis für die behauptete Reformbewegung von Siegwart nicht erbracht.

sich gegenüber Eingriffen der weltlichen Gewalten, aber auch gegenüber der bischöflichen Verwaltung zu schützen. Denn zunächst blieb auch das Sondervermögen noch durchaus in der Hand des Bischofs bis schliesslich auch in dieser Beziehung eine Verselbständigung des Domkapitels sich durchsetzte<sup>(50)</sup>. Parallel zu dieser Entwicklung verlief auch die Ausscheidung der Güterverwaltung von Kanonikerstiften, von denen gerade die mit dem Hochstift eng verbundenen bischöflichen Gründungen unter dem Zugriff der Bischöfe besonders gelitten haben. Hatten die Stifte, auch schon früh gewisse, meist aus Stiftungen erwachsene, Sondergüter — auch hier handelt es sich also nicht um eine Aufteilung eines bis dahin einheitlichen Bischofsgutes unter verschiedene Kirchen —, so wurden diese nun zweckgebunden und die bischöfliche Kompetenz durch Entäusserungs-, Verleihungs- und Gutsverschiebungsverbot beschränkt. Hier wie dort lag der Güterscheidung ein Bestreben zugrunde, das die Durchführung der *vita communis* als Grundlage eines geregelten Gottesdienstes materiell sicherstellen wollte. Sie stand in ursächlichem Zusammenhang mit der Verbreitung der Aachener Regel und oft ist sie in Verbindung mit der Wiedereinführung der *vita communis* erfolgt<sup>(51)</sup>.

Die zunehmende verwaltungsmässige Verselbständigung indessen blieb nicht ohne Folgen auch für die rechtliche Gestaltung dieser Gemeinschaften. Von besonderer Bedeutung für die eben angedeutete Ausbildung der korporativen Rechte und damit für die weitere Entwicklung des Kanonikertums war nun die Tatsache, dass die Güteraufteilung weiterschritt und hier früher, dort später — die Zeitspanne reicht vom 10. bis ins 12. Jht. hinein — das ausgesonderte Stiftsgut selbst ergriff, durch die Aufteilung in Pfründen<sup>(52)</sup>. Man wird sich hüten müssen, diese Pfründenausbildung an sich schon als Erschlaffen des alten Kanonikerinstituts zu werten. Auch sie ist vielfach unter dem Druck der durch die unzureichenden Ge-

(50) SCHIEFFER, 261-289; zu England: CROSBY.

(51) PÖSCHL, *Bischofsgut* 2, 78-85; auch HAUCK 5, 188f.; BEQUET unterscheidet für Frankreich im 11./12. Jht zwei Reformwege: Im nördlichen Frankreich die Revigoration der Aachener Regel, im südlichen die Regularisation mit Augustinerregel.

(52) PÖSCHL, *Bischofsgut*; LESNE, *Propriété*. Zur Pfründe: LThK, 2, Sp. 196f. (*Benefizium*); 8, Sp. 658 (*Praebenda*). DDC, 2, Sp. 406-735; DHGE, 7, Sp. 1237-1270 (MOLLAT); STUTZ; FEINE, KRG, 205-213 (Lit.); FEINE, *Reich*, 171-182.

meinschaftsmittel entstandenen Notlage erfolgt<sup>(53)</sup>. Die Verwaltung der zugeteilten Güter durch die Kanoniker selbst war viel wirksamer, einfacher und erlaubte es, die kostspieligen Zwischeninstanzen beim umständlichen Einbringen der Güter — auf die eine zentrale Güterverwaltung angewiesen war — zu umgehen. Die Pfründenwirtschaft entsprach zudem der Landverteilung einer ländlichen, feudalisierten Welt: Die Aachener Regel hat so soziologisch eine Angleichung erfahren an den feudalen Adel, der ja auch die Mehrzahl der Kanoniker stellte<sup>(54)</sup>. Der Prozess muss auch vor dem Hintergrund der Entwicklung des gesamten Kirchenrechts gesehen werden: Damals hat die Kirche, beeinflusst vom germanischen Recht, dem ein ausgesprochen subjektiver, privat- und sachenrechtlicher Charakter eigen war, ganz allgemein die Pfründe als Lehensform angenommen, sie im 11. Jht. mit der Ämterleihe in Verbindung gebracht, bis schliesslich im 12. Jht. im Dekretalenrecht der Unterschied zwischen *praebenda* — dem blosen Unterhalt — und *beneficium* — dem mit den Einkünften verbundenen Amt — weggefallen ist<sup>(55)</sup>. War das Resultat am Ende dieser Entwicklung überall ähnlich, eine vom Bischofsgut getrennte Kapitelsmensa und die Aufteilung des Kapitelgutes in Pfründen, so sind die konkreten Umstände, die Beweggründe, Verlauf und Zeitpunkt der Vorgänge regional je nach Machtbereich und grösserem Kulturrzusammenhang verschieden gewesen<sup>(56)</sup>. Hat auch die Pfründenaufteilung das Gemeinschaftsleben gelockert und aufgelöst, so wird man über Blüte und Dekadenz des Kanonikerinstituts nicht nach diesem Kriterium urteilen dürfen, sondern allein danach, wie

(53) Édouard FOURNIER, *Nouvelles recherches sur les curies, chapitres et universités de France*, Arras, 1942, 180-184; DEREINE, Sp. 369, 372f. Vgl. auch die Législation Äthelreds II. (978 bis 1016) in England: wo immer Chorherren genügend Einkünfte zur Verfügung ständen zum Unterhalt eines Dormitoriums und Refektoriums, sollen sie nach der Regel und zölibatär leben, EDWARDS, 9.

(54) DUBY, 74, zeigt dann weiterhin, wie im 11./12. Jht die *vita communis* sich dort eher entfaltet, wo der Adel in der Stadt wohnte und am ausgesprochen städtischen, durch grössere Beweglichkeit der Einkünfte gekennzeichneten Wirtschaftsleben teilnahm. Vgl. v. a. das Erscheinungsbild in England: BARROW, *Cathedrals*; CROSBY.

(55) FEINE, *Reich*, 195-198.

(56) Etwa die Rolle des Königs in Frankreich und bes. in England, vgl. CROSBY. Ausgangslage: in England von Anfang an Pfründen, wobei *prebenda* eine viel engere Bedeutung hat als auf dem Kontinent, vgl. BARROW, *Cathedrals*.

weit seine Hauptaufgabe, die Erfüllung des Gottesdienstes und des feierlichen Chordienstes, aufrechterhalten wurde. Naturgemäß hat das Fehlen des Gemeinschaftslebens die Erfüllung dieses Ziels erschwert, und zweifelsohne lassen sich zahlreiche Beispiele von Pflichtvernachlässigungen allzu ausschliesslich auf die Pfründenverwaltung bedachter Chorherren — dies mag hinter dem vielzitierten *laicorum more vivere* stecken — anführen. Die Ausbildung der korporativen Rechte, die ja auch Pflichten beinhalten, war denn gerade geprägt durch das Bemühen, mit rechtlichen Mitteln und wirtschaftlichen Sanktionen die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft und der Kirche durch den einzelnen zu gewährleisten.

Nur hingewiesen sei hier auf jene Entwicklung, die im Kontext der gregorianischen Reform unter dem Zeichen der *vita apostolica* und dem damit verbundenen Verzicht auf Eigentum grundsätzlich mit der *Institutio Aquisgranensis* gebrochen und zur Ausbildung des regulierten Kanonikertums geführt hat. Von daher konnte die Möglichkeit von Eigenbesitz und das Pfründenwesen bei den Kanonikern alter Ordnung nur noch als Dekadenz und Zugeständnis an die Welt, weshalb sie nun *saeculares* geheissen wurden, verstanden werden. Für das Kanonikerinstitut alter Ordnung hat aber das reformerische Schrifttum historiographisch verheerende Folgen gezeitigt. Die heftigen Verurteilungen der bestehenden Zustände aus dem neuen Verständnis des Gemeinschaftsideals heraus haben das Geschichtsbild so sehr verfälscht, dass erst die neuere Geschichtsforschung den tatsächlichen Sachverhalt herauszuschälen vermochte, ein Unternehmen, das gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist<sup>(57)</sup>.

(57) HANNEMANN, 64-66; DEREINE, Sp. 372; HOURLIER; SCHMALE, 40. U.a. hat gerade DEREINE in *La vita comune*, 1, 48f., die scharfe Formulierung vom «impérialisme monastique» geprägt, der im 11. Jht viele noch durchaus vitale Stifte den grossen Mönchkongregationen assimilierte aus politischen, wirtschaftlichen Gründen und solchen der juridischen Reorganisation, wobei zur Rechtfertigung das betroffene Kanonikerinstitut einfach als dekadent erklärt wurde. Zur Beurteilung des weltlichen Chorherrentums hat jüngst PYCKE, *Cathédrales*, 371, sehr zutreffend das Problem der *vita communis* als ein für weltliche Kollegiatstifte schlecht gestelltes Problem (*problème mal posé*) bezeichnet. Zu den Gründen der mangelnden historiographischen Beachtung auch: MORAW, *Hessische Stiftskirchen*, 426; MEUTHEN, *Stadt und Stift*, 9.

### 3. Korporative Ausformung der weltlichen Dom- und Kollegiatstifte

Die Ausbildung der korporativen Rechte erfolgte in zwei Richtungen, die durch die bisherige Entwicklung vorgezeichnet waren. Nach aussen wurde eine weitere Loslösung vom Bischof und eine Neuformulierung des Verhältnisses zu ihm erstrebt, wobei gerade die Tatsache stimulierend gewirkt hat, dass die Verwaltungstrennung eben nicht vollständig vollzogen war<sup>(58)</sup> und die Rechtsverhältnisse die nötige Klärung noch nicht gesunden hatten. Nach innen galt es, die nach der Pfründenaufteilung aus verschiedenen Gründen nicht mehr lange aufrechterhaltene *vita communis* im Hinblick auf eine weitere Erfüllung des gottesdienstlichen Hauptzwecks durch ein System rechtlicher Bindungen der Mitglieder zu ersetzen. Erst in dieser Periode vielschichtiger Rechtsausbildung sind aus den Kanonikergemeinschaften korporative Institutionen im engeren Sinn entstanden, Dom- und Kollegiatstifte als juristische Personen erwachsen, die seit dem 12./13. Jht. als « *ecclesia collegata* » bezeichnet wurden<sup>(59)</sup>. Die Entwicklung hat sich über Jahrhunderte hingezogen. Die Frühzeit, die einerseits nach der sog. Gütertrennung, anderseits nach dem Auftreten von Pfründen hier früher, dort später eingesetzt haben muss und vom 9. bis ins 12. Jht. reicht, liegt wegen der äusserst spärlichen Quellenlage beinahe gänzlich im Dunkeln, wie denn auch die Auflösung der *vita communis* unmittelbar nicht erfassbar ist<sup>(60)</sup>. Im 12./13. Jht. hat dann die rechtliche Ausformung, vom kanonischen Recht, das in

(58) PÖSCHL, *Bischofsgut* 2, 118-136; Gemeinsame Verwaltung der Kirchenfabrik bis in Neuzeit: HOFMEISTER, *Domkapitel*, 137f.; in Mainz bischöfliche Aufsicht noch bis ins Spätmittelalter betr. Alienation und Mutation v. Gütern, dabei ist zu beachten dass Bischöfe meist auch Dompröpste waren, BAUERMEISTER, 187; in Basel tritt Bischof das Recht die Domherrenkurien zu verteilen, erst 1295 förmlich ab (Basler UB, 3, 332).

(59) CRUSIUS, *Schwerpunkt*, 244.

(60) Auch Indizien wie Aufhebung typischer Ämter (so GERLICH, *Studien*, 6f.) sind unsicher, da diese nominell noch lange weiterbestehen konnten, z.B. portarius noch 1366 in Strassburg (Strassburger UB, 5, 559 Nr 720) dormentarius noch anfangs 16. Jht in Basel (HIERONIMUS, *Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter*, Basel, 1938, Reg.). Relativ sicherer Anhaltspunkt ist das Erscheinen von Pfründen. Dagegen lassen Präsenzgelder päpstliche Provisionen, das Vorhandensein von Statuten, alles Erscheinungen einer späten Phase, sicher auf die neuen Verhältnisse schliessen, ebenso der Begriff *collegium*, *collegialis* (SZYMANSKI, *Problèmes*, 475).

ebendieser Zeit seine Blütezeit erfuhr<sup>(61)</sup>, unterstützt, die entscheidende Entwicklung vollzogen, so dass Ende 13. Jht. die korporative Ausgestaltung des Kanonikerinstituts als im wesentlichen abgeschlossen gelten darf. Die Folgezeit hat im Bemühen um die Erhaltung des erreichten Rechts vielfache Ergänzungen und Präzisierungen gebracht, aber das weltliche Kanonikerinstitut als solches, wie es aufgrund der Chrodegangregel und der Aachener *Institutio* bis Ende 13. Jht. korporativ ausgebildet worden war, hat sich bis in die Neuzeit unverändert erhalten.

### Quellen

Schon die Quellenlage ist bezeichnend für die neue Situation. Nicht mehr aus Kapitularien oder Konzilien beziehen wir unsere Kenntnisse, sondern aus den lokalen Rechtssetzungen der Kanoniker in ihren Statuten. Davon sind Spuren bereits im 11. Jht. greifbar: seit Ende des Jahrhunderts treten päpstliche Statutenbestätigungen auf<sup>(62)</sup>. Lückenhaft ist noch die Überlieferung des 12. Jht. während das 13. Jht. rapide zunehmenden Quellenreichtum aufweist. Dieses Bild spiegelt zweifelsohne zunächst die allgemeine Tatsache einer fortschreitenden Verschriftlichung wider und nicht den erst erreichten Grad korporativer Ausbildung, denn Verschriftlichung bedeutet nicht unbedingt Schaffung neuen Rechts. Gerade in den frühen Aufzeichnungen wird häufig der Bezug zu alten Gewohnheiten hergestellt. Verschriftlichung weist vielmehr auf eine Gefährdung bestehender Gewohnheiten und Einrichtungen hin, sei es, weil sie zu komplex geworden waren oder von aussen angefochten wurden<sup>(63)</sup>. Formal erscheinen zunächst von Ende 11. Jht. bis zum beginnenden 13. Jht. vereinzelte Gewohnheitsfragmente in Urkundenform, unter die sich bald ausführlichere Statuierungen mischen, seien es Stiftsgründungsinstrumente, die meist die wichtigsten Punkte einer Gesamtverfassung enthalten, oder Zusammenstellungen zu einem besonders umstrittenen Punkt. Systematische und einlässliche Absfassungen von Teilstatuten setzen in der Regel erst Ende 13., anfangs 14. Jht. ein, ebenso die Transkriptionen verschiedener, mitunter sehr alter Ordnungen in Anniversarienbücher und *Cartulare*, während eigentliche Statutenkodifizierun-

(61) Vgl. FEINE, KRG, 198; FEINE, *Reich*, 123 bis 128.

(62) SANTIFALLER, *Papslurkk.*, 108.

(63) BEHRMANN.

gen in der Regel erst dem 15. Jht. und späteren Zeiten angehören<sup>(64)</sup>. Wenn auch diese lokale Rechtssetzung für die Entwicklung des weltlichen Kanonikerinstituts von vitalster Bedeutung ist, so sind die Quellen des allgemeinen Kirchenrechts, die Ende 12. Jht. einsetzenden Dekretalen, in unserem Zusammenhang nicht zu überschauen. Gewiss haben sich die Kanonisten hier den einmal erreichten Zuständen eher angeglichen als neues Recht geschaffen. Doch ist in unserem Zusammenhang die Aufnahme einzelner Grundsätze ins Dekretalenrecht aufschlussreich für die allgemeine Rezeption, die gewisse Rechte bereits Ende 12. Jht. und später erfahren haben. Im 14./15. Jht. dann erscheint die Quellenlage je nach dem noch erhaltenen Material mehr oder weniger vielschichtig. Neben den eigentlichen Statuten auf Pergamenturkunden oder in Codices sind zu berücksichtigen: Prozessurteile, Inkorporationen, Stiftungen, die vielfach nicht ohne Auswirkung auf das innerstiftische Rechtsgefüge gewesen sind, Register, die implizit Angaben über Zuständigkeitsbereiche der verschiedenen Ämter oder über ungeschriebene Gewohnheiten zu enthalten pflegen, ferner Statutenentwürfe, Visitationsrezesse, Prozessregister, Protokollfragmente oder Traktandenlisten, Streitartikel u. a. mehr, die Auskunft auf die Frage nach der Einhaltung der Statuten und nach der zeitgenössischen Statuteninterpretation geben<sup>(65)</sup>. Eine wichtige Quelle stellen, wo sie vorhanden sind, die ab dem 15. Jht. auftretenden Kapitelsprotokolle oder -manuale dar<sup>(66)</sup>.

#### *Die Neuformulierung des Verhältnisses zwischen Domstift und Bischof*

Die Domstifte, zuvorderst im Spannungsfeld zwischen altem bischöflichem Recht und jungem Autonomiebestreben, haben ohne Zweifel den Weg in die neue Richtung gewiesen. Das Recht auf Selbstverwaltung der Güter muss zur Sicherung dieser Selbstständig-

(64) MARCHAL, *Statuten*; SCHILLINGER.

(65) MARCHAL, *Statuten*, 107-111.

(66) Etwa Domkap. Lucca, 1419 (BITTINS, 26); in Mainz seit Mitte 15. Jht (BAUERMEISTER, 187). Domkapitel Konstanz ab 1487 (Manfred Kreuz, *Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487-1526*, in ZGOR, 100-107, 1952-1959) St. Vinzenz Bern, 1488 (HS II/2, 152). Vorher nur mitunter unsystematische Notizen auf losen Blättern vgl. z.B. MARCHAL, *Statuten*, 75. Dieser späte Ansatz nicht allgemein: in England z.B. seit Beginn 14. Jht. — in einem Fall seit 1286 (EDWARDS, 29f., 370). Zur Quellensfrage vgl. EDWARDS, 23-32, 209; SCHWARZ, XXV-XXVII ; MARCHAL, *Statuten*, 107-124; SCHILLINGER, 11-17.

keit früher oder später zur Forderung nach dem Recht auf unabhängige Wahl von Neumitgliedern und selbständige Regelung der Gemeinschaftsangelegenheiten geführt haben. Hatte noch bei Chrodegang und in der Aachener Regel die Ernennung neuer Kanoniker in den Händen des Bischofs gelegen, so zeigen die schriftlichen Belege seit Ende 11. Jht. — dabei handelt es sich bereits um päpstliche Konfirmationen — ein verändertes Bild. Ein ausschliessliches bischöfliches Besetzungsrecht kommt nur mehr ganz vereinzelt vor, während den Domstiften wachsender Einfluss zugestanden wird<sup>(67)</sup>. Verschiedene Wege sind in dieser Richtung z. T. sehr früh beschritten worden: Von einem Zustimmungsrecht zur bischöflichen Ernennung — schon 875 für Köln belegt<sup>(68)</sup> — über die selbständige Ernennung zunächst des Propstes und Dekans — bereits 850 in Paris üblich<sup>(69)</sup> — , oder die Teilung der Kollatur zwischen Bischof und Kapitel, sei es im Turnus oder durch das *ius simultaneae collationis* — auch hier ist Ende 12. Jht. von einer *longa consueludo* die Rede<sup>(70)</sup> — , bis zur Besetzung aller Stellen durch das Kapitel selbst. Diese Tendenz ist gegen die ihren Herrschern verpflichteten Bischöfe — wir befinden uns in der Zeit des Investiturstreits — mitunter gerade von den Päpsten unterstützt worden: seit Calixt II. finden sich päpstliche Bestätigungen des ausschliesslichen Besetzungsrechts von Domkapiteln für Dignitäten, seit Honorius II. desgleichen für alle Stellen<sup>(71)</sup>. Die Entwicklung war zu Beginn des 12. Jht. offenbar schon so weit gediehen, dass 1123 das erste Lateranense bereits betonen musste, ohne bischöfliche Bestätigungen dürften keine Stellen besetzt werden. Dieser Beschluss war erster Ausdruck des Widerstandes, auf den das neuerrungene Recht bei der allgemeinen Gesetzgebung stiess. Das Dekretalenrecht hat schliesslich die Beschränkung der bischöflichen Kollatur durch das Kapitel nur in ihrer mildesten Form kodifiziert, indem sie allein das *ius simultaneae collationis*, die gemeinsame Besetzung durch Bischof und Kapitel, aufnahm<sup>(72)</sup>. Diese Bestimmung blieb jedoch weitgehend ohne Folgen, da damals der Grundsatz, dass die lokalen Statuten dem gemeinen Recht vorgehen, bereits fest-

(67) SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 96-99.

(68) HOFMEISTER, *Domkapitel*, 91.

(69) PÖSCHL, *Bischofgut* 2, 115.

(70) SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 97 Anm. 3.

(71) L.c., 98; HOFMEISTER, *Domkapitel*, 92f.

(72) SCHNEIDER, *Domkapitel*, 108.

stand. Seit dem 13. Jht. war daher ausschliessliche Selbstergänzung bei den Domstiften weithin Brauch, wenn auch im einzelnen lokale Sonderentwicklungen nicht zu übersehen sind<sup>(73)</sup>. In Basel beispielsweise kommt bei der Stellenbesetzung dem Dekan eine bedeutende Rolle zu, indem er die Stellen mit Zustimmung des Kapitels verleiht, während der Bischof die Kantorei, das Archidiakonat und die Kustodie besetzt<sup>(74)</sup>. In Chur hat der Bischof die Kanonikate gemeinsam mit dem Kapitel besetzt, Propst, Dekan und Scholaster nur bestätigt, die Kustodie und die Kantorei — diese war eine bischöfliche Stiftung — ohne Mitwirkung des Kapitels ergänzt<sup>(75)</sup>. In Sitten war Selbstergänzung auch bei den beiden Dekanaten üblich. In Lausanne, wo der Bischof institutionell über ein Kanonikat verfügte und bei der Wahl eines Chorherrn das Kapitel präsidierte, nahm er nur als Kanonikus an der Propstwahl teil. Die Selbstergänzung durch das Kapitel selbst ist erst für das 14. Jht. belegt<sup>(76)</sup>.

Die mehr oder weniger selbständige Ordnung des inneren Lebens durch die rechtsetzenden Kapitel ist bereits seit dem 12. Jht. indirekt belegt durch päpstliche Statutenbestätigungen<sup>(77)</sup>. Ursprünglich war auch hiefür der Bischof allein zuständig. Immerhin hat schon Chrodegang seine Regel unterstützt von seinen *fratres spirituales* — wie er mit Vorliebe seine Domkleriker nannte — erlassen<sup>(78)</sup>. Aktuell wurde das Selbstbestimmungsrecht aber erst im Gefolge der Gütertrennung. Auch hier ist die Entwicklung zeitlich und richtungsmässig sehr verschieden verlaufen und hat in einigen Fällen die Teilnahme des Bischofs am Kapitel von einer ausdrücklichen Einladung abhängig gemacht, oder ihn nur unter der Bedingung, dass er sich dem Rat der Kanoniker füge, an den Verhandlungen teilnehmen lassen, in andern Fällen zum völligen Ausschluss des Bischofs geführt<sup>(79)</sup>. Anderswo, wie in Lausanne<sup>(80)</sup>, hat der Bischof lediglich in seiner Eigenschaft als Chorherr den Sitzungen

(73) GAUDEMUS, 186; FLAMMARION, 114; PYCKE, *Tournai*, 55ff.; HOLBACH, *Ergebnisse*, 158; DUTRIEUX, 280; MILLET, *Cathédrales*, 131-133.

(74) Statuten von 1289 (Basler UB, 3, 329ff.).

(75) HOFMEISTER, *Domkapitel*, 94.

(76) REYMOND, *Dignitaires*, 175f., 192f.

(77) SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 108.

(78) HOCQUART, 81.

(79) HAUCK 5, 208f.; GAUDEMUS, 195: *in diversis ecclesiis diversae sunt consuetudines* (Bernhard von Parma, 1241); MILLET, *Cathédrales*, 131. Zum Bild in den päpstl. Konfirmationen, 11.-12. Jht: SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 108 Anm.

(80) REYMOND, *Dignitaires*, 186.

beigewohnt, während die Einrichtung, dass der Bischof nur ausgeschlossen sei, wenn kapitelsinterne Geschäfte behandelt wurden, eher der späteren Entwicklungsphase angehört. Das Dekretalengericht spiegelt Ende 12. Jht. den offenbar allgemein erreichten Zustand wider, wenn unter Innozenz III. 1198 das *ius statuendi* oder *condendi statuta* des Domkapitels als etwas ganz Geläufiges aufgenommen wird<sup>(81)</sup>. Doch hat auch hier das allgemeine Recht die Autonomie der Domstifte auf ein Minimum beschränkt wissen wollen. Bischöfliche Bestätigung der Statuten sollte nur umgangen werden können, wenn diese die Rechte des Bischofs oder die Rechtslage der Kirche nicht berührten; päpstliche Approbation war erforderlich, wenn päpstliche Reservationen betroffen waren. Die späteren Kanonisten haben den Kapiteln bei Statutenerrichtungen lediglich eine beratende und zustimmende Funktion zugesprochen<sup>(82)</sup>. Doch haben sie die Entwicklung nicht ungeschehen machen können, und die Domstifte haben die Pflicht, die bischöfliche Bestätigung einzuholen, auf ihre Weise gehalten: nicht so sehr die Bestimmungen des allgemeinen Rechts waren massgebend, sondern eher das Gewicht, das sie selber einem vielleicht auch nebenschälichen Statut beimassen und dem sie so vermehrte Rechtskraft zu verleihen trachteten. Anderseits haben die Kapitel mitunter von sich aus noch im 13./14. Jht. den Bischof bei Errichtung von Statuten beigezogen, wie 1273 in Chur und 1289 in Basel<sup>(83)</sup>. Das ganze Mittelalter hindurch hat denn auch die Frage der bischöflichen Approbation und Mitwirkung immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen dem Ordinarius und dem Domkapitel geführt, die Diözesansynoden — wie beispielsweise jene von Strassburg 1341 oder von Basel 1434<sup>(84)</sup> — haben wiederholt den allgemeinen Rechtstandpunkt betont. Eine volle Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion hat bis ins 13. Jht. jedenfalls kein Domstift erlangt<sup>(85)</sup>. Haben so die Domkapitel

(81) SCHNEIDER, *Domkapitel*, 142.

(82) So Panormitanus, HOFMEISTER, *Domkapitel*, 111.

(83) HOFMEISTER, *Domkapitel*, 112; Basler UB, 3, 329ff.

(84) HOFMEISTER, *Domkapitel*, 110-113; TROUILLAT, 5, 313 Nr. 99 (für 1434). Diözesansynoden seit 13. Jht belegt; beachte zu diesem Fragenkomplex Jacobus Theodorus SAWICKI, *Bibliographia synodorum particularium*, in *Civitas Vaticana*, 1967 (*Monumenta Juris canonici*, Ser. C Subsidia, vol. 2).

(85) Zum Stellenwert der päpstl. Schutzbürgen für Domkapitel, s. SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 115, 119f.; Im Reich scheinen Exemtionen von Domstiften nicht vorgekommen zu sein, dagegen sind im französischen Bereich für das spätere Mittelalter zahlreiche Exemtionen von Dom- und Kollegiatstiften zu fin-

bis ins 13. Jht. — z. T. schon sehr früh, in einzelnen Fällen aber auch erst im 14. Jht. — eine weitgehende Autonomie errungen, so bildete die Führung eines Siegels, die den Kapiteln ermöglichte, selbständig rechtsgültige Urkunden auszustellen, nur den sichtbaren Ausdruck des erreichten Zustandes. In den schweizerischen Bistümern erscheinen Siegel durchwegs Ende des 12. Jht. — in Lausanne erst im 13. Jht. —, während das domstiftische Siegelrecht unter Honorius III. 1225 ins allgemeine Recht aufgenommen worden ist<sup>(86)</sup>.

Im Gefolge dieser Ausformung korporativer Rechte hat sich nun auch die bedeutende Stellung der Domstifte innerhalb der Bistümer herauskristallisiert. Beide Entwicklungen haben sich den lokalen Verhältnissen entsprechend hier früher, dort später sehr differenziert vollzogen und sich in komplexer Weise gegenseitig gefördert. Die Domstifte sind dabei als eigenständige Korporationen neben dem Bischof in die Verwaltung des Bistums hineingewachsen, haben sich als alleinige Bischofswahlbehörde durchgesetzt und schliesslich eine bestimmende Funktion in der weltlichen Territorialherrschaft der Bischöfe errungen.

Ob die Wurzeln des domstiftischen Konsensrechtes, das dem diözesanen Mitverwaltungsrecht zugrunde liegt, in der beratenden und zustimmenden Funktion der altkirchlichen Presbyterien, wie sie sich seit dem 3. Jht. herausgebildet hat<sup>(87)</sup>, zu erkennen sind, sei dahingestellt. Impulse werden auch von der Benediktsregel ausgegangen sein, die den Rat der Brüder, das *consilium* in römisch-rechtlichem Sinn eingeführt hat<sup>(88)</sup>. Jedenfalls war bis in karolingische Zeiten der Konsens des ganzen Klerus und nicht nur der Domkanoniker üblich. Ein frühester Beleg für den Konsens besonders des Domklerus könnte allenfalls bei Chrodegang selbst zu finden

den (FEINE, KRG, 384). So hat das Domkapitel von Lausanne als einziges im schweizerischen Raum im 14. Jht. allgemeine Exemption erhalten (REYMOND, *Dignitaires*, 186). Zur Exemption vgl. HINSCHIUS 2, 143-153; dazu WERMINGHOFF, *Verfassungsgeschichte*, 1-19.

(86) Für Lausanne s. REYMOND, *Dignitaires*, 80; SCHNEIDER, *Domkapitel*, 145 Anm. 3. Alle Belege und weitere Angaben bei SCHNEIDER, *Domkapitel*, 142-146; SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 10ff., 108; HOFMEISTER, *Domkapitel*, 109-114.

(87) HINSCHIUS 2, 49f.

(88) HOFMEISTER, *Pars senior*, 15, *regula Benedicti can. 3*. M.P. BLECKER, *Roman Law and »Consilium« in the Regula Magistri and the Rule of St. Benedict*, in *Speculum*, 47, 1972, 1-28.

sein: die Gründung von Gorze 18. 5. 757 führt dieser ausdrücklich *consensu fratrum nostrorum spiritualium* durch, wobei zu beachten wäre, dass Chrodegang diese Formulierung mit Vorliebe für seine Domkleriker verwendet hat<sup>(89)</sup>. Entscheidend in unserem Zusammenhang dürfte indessen die Wandlung gewesen sein, die der Begriff «Consensus» in der karolingischen Zeit erfahren hat: der Konsens wandelte sich im 9. Jht. von einer verbindlichen, zu Gehorsam verpflichtenden Anerkennung einer Verfügung zu einer frei gewährten Zustimmung, die auch ausgeschlagen werden konnte<sup>(90)</sup>. Dieser Wandel ist bei der engen Verknüpfung von Kirche und Staat im kirchlichen Recht nicht spurlos geblieben und hat früher oder später eine Akzentuierung des *Consensus* im Verhältnis zwischen Klerus und Bischof bewirkt. Aus der gleichen Krise herausgewachsen wie die Gütertrennung selbst, traf er mit den neuen Interessen der Domkanoniker zusammen. Die gesteigerte Bedeutung des Konsensrechtes muss eine Restriktion des Kreises von Konsensberechtigten zur Folge gehabt haben, eine Aussonderung, die dadurch gefördert wurde, dass bald auch die übrigen kirchlichen Institute wie Kollegiatstifte, Archidiakonate und Pfarreien sich verselbständigt, ihre Interessen sich nicht mehr mit denen der Diözese deckten. Der Prozess hat schon früh eingesetzt — man hat für Freising das Ausscheiden des übrigen Klerus um die Wende zum 10. Jht. nachgewiesen<sup>(91)</sup> — und sich in den folgenden Jahrhunderten durchgesetzt. Dies mit den verschiedensten Zwischenstufen, sei es, dass zunächst nur mehr die Vorsteher der verschiedenen Kongregationen konsensberechtigt waren, wie das Priorenkolleg in Köln<sup>(92)</sup>, dass eine domstiftische Delegation zuerst den Konsens gab unter Vorbehalt der nachmaligen Zustimmung des übrigen Klerus<sup>(93)</sup>, oder dass die vormals Konsensberechtigten zunächst nur noch als Zeugen fungierten<sup>(94)</sup>. Im 13. Jht finden wir

(89) HOCQUART, 66, neben diesem Konsens nur noch *cum commeatu et voluntate regis Pippini Francorum*.

(90) ZIEGLER, 318; s. hierzu François L. GANSHOFF, *Was waren die Kapitularien?*, Darmstadt, 1961, 53-62.

(91) ZIEGLER, 317: 845 *consensu canonicorum et monachorum aliorumque fidelium*; 883/906 die *monachi* in der Formel nicht mehr aufgenommen.

(92) GROTHEN.

(93) TROUILLAT, I, 404 Nr. 264, Konsens von Dekan und dreier Chorherren unter Vorbehalt der Zustimmung der *ecclesia Basiliensis*.

(94) BELOW, *Entstehung*, 25-32, 46; HAUCK, 5, 212f.

allgemein die Domstifte allein in der Befugnis, den Bischof bei der Verwaltung zu kontrollieren und zu unterstützen<sup>(95)</sup>. Wie weit dieser Zustand durchgedrungen war, zeigt der Umstand, dass das Dekretalenrecht ihn nicht nur übernahm, sondern wenigstens die Konsultativfunktion als so unentbehrlich betrachtete, dass dort, wo kein Domstift bestand, eine Art Konsultativrat stipuliert wurde<sup>(96)</sup>. In den Dekretalen erscheint auch erstmals eine klare Unterscheidung zwischen *consensus* und *consilium*, wobei ersterem vor allem jegliche Art von Veränderungen des Kirchenguts sowie des Benefizialbestandes unterworfen war<sup>(97)</sup>. Das effektive Mitbestimmungsrecht der Domstifte reichte also zunächst nicht gar weit, betraf lediglich den innerkirchlichen und wirtschaftlichen Bereich<sup>(98)</sup>.

Im Gefolge des Konsens- und Mitverwaltungsrechts ist das Domstift in ein weiteres Recht von grösstem politischem Gewicht eingetreten: es ist zum ausschliesslichen Bischofswahlgremium geworden<sup>(99)</sup>. Es ist hier nicht der Ort darzustellen, wie ursprünglich die Wahl bei Klerus und Gemeinde gelegen hatte, wie dieser Zustand ideell noch bis in karolingische Zeiten bestand — Karl d. Grosse hat ihn noch wiederholt bestätigt<sup>(100)</sup> —, wie in Wirklichkeit es aber die Herrscher gewesen sind, die die Bistümer bestellten. Halten wir nur fest, dass die seit dem 9. Jht. sich herausbildenden Domkapitel in dieser Sache zunächst nichts änderten. Erst die grundsätzliche Auseinandersetzung, die die gregorianische Reformpartei gegen die Laieninvestitur ausfocht, hat hier Wandlungen einleiten können. Die Gregorianer haben auf den Reformsynoden von 1075 und 1080 gegen den Einfluss der Mächtigen die

(95) Dabei ist Unterscheidung zwischen *consensus* u. *consilium* noch nicht durchgeführt, werden oft synonym verwendet (SCHNEIDER, *Domkapitel*, 149). In der Schweiz: Basel, 1135, Kapitelskonsens (Basler UB, I, 18 Nr. 26); Chur, 1200, Ministeriale sind mitkonsensberechtigt, 1228 Kapitelskonsens (Alphons STRÖBELE, *Beitr. z. Verfassungsgeschichte d. Bist. Chur bis z. xv. Jhd.*, in *Jb.f. schweiz. Gesch.*, 30, 1905, 86f.; Lausanne seit 908 *consilium* des Kapitels, dies noch 1192 (REYMOND, *Dignitaires*, 182f.).

(96) HOFMEISTER, *Domkapitel*, 18 Anm. 3.

(97) HINSCHIUS 2, 153-156.

(98) GAUDEMUS, 194-196; AVRIL, *Participation*, 47-58.

(99) CHRIST, *Selbstverständnis*, 259-281; frühe Formen: SCHIEFFER, 113-115; Reinhard SCHNEIDER, Harald ZIMMERMANN (Hg.), *Wählen und Wählen im Mittelalter* (VuF, 37), Sigmaringen, 1990, bes. die Beiträge von Bernhard SCHUMMELPFENNIG und Werner MALECZEK.

(100) Vgl. HS I,1 Aquileia: Einleitung, 95.

alte Form der Wahl durch Klerus und Volk gefordert. Aber war dies Ende 11. Jht noch realisierbar? Dass die Rechte der Laien auf ein Minimum beschränkt wurden, lag in der Linie der reformerischen Gesetzgebung<sup>(101)</sup>, aber auch beim Klerus war die alte Form nicht mehr herzustellen, hatten sich doch damals die Domstifte bereits herauszuprofilieren begonnen. Tatsächlich sind Domkanoniker als neben den Laien allein wahlberechtigte Kleriker in päpstlichen Bestätigungen und Verleihungen erstmals Mitte 10. Jht für Mâcon belegt, treten dann so ausschliesslich erst seit Gregor VII. wieder vereinzelt auf und erscheinen seit Alexander III. in vermehrtem Mass. War im Wormser Konkordat 1122 die Bischofswahl durch Klerus und Volk angeordnet worden, so bietet das zweite Lateranense, 1139, ein realistischeres Bild, was darunter zu verstehen sei: im can. 28 sah es sich veranlasst, die Domkanoniker zu ermahnen, nicht ohne den Rat von *religiosis viris* zur Wahl zu schreiten, was darauf schliessen lässt, dass vielfach die Laien bereits ausgeschaltet waren und offenbar die Teilnahme der Mönche — die sind unter den *religiosis viris* zu verstehen — in Frage gestellt wurde. Gratian und seine Schule haben das ausschliessliche Wahlrecht des Domkapitels bejaht, um bistumsfremde Interessen auszuschalten. Doch auch ohne die Kanonisten hätten die Domkapitel die von den Reformern geschlagene Bresche zu nutzen verstanden, stimmte doch die Tendenz mit ihren fundamentalen Interessen an vermehrter Mitverwaltung überein. Die Aussonderung des übrigen Klerus scheint sich im Westen früher vollzogen zu haben, während im Reich noch bis über die Mitte des 13. Jhts. ganz vereinzelt die *viri religiosi* mitberücksichtigt wurden. Das vierte Lateranense hat dann 1215 den offenbar weiterum erreichten Stand übernommen, im can. 24 für die Wahl lediglich die *maior et sanior pars capituli* als entscheidend erklärt, dagegen die päpstliche Bestätigung vorbehalten<sup>(102)</sup>. Im Zusammenhang mit diesem Wahlrecht hat sich der Kapitelskonsens bei bischöflicher Bestellung ei-

(101) ROLAND, 52-54, Anselm von Lucca, Humbert v. Silva Candida, Laienbloss Akklamation. Zur diesbezüglichen Stellung der Dekretalisten und Päpste: Klaus GANZER, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. u. 13. Jht.*, in ZRG KA, 57, 1971, 22-82; 58, 1972, 166-197. GAUDEMUS, 57-63; AVRIL, *Participation*, 43, im Languedoc noch im 13. Jht Bischofsernennungen durch Grafen von Toulouse und Könige von Aragon.

(102) Vgl. hiezu FEINE, KRG, 380f.; ROLAND, l.c., 57ff.; SCHNEIDER, *Domkapitel*, 154; BELOW, *Entstehung*, hier auch die gebräuchlichen Wahlmodi usw.

nes Koadjutors durchgesetzt, ein Konsens, der sich Ende 12. Jht. zu einem förmlichen Mitwahlrecht und, bei völliger Amtsunfähigkeit des Bischofs, zu einem ausschliesslichen Kapitelswahlrecht ausbildete. Besonderes Gewicht erhielt diese Frage, als seit dem 15. Jht die Koadjutoren *cum iure succedendi*, mit dem Recht auf Nachfolge, ausgestattet wurden<sup>(103)</sup>.

Im Zusammenhang mit der Bistumsbesetzung wuchsen die Domstifte während der Sedisvakanzen in eine bedeutende Aufgabe hinein. Hatte ursprünglich ein benachbarter Bischof als vom Metropoliten bestimmter Visitator das erledigte Bistum verwaltet, so sind bekanntlich unter den fränkischen Herrschern bei dem sich ausbildenden Spoliens- und Regalienrecht die vakanten Bischofsstellen *quoad temporalia* an die Könige gefallen. Im Gefolge der Gregorianischen Reform ist die Administration zunächst der *spiritualia*, dann der *temporalia* bei Sedisvakanz an die Domstifte übergegangen, wobei zunächst die Kapitel, seit dem 12. Jht. ein oder mehrere von diesen ad hoc gewählte Kapitelsvikare die Diözesangeschäfte leiteten. Otto IV. 1209 und vor allem Friedrich II. 1213 in der Goldenen Bulle von Eger haben durch Verzicht auf das Spoliensrecht die diesbezüglichen Befugnisse der Domstifte formell anerkannt<sup>(104)</sup>. In England und Frankreich hingegen haben die Könige dieses Recht weiterhin wahrgenommen<sup>(105)</sup>. Die Klärung innerhalb der kirchlichen Hierarchie ist Ende 13. Jht. durch Bonifaz VIII. erfolgt, der die alten Rechte der Metropoliten ausdrücklich allein auf die Domstifte übertrug. Die Befugnisse dieser Kapitelsvikare gingen sehr weit, nur die *iura pontificalia* waren ihnen vorenthalten. Der einschränkende Grundsatz: «*sede vacante nihil innovetur*» gehört erst einer späteren Zeit an<sup>(106)</sup>.

Es sind gerade die *sede vacante*-Kompetenzen<sup>(107)</sup> und das Bischofswahlrecht gewesen, die im Reich<sup>(108)</sup> über die seit Beginn des 13. Jht. einsetzenden Wahlkapitulationen den Domstiften zusehends auch ein politisches Mitspracherecht innerhalb der geistlichen Territorien haben zukommen lassen. Die immer wieder-

(103) FEINE, KRG, 384.

(104) SCHNEIDER, *Domkapitel*, 151.

(105) CROSBY; für Frankreich: PYCKE, *Tournai*, 59f. (Lit.).

(106) GREENSLADE, 210 (seit Tridentinum).

(107) CHRIST, *Bischof*, 209-218.

(108) GAUDEMUS, 196.

kehrenden Punkte dieser Kapitulationen<sup>(109)</sup>, wie die Reservation bischöflicher Ämter für Domkapitulare, Unterstellung von Burgen unter domstiftische Befugnis, Einrichtung eines Domherrenrates, Ausbedingung der domstiftischen Zustimmung bei Generalstatuten, Bündnissen und Fehden u.a.m., erstrebten das Ziel, auch die jurisdiktionelle und politische Tätigkeit des Bischofs unter die wirksame Kontrolle des Domkapitels zu bringen. Diese Tendenz lag durchaus in der Natur der Domstifte, waren doch diese, zumal die Bischöfe oft ortsfremd waren, die kirchliche Institution mit der grössten Garantie für Kontinuität der lokalen Interessen. Man wird nicht nur domstiftischen Eigennutz, sondern tatsächliche Notwendigkeit dieser Einrichtung in Anschlag bringen müssen, wenn die Wahlkapitulationen bis ins 17. Jht. angewendet wurden, obwohl die kirchliche Gesetzgebung sich schon seit dem 13. Jht. immer wieder mit deren Verbot wehrte<sup>(110)</sup>, bis sie 1695 durch Innozenz XII. praktisch entwertet worden sind (sogenannte *Innocentiana* 22.9.1695)<sup>(111)</sup>. Man kann in ihnen durchaus systembedingte Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben sehen, die den Domkapiteln im Lauf der Zeit zugewachsen waren.

Zum Teil auf Grund der Wahlkapitulationen, z.T. schon früher, meist durch Ausdehnung des Konsensrechtes auf die temporalia oder auf anderem Weg, haben die Domstifte auf verschiedene Weise Einfluss auf die weltlich-territoriale Verwaltung erlangt. Dabei haben sie in den Fürstbistümern oder Hochstiften des alten Reiches — sofern sie durch frühe Erringung des Mitregiments die Entstehung der Landstände nicht verhinderten<sup>(112)</sup> —, sich als politische Kraft sehr flexibel in die unterschiedlichen Entwicklungen der

(109) Zur Wahlkapitulation vgl. FEINE, KRG, 382, erstmals 1209 Abmachungen vor der Wahl in Verdun; HAUCK 5, 217-221; HOFMEISTER, *Domkapitel*, 11-14; SCHNEIDER, *Domkapitel*, 175 bis 178. CHRIST, *Selbstverständnis*, 285-315; CHRIST, *Bischof*, 193-235. Konstantin MAIER, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit* (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit, 11), Stuttgart, 1990.

(110) Verbote d. Missbrauchs der Wahlkapitulation Innocenz' III. 1204 can. 27 X, de iure iurandi II, 24; Nikolaus III. 1278 can. 1 in Sexto, II, 11; Pius V. Bulle « *Durum nimis* », 1. 6.1570; Gregor XIII. « *Inter Apostolicas* », 5.9.1584.

(111) Grundsätzlich gegen Wahlkapitulationen: Innozenz XII. Bulle « *Ecclesiae catholicae* », 22.9.1695, § 7: Alle Wahlkapitulationen ungültig. SCHNEIDER, *Domkapitel*, 176; HOFMEISTER, *Domkapitel*, 63; FEINE, KRG, 534.

(112) DUGGAN.

Landstände einfügen können, sei es als eigener Landstand, sei es in einer eigenen Stellung zwischen Landesfürst und Landständen, oder schliesslich gänzlich auf der Seite des Landesfürsten als bischöfliches Ratsgremium<sup>(113)</sup>. An der diözesanen Verwaltung haben die Domstifte am stärksten und oft auf institutionell festgelegte Weise teilgenommen durch den Besitz der Archidiakonate. In Tournai waren die Archidiakonate als Dignitäten seit der Gütertrennung ins Domkapitel integriert<sup>(114)</sup>. In Basel verwaltete seit dem 13. Jht. der Domkustos die Archidiakonate Frickgau, Sisgau und Breisgau, der Grossarchidiakon jene *citra Renum, ultra* und *citra* Ottensbühl, der Scholaster das Archidiakonat *inter colles*<sup>(115)</sup>. In Konstanz war das grösste Archidiakonat *ante nemus* (Schwarzwald) der Dompropstei zugeteilt, der Domkustos verwaltete das Archidiakonat Iller-gau. In Chur ist eine institutionelle Verbindung nicht vorhanden, doch erscheinen mehrheitlich Domkapitulare in diesen Stellen. In Sitten sind zwei Domdekane Vorsteher der beiden Archidiakonate und verfügen seit 1119 je über ein eigenes Gericht. Während in Lausanne keinerlei Bindung der Dekanate an das Domstift besteht, werden sie in Genf institutionell mit Domkapitularen besetzt<sup>(116)</sup>.

Hier liegt ein Grund für die seit dem 13. Jht. auftretenden Kurialämter des Generalvikars und des Offizials<sup>(117)</sup>. Die Bischöfe haben diese neuen, nur ihnen unterstehenden Ämter nicht zuletzt im Gegensatz zur Machtstellung der Domstifte in der bisherigen Bistumsorganisation geschaffen, wie es besonders deutlich in Sitten zutage tritt, dann auch in Basel. Wenn auch immer wieder Domkapitulare in diesen Ämtern erscheinen, so hatten die Domstifte als solche hier zunächst keinen Einfluss mehr. Deshalb haben sie vielfach diesen Punkt ihrerseits in die Wahlkapitulationen aufgenom-

(113) CHRIST, *Selbstverständnis*, 315-328. In Köln hat zeitweise die Beteiligung der Landstände sogar an der Bischofswahl zur Diskussion gestanden: Wilhelm JANSEN, *Eine Vereinbarung über die Bischofswahl zwischen dem Kölner Domkapitel und den Landständen aus der Zeit Erzbischof Dietrichs von Moers* (mit Edition), in *Studien zum 15. Jhl, Festschrift Erich Meulhen*, München, 1994, II, 989-1004.

(114) PYCKE, *Tournai*, 128, 145-152. In der Diözese Linköping (Schweden) sind die Landpropsteien (grossen kirchlichen Circumscriptionen) den Dignitäten zugeordnet: MORNÉT. Unterschiedliche Bedeutung der Archidiakone im Süden Frankreichs, s. AVRIL, *Participation*, 55-58.

(115) Basler UB, 3, 331.

(116) REYMOND, *Dignitaires*, 145.

(117) AVRIL, *Participation*, 58; HOLBACH, *Ergebnisse*, 165.

men. So in Basel, wo 1335 die Besetzung des Generalvikariats *in temporalibus* aus dem Domkapitel ausbedungen wurde, während dasselbe Ziel für das Offizialat bereits 1299 in Strassburg erreicht worden war<sup>(118)</sup>. In Lausanne, wo der Bischof das Kapitel bis ins 14. Jht. besonders eng an sich gebunden hielt, kam dieser Gegensatz nicht zum Austrag, Generalvikariat und Offizialat wurden dort in der Regel mit Domkapitularen besetzt<sup>(119)</sup>.

Eine weitgehend autonome Korporation, die, neben dem Bischof stehend, in der Administration des Bistums wie des territorialen Herrschaftsbereichs diesen kontrolliert und zu ihm auf verschiedenste Weise in Konkurrenz steht, dergestalt tritt uns im 13. Jht. der ursprüngliche Domklerus entgegen, der sich in jahrhundertelangem Prozess zum Domkapitel konstituiert hat. Dort, wo dem Bischof ein reguliertes oder monastisches Domstift gegenüberstand, etwa in Südfrankreich oder besonders in England, hat sich die tendenziell gleichgerichtete Entwicklung komplexer gestaltet<sup>(120)</sup>. In Italien hingegen nahm die Auseinandersetzung ein für die Domkapitel ungünstigen Verlauf und führte sie in die Bedeutungslosigkeit<sup>(121)</sup>. Im Übrigen ist zu betonen, dass, wie sehr auch die Auseinandersetzungen für die Entwicklung signifikant sind, im Allgemeinen das Verhältnis zwischen Bischof und Domstift ein einvernehmliches war<sup>(122)</sup>. Wenn wir den Fragenkomplex der korporativen Ausbildung zunächst unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Domstift und Bischof angegangen haben, so deshalb, weil dieses Verhältnis für die historische Beurteilung der Domstifte von grösserer Relevanz ist als ihre verfassungsmässige Ausformung<sup>(123)</sup>, die sich in der gleichen Epoche an Dom- wie an Kollegiatstiften vollzogen hat und der wir uns im folgenden zuwenden.

(118) HAUCK 5, 221, des weiteren HOFMEISTER, *Domkapitel*, 13f.; René Pierre LEVRESSE, *Essai d'explication sur l'origine de l'officialité de Strasbourg au 13<sup>e</sup> s.*, in *Archives de l'Église d'Alsace*, 46 (sér. 3.8), 1987, 1-17; 47 (sér. 3.8), 1988, 67-86.

(119) REYMOND, *Dignitaires*, 188. Ebenso in Chartres: DUTRIEUX, 284f.

(120) MILLET, *Cathédrales*; CROSBY; EDWARDS.

(121) FONSECA, *Vescovi*, bes. 103; POLONIO, bes. 146f.

(122) CHRIST, *Bischof*, 200.

(123) Vgl. die damals richtungweisende Intervention Albert BRACKMANNS, in HZ, 113, 1914, 128-136.

### *Die Gründung von Kollegiatstiften*

Die Kollegiatstifte, wie sie uns seit dem 12. Jht. entgegentreten, sind der eigentliche Typ der korporativ organisierten Kirche. Von den Domstiften unterscheiden sie sich in rechtlicher Beziehung nur darin, dass sie keinen Anteil an der Diözesanregierung haben, wie denn auch in den Quellen Kollegiatkirchen mitunter als « *tuom* » (Dom), die Chorherren als « *tuomherren* » bezeichnet werden können<sup>(124)</sup>. Im Reichsgebiet erscheinen neben den gegen 200 geschichtlich gewachsenen Gemeinschaften, die den Domstiften folgend die Entwicklung von der *vita communis* zur Korporation mitvollzogen haben, das ganze Mittelalter hindurch gegen 300<sup>(125)</sup> neue Stiftungen, die gleich als Kollegiatstifte gegründet oder, vor allem im 15. Jht., aus Benediktinerkonventen umgewandelt worden sind und die den jeweiligen Stand korporativer Ausbildung einfach übernommen haben. Bemerkenswert ist dabei, dass es sich seit dem 13. Jht. nicht mehr nur um königliche, dynastisch-landesherrliche und bischöfliche Gründungen und solche von adeligen Stifterfamilien handelt. Die Initiative haben häufig auch die Pfarrrektoren der betreffenden Kirchen ergriffen, seit dem 14. Jht. vereinzelt das Grossbürgertum und im 15. Jht. auch städtische Gemeinwesen. Jedenfalls kann während des Mittelalters nicht die Rede davon sein, dass die Einrichtung eines Kollegiatstifts allein dem Papst vorbehalten gewesen wäre<sup>(126)</sup>. Insgesamt ist die Permanenz dieser Stiftsgründungsbewegung höchst beachtenswert. Man mag dies auf eine Kontinuität des spirituellen Bedürfnisses nach feierlichem Gottesdienst zurückführen. Dem feststellbaren historischen Erscheinungs-

(124) ZRG KA, 14, 1925, 179; vgl. z.B. Rheinfelden (HS II/2).

(125) Die Zahlen beruhen auf einer vorsichtigen Übernahme der Angaben bei WENDEHORST/BENZ. Das Verzeichnis ist wegen vieler Ungeklärtheiten als vorläufig zu betrachten. CRUSIUS, *Schwerpunkt*, 244, geht aufgrund des bis jetzt Gesicherten von wesentlich kleineren Zahlen aus (130 für das ganze Mittelalter); MORAW, *Hessische Stiftskirchen*, 428, schätzt die Zahl auf 500. Vgl. auch BÜNZ, 13f.

(126) LEMAITRE, bes. 159-162, geht von einem päpstl. Reservat aus und kommt aufgrund der päpstl. Register zum Schluss, dass die 1316-1342 im Languedoc gegründeten 14 Stifte 56% aller damals im christlichen Abendland gegründeten Kollegiatkirchen darstellten, was schon nur, wenn man die zeitgleichen Gründungen im Reich beachtet (WENDEHORST/BENZ), nicht zutrifft. Diese Stiftsgründungen sind vielmehr Ausdruck dafür, dass die avignonesischen Päpste regional eine ähnliche Politik betrieben wie früher anderwärts die Bischöfe.

bild wird man aber eher gerecht, wenn man darin einen Hinweis darauf sieht, dass diese Institution mannigfaltigen, im Laufe der Zeit wechselnden Bedürfnissen und Interessen entgegenkommen und offensichtlich in unterschiedlichen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Konfigurationen Aufgaben wahrnehmen konnte, welche die Gründung jeweilen als lohnenswert erscheinen liessen. Das Institut muss hiefür konstitutionell über eine Anpassungsfähigkeit verfügt haben, deren Grundlagen im nächsten Kapitel aufgezeigt werden sollen. Die Behandlung der auf das Institut zugreifenden Interessen bleibt dem letzten Kapitel vorbehalten.

*Universitäre Hochschule Luzern  
Historisches Seminar  
PF 7421  
CH - 6000 LUZERN 7*

Guy P. MARCHAL  
*(A suivre)*

A 828-95,1

UNIVERSITÉ CATHOLIQUE  
DE LOUVAIN

KATHOLIEKE UNIVERSITEIT  
TE LEUVEN

REVUE  
D'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE

*fondée par*

*A. CAUCHIE & P. LADEUZE*

*continuée par*

*A. DE MEYER*

*gesticht door*

*voortgezet door*

**CONSEIL DE GESTION**

**RAAD VAN BESTUUR**

Un délégué de chacun des recteurs de l'Université Catholique de Louvain  
et de la Katholieke Universiteit te Leuven,

Les doyens des Facultés de théologie et de philosophie et lettres de  
l'Université Catholique de Louvain et de la Katholieke Universiteit te Leuven,  
Le directeur et le secrétaire de la Revue.

**CONSEIL DE RÉDACTION**

**REDACTIERAAD**

R. AUBERT, J.-M. AUWERS, CL. BRUNEEL, M. CLOET, B. COULIE,  
L. DE FLEURQUIN, B. DEHANDSCHUTTER, R. GODDING, J. GOOSSENS,  
R. GRYSON, S. HANSSENS, L. KENIS, M. LAMBERIGTS, E. LAMBERTS,  
J.-P. MASSAUT, J. PIROTE, J. PYCKE,  
J. ROEGIERS, CL. SOETENS, P. VAN DEUN.

**COMITÉ DE DIRECTION**

**KERNREDACTIE**

J. ROEGIERS, directeur

CL. SOETENS, secrétaire

J.-M. AUWERS, B. COULIE, J. GOOSSENS,  
M. LAMBERIGTS, E. LAMBERTS, J. PYCKE

TOME XCV — DEEL XCV

LOUVAIN-LA-NEUVE  
BUREAUX DE LA R.H.E.  
Bibliothèque de l'Université

2000

LEUVEN  
BUREAUX DE LA R.H.E.  
Universiteitsbibliotheek

00/042

# WAS WAR DAS WELTLICHE KANONIKERINSTITUT IM MITTELALTER?

## DOM- UND KOLLEGIATSTIFTE: EINE EINFÜHRUNG UND EINE NEUE PERSPEKTIVE

(*Suite et fin*)

### *Die innere Organisation der Dom- und Kollegiatstifte*

Im Folgenden seien nur eine vielfach allgemein gehaltene Einführung in das Wesen der Stiftsverfassungen gegeben sowie gewisse Entwicklungstendenzen aufgezeigt, wobei man sich bewusst bleiben muss, dass die grosse Varietät der Verfassungen, die ein Charakteristikum der weltlichen Kollegiatstifte ist, nicht gebührend beachtet werden kann. Wenn schon im 13. Jht. der Kanonist Raymund von Peñafort in seiner Summa klagt: « *Fere quot sunt ecclesiae tot sunt consueludinum varietates* » (<sup>1</sup>), so mag dies durch den Hinweis verdeutlicht werden, dass hier eine Institution beschrieben werden soll, deren Körperschaft an die 200 Kanoniker und über 200 niedere Kleriker, wie St. Martin in Tours (<sup>2</sup>), oder nur einige wenige Chorherren umfassen konnte, wie in vielen ländlichen Stiften (<sup>3</sup>), deren Zweck, wenn wir von jenem des feierlichen Gottesdienstes absehen, durch keine ideellen Zielsetzungen bestimmt wurde und die auch organisatorisch nicht durch eine übergreifende Normierung gekennzeichnet war (<sup>4</sup>).

Die verfassungsrechtliche Tätigkeit der Kapitel ist ganz allgemein gesehen aus zwei ineinanderwirkenden, in praxi kaum zu tren-

(1) ZRG KA, 4, 1915 184.

(2) GAUDEMUS, 198; BORGOLTE, 26.

(3) Man hat daher eine Typenbildung nicht nur nach Funktionen sondern auch nach der Grösse vorgeschlagen (RÖPCKE, 18; PÄFFGEN II, 18), womit allerdings eine die anderen Kriterien überschneidende Kategorie eingeführt würde.

(4) Die Feststellung von Stiftsfamilien mit gleichen Statuten ist sehr heikel und bloss vereinzelt möglich, vgl. SCHWARZ, XXIV; MARCHAL, *Statuten*, 12; SCHILLING. Der Fall des Gautier de Marvis, der für 13 Stifte die Statuten verfasst hat (PYCKE, *Tournai*, 123) ist einzigartig.

nenden Motivationen heraus erfolgt, einer aufbauenden und einer abwehrenden, so dass man — wäre die Bezeichnung nicht so missverständlich und absolut — von einer positiven und einer negativen Statuierung sprechen könnte. Dementsprechend befassen wir uns aus Gründen der Darstellung zunächst mit den Statuten des korporativen Auf- und Ausbaus, um uns nachher der Abwehr der Gefährdungen zuzuwenden.

Auszugehen haben wir von der wirtschaftlichen Grundlage, auf der nun das weltliche Chorherrenwesen grundsätzlich beruhte: von der Pfründe (*prebenda*). Wenn wir auch vor dem 13. Jht. nur über wenig Quellen verfügen, so lässt sich doch erkennen, dass die getrennte Pfründenverwaltung, soweit sie durchgeführt worden ist, das wirtschaftliche Problem nicht behoben hat. Unterschiedliche Verwaltungsfähigkeit und -eifer, unterschiedliches Schicksal der zerstreuten Güter haben zu einer Ungleichheit der Pfründen geführt, die sich für Gemeinschaften, deren Funktionieren auf gleicher Verpflichtung aller Mitglieder beruhte, nachteilig auswirken musste. Wie die Stifte seit dem 12. Jht. quellenmäßig besser fassbar werden, ist eine Vielzahl bereits wieder zur zentralen Verwaltung durch den Kellermeister (*cellarius*), später Schaffner (*procurator*) des Kapitels zurückgekehrt, wobei im Laufe der Zeit je nach Gegebenheit eine sehr komplexe Verwaltungsstruktur errichtet werden kann (⁵), während andernorts auf verschiedenste Weise diesem Übelstand zu steuern versucht wird. Wo die individuelle Pfründenverwaltung beibehalten wird, kommt es in regelmässigen Intervallen zu einer Neuverteilung oder ausgleichenden Neuumschreibung der einzelnen Pfründen oder zu beidem zugleich (⁶); oder es werden neben den alten Feuden (*feodum claustrale*, Klosterlehen, Obleien) neue einheitliche Pfründen eingerichtet (⁷). Ging hier die Tendenz in Richtung eines Ausgleichs der Pfründen entsprechend den gleichen Verpflichtungen aller Mitglieder, so zeichnet sich auch eine entgegengesetzte Entwicklung ab, die der Abstufung der Ver-

(5) MARCHAL, *Wirtschaftsform*.

(6) Vor allem in England: EDWARDS, 40; BARROW, *Cathedrals*; CROSBY. Für Italien: BITTINS, 17-21, Option der Kanoniker nach Anciennität auf freigewordene Pfründen; BEHRMANN, 73, Neuverteilung u. Korrekturen alle 25 Jahre. Für Frankreich: MILLET, *Partitions*; MILLET, *Élaboration*, 152, in den meisten Kapiteln periodische Neuverteilung; EDWARDS, 40, Chartres, 1171, alle 5, 9 oder 12 Jahre Neuumschreibung. GAY, 97, im 15. Jht. alle 2 Jahre neu verteilt.

(7) Bsp. Bischofsszell und Beromünster, *Helvelia Sacra II/2*

pflichtungen je nach Grösse der Pfründen. So bilden sich vielerorts Gruppen von unterschiedlich dotierten Pfründen, die den verschiedenen Weihegraden zugeteilt waren<sup>(8)</sup>. Beide Massnahmen lassen auf die wirtschaftliche Problematik dieser Institution schliessen, die, kein asketisches Armutsideal verfolgend, mehr und mehr dahin tendierte, durch entsprechende Pfründeneinkünfte die Mitglieder zur Pflichterfüllung zu bewegen, wobei die Güter nicht immer eben reichlich zur Verfügung standen.

Zur eigentlichen Pfründe (*corpus prebende*), wie sie sich im 12./13. Jht. ausgebildet hat, gehörten grundsätzlich ein jährlicher Anteil an Korn und Wein (*fructus grossi, grossa, massa, mensa u.a.*) und ein Chorhof mit Zubehör (*domus o. curia canonicalis*). Weitere Einkünfte wie Anteil am gemeinsamen Kapitelsgut (*mensa communis, massa communis*), an der Präsenz oder an den Opfergaben (*oblationes*) gehörten in der Regel nicht zum Pfründenkorpus und waren an die entsprechende Pflichterfüllung gebunden. Damit haben wir weitere Gütermassen berührt, auf denen die Stiftsökonomie beruhte. Nicht alles Gut wurde von der Pfründenaufteilung erfasst, ein Anteil wurde als *mensa* oder *massa communis* — eine Reminiszenz aus den ursprünglichen Zuständen — zur Verfügung des Kapitels zurückbehalten, wozu ausgesprochen zweckgebundene Güter kamen, wie die für den Kirchenunterhalt bestimmte *fabrica*, die *praesentia* und der *liber vitae*, auf deren Bedeutung wir weiter unten zurückkommen werden.

Der Konnex zwischen der Pfründe des Einzelnen und dem Funktionieren der Korporation war nun dadurch gegeben, dass deren Besitz verbunden wurde mit den kapitularen Rechten, die ebenso Pflichten beinhalteten: der *possessio prebende* — Recht auf Pfründenuss, aber auch Pflicht zur Residenz —, dem *stallum in choro* — Recht auf Sitz im Chor, aber auch Pflicht zur Teilnahme am Gottesdienst —, und dem *votum in capitulo* — Recht auf Mitbestimmung im Kapitel, aber auch Pflicht zur Teilnahme und Übernahme von Ämtern. Erst dieser ganze Komplex von Besitz, Rech-

(8) HÖROLDT, *St. Cassius*, 76 Anm. 155. Kölner Dom: 24 grosse *mensae*, 12 kleine *mensae*, 16 *supplementa*, 20 *parvae praebendae*; Gruppen auch in St. Cassius, Bonn; Augsburger Dom, Vollpfründen, *praebendae fixae*. Oft blieb Abstufung in Priester-, Diakons-, Subdiakonspfründen als Titel weiter bestehen. In päpstlichen Urkk. erscheinen Pfründengruppen nach Weihegraden erstmals unter Alexander II. (1061-1073) für Lucca, SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 102. Vgl. Stift Amsoldingen, St. Johann in Konstanz (HS II/2).

ten und Pflichten bildet grundsätzlich das Kanonikat (*canonicatum*)<sup>(9)</sup> oder — allgemeiner — das *Beneficium*.

Zur Aufnahme ins Kanonikat und ins Kapitel waren gewisse Bedingungen zu erfüllen, über die wir aus Statuten und Papsturkunden seit dem 12. Jht. weitgehend orientiert sind. Allgemein hatte sich der Anwärter über ein ehrbares Leben (*integritas vite, honestas morum*) und eifrige Diensterfüllung auszuweisen<sup>(10)</sup>, ferner über seine Eignung zum Chordienst, wobei vor allem körperliche Missgestalt (*defectus corporis*) hinderlich sein konnte. Als Mindestweihgrad war seit der relativ späten Bestimmung des Konzils von Vienne 1311 ausdrücklich das Subdiakonat erforderlich<sup>(11)</sup>, als Mindestalter in der Regel das 18. Lebensjahr. Es darf aber nicht übersehen werden, dass nicht nur die Lokalstatuten vielfach abweichen und oft fehlen, sondern auch die allgemeine Praxis von diesen Grundsätzen weitgehend abwich: minderjährige Chorherren, Nichtempfang der höheren Weihen waren so durchaus die Regel, so dass die Kapitel durch einen geradezu strukturellen Priestermangel gekennzeichnet waren<sup>(12)</sup>. Weit wichtiger und immer wieder mit Statuten bedacht erscheinen im Mittelalter die Geburts- und Standesfragen. Uneheliche (*illegitime nati*) waren prinzipiell ausgeschlossen, eine Bestimmung, die das ganze Mittelalter hindurch in zahlreichen Statuten feierlich wiederholt wurde, wobei allerdings seit dem 12. Jht. Ausnahmen gemacht worden sind<sup>(13)</sup>. Völlig ausgeschlossen waren die Söhne der Kanoniker, die *spurii*<sup>(14)</sup>, schon im

(9) BARROW, *Cathedrals*. Bei fortschreitender korporativer Ausformung wurde hier näher differenziert mit Titel *capitularis*: Nur wer die kapitularen Rechte besass, hatte Recht auf Titel *capitularis*, während Titel *canonicus* schon von Exspektanten und noch nicht zum Kapitel zugelassenen Jungherren geführt werden konnte. Man konnte also *canonicus* sein, bevor man vollberechtigt zum Kapitel zugelassen war. Im 16./17. Jht. wurde im Gefolge des wirtschaftlichen Aderlasses durch die Reformation die praktische Trennung von *prebenda* und *canonicatus* vollzogen, so dass man *can. capitularis* sein konnte auch ohne Pfründenbesitz, wie die sogenannten *Foranei*, *Forenses* oder *Extraresidentialles*. Vgl. hiezu HS II/2, 73-81; Hermann NOTTARP, *Ehrenkanoniker und Honorarkapitel*, in ZRG KA, 14, 1925, 183f., 197f. (schon bei Heinrich de Susa Hostiensis, doch ohne Effekt).

(10) SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 101.

(11) SCHNEIDER, *Domkapitel*, 125. — Allerdings bestand Forderung nicht allgemein verbindlich schon seit 13. Jht., HOFMEISTER, *Domkapitel*, 44f.

(12) HOLBACH, *Ergebnisse*, 153f.

(13) Alexander III. (1159-1181) für Cambray; SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 101.

(14) Während der Klerikerzeit eines Kanonikers gezeugte Söhne, im Gegen-

12. Jht. (15), doch musste 1215 das vierte Lateranense ganz ener- gisch gegen den weitverbreiteten Übelstand eingreifen, dass Chor- herren einfach ihre Söhne ins Kapitel nachzogen (16). Die sogenannte Stiftsfähigkeit war zudem vor allem im Reich und in Frankreich, nicht in England und Italien (17), besonders bei den Domkapiteln, vielfach auch bei Kollegiatstiften standesmässig auf den Adel beschränkt, was nicht als eine Usurpation etwa im 12. Jht. durch den Freiadel gesehen werden darf, sondern auf den ur- sprünglichen Ausschluss der Unfreien von kirchlichen Weihen zu- rückzuführen ist (18). Je nach Grad der Ausschliesslichkeit pflegt man freiadlige — nur Adel —, gemischtadlige — auch Ministeria- lengeschlechter — und gemischtständische Institute — auch Bürger — zu unterscheiden; letzteren gehörten beispielsweise zeitweilig die Domstifte von Basel und Konstanz sowie die meisten Kollegiatstif- te an. Die Adelsausschliesslichkeit der Domstifte hat im fortschrei- tenden Mittelalter und bis in die neuere Zeit eine Verschärfung erfahren, einerseits durch Beschränkung der zugelassenen Stände, anderseits dadurch, dass die sogenannte Ahnenprobe, d.h. der Nachweis der adligen Abstammung, ausgedehnt worden ist von den Eltern auf die beiderseitigen Gross-, bisweilen bis auf die Ur- grosseltern (19). Eine ausgesprochen politische Bedeutung ist der Adelsausschliesslichkeit vielfach dort zugekommen, wo das Dom- stift sich mit dem aufkommenden Bürgertum auseinandersetzen musste, und hat beispielsweise in Basel 1337 und wiederholt im 15. Jht. zum feierlichen Ausschluss der Bürger und zur Aufgabe

satz zu den vor oder nach dieser Zeit gezeugten, *La vita comune*, 2, 13-15. Der Unterschied ist späterhin in der Praxis kaum beachtet worden.

(15) SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 101.

(16) *La vita comune*, 2, 13-15, Priestersöhne sind das ganze Mittelalter hin- durch als Kanoniker nachzuweisen, erhielten Dispens. Vgl. noch 1416 Konstan- zer Konzil (MANSI, 28, 308).

(17) GAUDEMUS, 188.

(18) SCHULTE, 53, 76f. Noch unter Alexander III. päpstl. Bestätigung für Tours u. Metz der alten Gewohnheit, keinen Unfreien (*qui sit servilis conditionis*) aufzunehmen; Cölestin III. (1191-1198) noch für Brixen, SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 102.

(19) SCHULTE; WERMINGHOFF, *Probleme*; Fritz GRIMME, *Die Bedingungen für die Wahl der Metzer Domherren im Mittelalter*, in *Elsass-Lothringisches Jahrbuch*, 4, 1925, 45-54; Friedrich KEINEMANN, *Das Domstift Mainz u. d. medieale Adel*, in HJb, 89, 1969, 153-170.

des gemischtständischen Charakters geführt<sup>(20)</sup>. Dagegen haben sich die Kollegiatstifte weitgehend den unteren Ständen geöffnet. Wo sie bestand, wurde die ständische Exklusivität in geringem Masse durchbrochen durch die Einrichtung von Doktorenpründen infolge der Ausbildung des Universitätswesens, deren Anwärter sich nur über eheliche Geburt und den Doktorgrad in kanonischem Recht oder Theologie auszuweisen hatten<sup>(21)</sup>.

Die Eintrittsmodalitäten in ein Kapitel gestalteten sich im einzelnen verschieden. Allgemein verbreitet war indessen die seit dem Aufkommen der absoluten, nicht auf eine Amtsstelle bezogenen, Weihe im 12. Jht. in breitem Ausmass möglich gewordene Expektanz, die Wartnerschaft (*exspectantia*) bzw. der Wartner (*canonicus exspectans*)<sup>(22)</sup>. Die Wartnerschaft beinhaltet das Anrecht auf ein noch besetztes Kanonikat mit Aussicht auf künftigen Pfründengenuss. Sie ging einerseits auf die Chorherrenschüler, die *canonici dominiculares*, *in pulvere* oder *in herbis* — dies frühe Synonyme zu *exspectans* — zurück, war andererseits bedingt durch den grossen Andrang zu den Kapiteln und deren Bedürfnis, durch eine möglichst grosse Klerikerzahl ihrem Glanze Ausdruck zu geben. Sie wurde dann auch eingesetzt, um päpstlichen Provisionsmandaten zuvorzukommen und konnte schliesslich bei der vielfachen Einführung des *numerus clausus* auch als Ermöglichung von *supernumerarii* eingerichtet worden sein<sup>(23)</sup>. Die Expektanten waren allenthalben und wahrscheinlich ursprünglich der kapitularen Rechte und der Distributionen — ausgenommen Pfründengenuss — teilhaftig<sup>(24)</sup>. Sie wurden jedoch im Zuge der korporativen Straffung bis Ende 13. Jht./Anfang 14. Jht. vielfach hiervon ausgeschlossen. Das Überwuchern des Expektantenwesens, das für die Kapitel zu einer wirtschaftlichen Last wurde und zudem die kano-

(20) Basler UB, 4, 123 Nr.132; 15. Jht.: Generallandesarchiv Karlsruhe 19/11 (22, 25) 19/2 (24), 19/5 (19) Staatsarchiv Basel, Domstift VI/83.

(21) Ansätze hiezu bereits im 11. Jht.: wissenschaftliche Bildung kann den Defekt unehelicher Geburt wettmachen, SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 103. HOLBACH, *Ergebnisse*, 156-163.

(22) LThK, 1, 679 (Lit.).

(23) Vgl. RG, *passim*, *canonicalum sub exspectatione prebende*. Das Nachrücken in die Pfründe geschah bei allgemeiner Expektanz nach dem Prinzip der Anciennität in der Wartnerschaft, doch gab es gerade hier immer wieder Streit und Prozesse. Bei der speziellen Expektanz, d.h. für eine ganz bestimmte Pfründe, war die Lage zum vornherein geklärt.

(24) S. hiezu SCHNEIDER, *Domkapitel*, 66f.; ROLAND, 104, u.a.

nische Wahl zu behindern begann und immer wieder zu Streitigkeiten der Wartner führte, veranlasste schon früh Gegenmassnahmen, wie Festlegung einer nicht zu überschreitenden Pfründenzahl (*numerus clausus*), und allgemeine Verbote, erstmals am dritten Lateranense 1179 (25). Doch ist hier — wie allenthalben im Mittelalter — die Rechtslage vielschichtig: Während einerseits verschiedene Ausnahmen geschaffen wurden, sind anderseits die späteren Dekretalen und zahlreiche Lokalsynoden das ganze Mittelalter hindurch immer wieder gegen das Expektantenunwesen vorgegangen, ohne freilich je durchgreifenden Erfolg zu zeitigen (26). Das Papsttum seinerseits hat unter Innozenz III. 1210 die Erteilung von Expektativen für sich reserviert, unter Alexander IV. 1255 dieses Recht jedoch auf höchstens vier Expektativen pro Kapitel beschränkt (27), ohne dass diesem Prinzip konsequent Folge geleistet worden wäre. Die Expektative ist so weitgehend zu einem Teil des päpstlichen Provisionenwesens geworden.

Trat nun ein Chorherr aufgrund einer Expektanz, einer Wahl oder Provision in den Besitz des Kanonikats ein, was nach Leistung des Kapitelseides durch feierliche Einsetzung (*installatio, investitura, installare, investire*) in Chorstalle und Sitz im Kapitel erfolgte (28), so hatte er je nach Statuten verschiedene Gebühren (*solutio statutorum*) an Propst, Kapitel, Präsenz und Fabrik zu entrichten, meist einen Chormantel (*cappa*) beizusteuern oder den dafür berechneten Barbetrag, bisweilen auch einen Eintrittstrunk zu spendieren. Diese Abgaben waren je nach Bedeutung des Stiftes verschieden, wuchsen aber im Mittelalter dermassen an, dass das Konzil von Konstanz 1416 dagegen einschreiten musste (29). Im 14./15. Jht. sahen sich die Kapitel wegen der sie ökonomisch belastenden Pfründenprozesse vielfach veranlasst, die Aufnahmebedingungen für Kanoniker durch weitere Klauseln zu ergänzen: Wenn mehrere Anwärter sich um eine Pfründe stritten, dann sollte der vom Kapitel angenommene erst investiert werden, wenn er sich durch endgültige Urteilssprüche als Prozessgewinner ausgewiesen hatte, eine Bestimmung, die in Ansätzen bis ins 13. Jht. zurückver-

(25) SCHNEIDER, *Domkapitel*, 66.

(26) Bonifaz VIII., 1298, in Sexto III, 7; Mainz, 1261, can. 29; Prag, 1355, can. 30; Freising, 1440, can. 8, cf. SCHNEIDER, *Domkapitel*, 66, 67.

(27) L.c., 117; FEINE, KRG, 344.

(28) LThK, 5, 711f., 741f.

(29) MANSI, 28, 292-293, 299, 337f.

folgt werden kann<sup>(30)</sup>). Zudem sollte jeder neu aufzunehmende Chorherr, auch wenn er nicht angefochten war, versprechen, das Kapitel bei eventuellen Prozessen nicht zu behelligen, hatte sich zur grösseren Sicherheit mit zwei oder mehr Bürgen zu versehen und zusätzlich beim Kapitel eine ansehnliche Kaution zu hinterlegen.

Mit der Aufnahme hatte der Eingetretene noch nicht die Möglichkeit des Pfrundgenusses erhalten, sondern noch die Gnaden- und Karenzjahre (*annus gracie, a. carencie, tote pfrund*), durchzustehen. Das Gnadenjahr, wie es scheint, erstmals 1047 in Brüssel belegt<sup>(31)</sup>, beinhaltet Verfügungsvollmacht des sterbenden Chorherrn über ein Pfründenjahr nach seinem Tod und wurde für Seelgerät und andere Stiftungen, seit dem 13. Jht. zur Schuldentilgung des Kanonikers eingesetzt. Dem Gnadenjahr entsprach das vom Nachfolger auszuhaltende Karenzjahr<sup>(32)</sup>. Die Entwicklung ging im fortschreitenden Mittelalter dahin, dass diese Einrichtung wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Stifte auch für die Aufbesserung der Kapitelgüter eingesetzt wurde. Dabei wurde die Zahl der Karenzjahre verschiedentlich erhöht, mitunter bis auf vier und mehr Jahre, wovon dann das erste oder die ersten beiden Jahre als eigentliches Gnadenjahr weiterzubestehen pflegten, die weiteren an Fabrik, Pfründenaufbesserung oder Kapitelsmensa abgezweigt wurden. Mitunter wurde nur ein Teil der Pfründe mit dieser weiteren Karenz belegt. Bei Nachfolge in eine nur durch Resignation freigegebene Pfründe fielen die eigentlichen Gnadenjahre dahin. Die diesen ganzen Komplex betreffenden Bestimmungen variieren von Stift zu Stift, je nach der wirtschaftlichen Konstellation, je nach den Dringlichkeiten. Die Karenzbestimmungen haben im fortschreitenden Mittelalter offensichtlich das Mass des Notwendigen überschritten, so dass 1416 das Konstanzer Konzil sich in restriktivem

(30) Z.B. MARCHAL, *Statuten*, 228 Nr. 3, 245 Nr. 18.

(31) Wilhelm v. BRÜNECK, *Zur Gesch. und Dogmatik der Gnadenzeit*, (Kirchenrechtl. Abhh. hg. v. U. Stutz, 21), Stuttgart, 1905, 1-9; SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 107, seit Ende 12. Jht. päpstliche Bestätigungen s. Gnadenjahrstatuten.

(32) BRÜNECK, l.c.; FEINE, KRG, 272. Gnaden- und Karenzzeit darf nicht mit Expektanz verwechselt werden. Interpretation, Gnadenjahr sei Vergütung für ausgestandene Karenz, ist erst im 15. Jht. vereinzelt aufgekommen, wohl in Anlehnung an die Ordnung Johannes XXII., dass die für Gnadenjahr verwendeten Güter jene des vormals ausgestandenen Karenzjahres nicht übersteigen dürfen, BRÜNECK, l.c.

Sinn damit befassen musste<sup>(33)</sup>. Das Verbleiben des neuen Kapitulars während dieser Zeit war ebenfalls je nach den ihm zur Verfügung stehenden Güterbezügen, je nach den personellen Bedürfnissen des Stifts verschieden geregelt, doch pflegte er meist nicht zu residieren, konnte aber bei Residenz der verschiedenen Distributionen, die nicht zum Pfründenkorpus gehörten, teilhaftig werden und seine kapitularen Rechte wahrnehmen. Mit der Entwicklung des Geldwesens wurde vielfach dem eintretenden Chorherrn die Möglichkeit eröffnet, sich durch eine einmalige Entrichtung eines den Pfründeinkünften entsprechenden Barbetrages von der Karenzzeit loszukaufen. Erst mit dem vollen Pfründengenuss nach Ablauf oder Loskauf der Karenzzeit — in späterer Zeit *secunda possessio* genannt, während die eigentliche Einsetzung *prima possessio* hieß — begann ein Chorherr üblicherweise reger am Kapitelsleben teilzunehmen.

Der zentralste Begriff nun, unter dem eine Gruppe von Klerikern erst zu einer rechtsfähigen Korporation zusammengefasst wurde, war das Kapitel (*capitulum*), nun nicht mehr verstanden als die tägliche Zusammenkunft zur Lesung und gegenseitigen Erbauung, sondern als juristische Person. Dieser Begriffswandel hat sich mit der Erlangung der korporativen Rechte früher oder später seit dem 9. Jht.<sup>(34)</sup> vollzogen. In Papsturkunden erscheint das *capitulum* als Adressat vereinzelt seit Ende des 11. Jh., was in der zweiten Hälfte des 12. Jh. allgemein gebräuchlich geworden ist<sup>(35)</sup>. Sichtbaren Ausdruck findet dies korporative Rechtsgebilde in der Kapitelssitzung. Sie konnte als ordentliches Kapitel (*capitulum ordinare*) je nach Stift ein- oder mehrmals wöchentlich oder alle zwei Wochen stattfinden oder — wohl bei unbedeutenderen Stiften — nur wenn die Geschäfte es verlangten<sup>(36)</sup>. Im Bedarfsfall konnten auch kurzfristig ausserordentliche Kapitel einberufen werden (*capi-*

(33) MANSI, 28, 293 nicht mehr als zwei Jahre, Distributionen müssen ausbezahlt werden; l.c., 299; 337f., drei Jahre, wovon jeweilen die Hälfte vom Pfründinhaber bezogen werden kann.

(34) Lausanne 803/4: *Cart. Lausanne*, 303: Stiftung an das *capitulum* adressiert. Unter Otto III. tritt das Kapitel verschiedentlich deutlich hervor, GERLICH, *Studien*, 6. Konstanz 1077 erstmals *capitulum*. Siehe oben unter Gütertrennung.

(35) SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 93.

(36) Vgl. auch HAUCK 5, 205f.: Unterscheidung *ordinaria-extraordinaria* relativ spät, aber noch mittelalterlich.

*tula extraordinaria*). Das Recht zur Einberufung stand dem jeweils höchsten residierenden Prälaten zu und bei dessen Abwesenheit dem Kapitelsältesten (*senior canonicus*). Die im 13. Jht. einsetzende Nichtresidenz vieler Chorherren, unter der die laufenden Geschäfte litten, nötigte die Stifte, die wichtigsten Geschäfte auf einige wenige Sitzungen zu verlegen, zu deren Teilnahme auch die Nichtresidenten verpflichtet wurden, die sogenannten Generalkapitel (*capitula generalia, peremploria*), die je nach Kapitel ein-, zwei- oder viermal jährlich, meist bei Beginn des Residenzjahres oder in den Quatemberwochen stattzufinden pflegten. Damit verloren die ordentlichen Kapitel weiter an Bedeutung, und das Interesse der residierenden Chorherren musste mit Sitzungsgeldern geschürt werden. Das Kapitel hatte über alle Rechts- und Verwaltungsfragen zu beschliessen, war alleinberechtigt zur Errichtung und Interpretation von Statuten, zur Selbstergänzung durch kanonische Wahl — dies zumindest theoretisch — und zur Bestellung der verschiedenen Kapitelsämter. Auf diese Handlungen bezog sich das wichtige kapitulare Recht des Einzelnen auf die *vox in capitulo*. Die Prälaten hatten dabei meist nur die erste Stimmabgabe. Bei der Modalität der Beschlussfassung vor allem bei Wahlen haben die Kapitel sich der gleichen Problematik gegenüber gesehen wie alle mittelalterlichen Gemeinschaften: der Frage nach der Beschlusskraft der *sanior pars* (*p. sanioris consilii*) und der *maior pars*. Die Problematik, die wir hier bloss andeuten können, ist nur zu verstehen, wenn man sich erinnert, dass die *unanimitas*, die Einstimmigkeit, als Gemeinschaftsideal erstrebt, eine abweichende Meinung als geradezu moralische *insanitas* betrachtet worden ist. Da die Einstimmigkeit aber meist nicht zu verwirklichen war, beschränkte man sich auf die *pars sanior*, wobei diese durch die *dignitas*, die *auctoritas* und den *bonus zelus* der Stimmenden zu bestimmen war. Ein höchst heikles Unterfangen also, das durch die Bestimmung der Benediktsregel, can. 64, dass der bessere Teil *quamvis parva*, in der Minderheit, sein könne, nicht erleichtert wurde. Merkwürdig genug, dass dieser Passus für die mittelalterlichen Regelkommentatoren offensichtlich keine Erklärung nötig hatte, jedenfalls nicht mit Kommentaren bedacht worden ist. Die harten Erfahrungen im Investiturkampf und bei den Papstwahlstreitigkeiten des 12. Jhts. haben dann bekanntlich im dritten Lateranense 1179 zur Festlegung der 2/3 Mehrheit bei Papstwahlen geführt, während für die restlichen kanonischen Wahlen die Gleichsetzung von *sanior* und *maior* erfolgt ist

(*maior vel sanior pars capituli*), die dann von den Dekretalen aufgenommen wurde. Doch bestand die Doppelspurigkeit das ganze Mittelalter hindurch — ja bis in die Neuzeit hinein — weiter (37). Im Basler Domkapitel im 14. Jht. hatte man durchaus die Idee der *sanior pars* vor Augen, wenn zur Ermittlung des entscheidenden Teiles ein recht konkretes, einfaches und deshalb wohl vielerorts gebräuchliches Kriterium angewandt wurde: ausschlaggebend war der Teil, in dem sich der ranghöchste Prälat befand (38).

Die Kapitel haben im fortschreitenden Mittelalter vielfach eine Konzentration ihrer Kräfte erfahren durch Ausschluss der Exspektanten und durch weitere Beschränkung des Stimmrechts hinsichtlich des geforderten Alters und Weihegrads, eine Tendenz, die durch die Reformkonzilien des 15. Jhts. unterstützt wurde (39), und haben sich dabei gegenüber den verschiedenen Prälaten als beschließendes und kontrollierendes Organ durchgesetzt.

Für die Stiftsleitung und die Ermöglichung eines geordneten Betriebes im einzelnen waren nun verschiedene Ämter eingerichtet, denen wir z. T. schon in der Frühzeit begegnet sind. Bei ihrer Erforschung sind im Mittelalter allgemein zwei Tatsachen zu beachten: Es darf nicht übersehen werden, dass die Ämterfolge und

(37) Das Konstanzer Konzil 1416 hat das Mehrheitsprinzip gegen eine missbräuchliche Verwendung des Pars-sanior-prinzips bekräftigt (MANSI, 28, 321f.) Zum ganzen Komplex: BELOW, *Entstehung*; SÄGMÜLLER, *Papstwahl*; Léon Moulain, *Sanior et maior pars. Note sur l'évolution des techniques électorales dans les Ordres religieux du VI<sup>e</sup> au XIII<sup>e</sup> siècle*, in *Rev. histor. du droit français et étranger*, 4<sup>e</sup> sér., 36, 1958, 368-397, 491-529; HOFMEISTER, *Pars sanior*; Andrea CARBONI, « Sanior pars » ed elezioni episcopali fino alla lotta per le investiture, in *Arch. giuridico Filippo Serafini*, 6<sup>e</sup> ser., 28, 1960, 76-127; Herbert GRUNDMANN, « Pars quamvis parva ». Zur Abtwahl nach Benedikts Regel, in *Festschr. Percy E. Schramm*, 1, Wiesbaden, 1964, 237-251; DERS., Zur Abtwahl nach Benedikts Regel. Die « Zweitoberen » als sanior pars? in ZKG, 77, 1966, 217-223; Pierre MICHAUD-QUANTIN, *Universitas. Expressions du mouvement communautaire dans le moyen âge (L'Église et l'État au moyen âge)*, 13, Paris, 1970 (S. 274-281, Problem der sanior pars in der Kanonistik). Werner MALECZEK, *Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?* in Reinhard SCHNEIDER, Harald ZIMMERMANN (Hg.), *Wählen und Wählen im Mittelalter* (VuF, 37), Sigmaringen, 1990, 79-134 (Wahlmodi auch bei Kapiteln).

(38) Für Zürich: SCHWARZ, 20, 297. Für Basel: TROUILLAT, 3, 462 Nr. 284 (22.3.1337). Daneben konnte Forderung nach *unanimitas* bis ins 15. Jht. weiterbestehen, wie am Mainzer Domstift, BAUERMEISTER, 187, 194 Anm. 31.

(39) HOFMEISTER, *Domkapitel*, 44-48; MARCHAL, *Statuten*, 50-53.

-zahl z. T. bis ins 13. Jht. Wechseln unterworfen sind (<sup>40</sup>). Zudem ist zu beachten, dass das ganze Mittelalter hindurch der jeweils gleiche Amtsname nicht zum vornherein die gleiche Funktion beinhaltet, wie denn auch nicht immer alle Dignitäten und Ämter, deren Einrichtung ja eine wirtschaftliche Mehrbelastung des Stiftshaushaltes darstellte, vorzukommen pflegen, was eine mehr oder weniger unterschiedliche Aufgabenverteilung bedingte (<sup>41</sup>). Es ist daher unerlässlich, unabhängig von der Amtsbezeichnung jeweilen die Obliegenheiten eines Amtes aus den Quellen abzuklären. Als zweites ist zu beachten, dass die konsequente begriffliche Unterscheidung in Dignität — mit Ehenvorrang und Jurisdiktionsgewalt —, in Personat — mit blossem Ehenvorrang — und *officium* — nur Amt — ein Gebilde jüngerer Zeit ist, während im Mittelalter hierin eine begriffliche Unsicherheit festzustellen ist (<sup>42</sup>). Dieser juristischen Distinktion kommt demnach für das Mittelalter meist nur theoretische Bedeutung zu. Nach diesen allgemeinen methodischen Bemerkungen wenden wir uns den einzelnen Ämtern zu. Es sind dies der Propst, Dekan, Kustos, Scholaster und Kantor (<sup>43</sup>)

Wo sie vorhanden war — der englischen Kirchenverfassung z.B. war die Propstei fremd (<sup>44</sup>) —, war für die nachmalige Entwicklung der Propstei (*prepositura*) vor allem die Tatsache von Bedeutung, dass sich die zentrale wirtschaftliche Verwaltung in den Händen

(40) EDWARDS, 11-17, 138f.; PYCKE, *Tournai*, 128. In Konstanz sind Wechsel der Reihenfolge bis ins Spätmittelalter festzustellen.

(41) EDWARDS, 15-17; MARCHAL, *Statulen*, 3f.; MILLET, *Cathédrales*, 128-130; MORNET. Umgekehrt kann gleiche Funktion von verschiedenen Ämtern erfüllt werden, z.B. der englische *cancellarius* ist identisch mit dem *scolasticus* u. a.

(42) FEINE, KRG, 387; MARCHAL, *Statulen*, 33f. Anm. 19. Die Unterscheidung zwischen Prälaten (*dignitas*, *personalis*) und Offizien ist vielfach deduzierbar: 1. Aus den Intitulationen der vom Kapitel ausgestellten wichtigsten Rechtsakten (z.B. Statuten), wo oft, wenn auch lange nicht immer, eine mehr oder weniger vollständige Prälatenreihe erscheint, aber sicher keine Offizien. 2. Aus Devolutionsreihen bei wichtigeren Rechtshandlungen, wie z.B. Besetzung der Kaplaneien; ferner Kapitelseinberufung, Absenzzensurteilung, wo bei Ausfall aller Prälaten häufig der *senior canonicus* eingesetzt zu werden pflegt, jedoch Offizien nie beigezogen werden. 3. Kommt in irgendeiner glaubhaften Quelle im Zusammenhang mit einer Amtsbezeichnung der Begriff *persona* (im Sinne von *personalis*) oder *prelatus* vor, dann handelt es sich eindeutig um mehr als ein blosses Offizium.

(43) Die gewählte Reihenfolge entspricht jener des Mainzer Metropolitansitzes. Sie ist nicht allgemeinverbindlich gewesen und variiert von Stift zu Stift.

(44) DENTON; BARROW, *Cathedrals*, 552.

des Propstes (*prepositus*) als ungünstig erwies, sei es, dass die Pröpste die Interessen der Gemeinschaft nicht wahrnahmen, sei es, dass sie in bischöflichen Diensten vornehmlich als Archidiakone durch stiftsfremde Obliegenheiten völlig beansprucht waren, oder dass durch zweckgebundene, ausschliesslich an das Kapitel gerichtete Stiftungen die Tendenz zu verschiedenen Einzelverwaltungen akzentuiert wurde. Das hat nun häufig zu einer weiteren Gütertrennung innerhalb der Stifte, zur Aussonderung eines Propsteigutes und zu einer mehr oder weniger weitgehenden Abdrängung des Propstes aus den kapitelsinternen Geschäften geführt, eine Situation, die uns im 13. Jht. in verschiedener Graduierung vielfach entgegentritt (45). Auch dort, wo es nicht zur offenen Trennung zwischen Propst und Kapitel kam, gingen die Verwaltungskompetenzen des Propstes an das Kapitel über, wobei die vormals umfassende Vorsteherfunktion reduziert, dem Dekan übertragen und der Propst bloss mehr als ausführender Amtsmann des Dekans geführt werden konnte oder die Propstei gar gänzlich erlosch (46). Sehr oft, vor allem dort, wo er anderweitig Domherr war, residierte der Propst nicht mehr. Wo er residierte, waren ihm meist repräsentative Rechte geblieben, wie Vertretung des Stifts nach aussen, Vorrang und Investiturrechte (47); die entscheidenden Verwaltungs- und Statuierungskompetenzen aber lagen beim Kapitel (48). Diese reduzierte Stellung des Propstes war seit dem 13. Jht. nahezu allgemein. Sie war aber immerhin noch so steigerungsfähig, dass kräftige Persönlichkeiten in ihr wiederholt einen durchaus entscheidenden Einfluss auf die Geschicke eines Stiftes auszuüben vermocht haben. Aktuell waren späterhin nur mehr pfründenrechtliche Ansprüche,

(45) Vgl. HAUCK 5, 201; HÖROLDT, *St. Cassius*, 81; MORAW, *Sozialgeschichte*, 225; GERLICH, *Studien*, 12, sieht auch Assimilationsschwierigkeiten des Propstes bei der Ausbildung der korporativen Rechte. Die Aussonderung erfolgte vor oder zur gleichen Zeit wie die Pfründenaufteilung, hiezu siehe oben Gütertrennung.

(46) NAZET, *Hainaut*, 133, ersteres bei *Notre-Dame-de-la-Salle*, Valenciennes im 13. Jht.; GERLICH, *St. Stephan*, 29.

(47) Doch konnte Propst herrschaftliche Rechte innehaben oder quasi bischöfl. Rechte wahrnehmen (MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 18, 20); mit bes. Sorge für die Bibliothek betraut sein (SCHILLINGER, 150); als Dompropst besondere Rolle bei Sedisvakanz einnehmen (CHRIST, *Selbstverständnis*, 277); MORNÉT, 204; oder andererseits die Propstei(en) nur ein Verwaltungsamt darstellen, PYKE, *Tournai*, 166; NAZET, *Hainaut*, 132f.

(48) Vielfach Propst nur auf Einladung des Kapitels hin an Kapitelsgeschäften beteiligt, z.B. zu St. Peter in Basel, MARCHAL, *Statuten*, 34.

wobei in der Schweiz mehrheitlich dem Propst — statt eines eigenen Propsteiguts, wie früher — das Pfründenduplum (*secunda prebenda*) oder sogar ein Triplum (*tercia prebenda*) zugestanden wurde (⁴⁹).

In die leitende Funktion folgte eine Dignität nach, die der Aachener *Institutio* noch unbekannt war, der Dekan (*decanus*) (⁵⁰). In der Zeitspanne vom 9. bis zum 11. Jht. früher oder später eingeführt, vermutlich von der Benediktsregel übernommen, verdankte dieses Amt seine Entstehung verschiedenen Umständen, sei es, dass es wie z. T. in Frankreich den Archipresbyter in der gottesdienstlichen Funktion ersetzte, während dieser sich der Seelsorge zuwandte; sei es, dass ihm vom Propst zusehends die *spiritualia* abgetreten wurden, während dieser sich den *temporalia* und den stiftsfremden Aktivitäten zuwandte (⁵¹). Entscheidende Impulse zur Ausbildung des Stiftsdekanates dürften im von der Aachener Regel geprägten Bereich von der Auseinandersetzung des Kapitels mit dem Propst ausgegangen sein. Der Dekan wurde als ausschliesslich der stiftischen Gemeinschaft verpflichteter, vom Kapitel gewählter Amtsträger dem Propst entgegengestellt und hat diesen in der innerstiftischen Leitung weitgehend ersetzt, eine Entwicklung, die mitunter von reformfreudigen Bischöfen gefördert worden ist (⁵²). Vielfach zum eigentlichen Kapitelsvorsteher *in spiritualibus* geworden, dem unter anderm vor allem die Obsorge für den Chordienst anvertraut war, mit Disziplinargewalt über die Stiftsmitglieder ausgestattet, erscheint das Dekanat als ein ausgesprochen priesterliches Amt. Sehr häufig hatte der Dekan statutarisch Priester zu sein oder es innert einer festgesetzten Frist nach der Wahl zu werden, eine Bestimmung, die erstmals im can. 6 des dritten Lateranense 1179 anklingt (⁵³). Entsprechend seiner Bedeutung

(49) MARCHAL, *Statuten*, 36f.; SCHNEIDMÜLLER, *Verfassung*, 141.

(50) LThK, 3, 202ff.; FLAMMARION, 116; NAZET, *Hainaut*, 132f.

(51) EDWARDS, 139f.; HAUCK 5, 202; HÖROLDT, *St. Cassius*, 90-92; FEINE, KRG, 197.

(52) DE VRÉGILE, 81, Gründung von St. Paul, Besançon, durch Hugue de Salins, 1044 (übers. DE VRÉGILE): • Je supplie instamment qu'on n'installe pas en ce lieu un abbé, qu'on n'y institue pas un prévôt, car ces gens-là cherchent leur propre avantage et n'ont cure du bien des frères. Qu'on y établisse un doyen et sous la réserve, qu'il soit élu par les frères... • Hugo hat auch anderwärts das Dekanat unterstützt, ebda. 81f. Ein spätes Beispiel hiefür St. Peter in Basel, MARCHAL, *Statuten*, 38-40.

(53) *Nullus ... in decanum nisi presbyter vel diaconus ordinetur*, zit. nach LÉGIER, 200.

hatte er meist strenger (oft *continue*) zu residieren als die übrigen Kapitularen. Dadurch, dass beim Dekan die eigentliche Vorsteherchaft des Stifts von der Güterverwaltung losgelöst war, konnten ähnliche Missbräuche, wie sie bei den Pröpsten aufgetreten waren, vermieden werden. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Dekan und Kapitel scheinen jedenfalls nur selten aufgetreten zu sein<sup>(54)</sup>. Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass viele Stifte dieses Amt nicht kannten, während es in England durchwegs die erste Dignität darstellte.

Standen die hier skizzierten Funktionen von Propst und Dekan weitgehend allgemein in Geltung, so ist bei den nun folgenden Ämtern eine grosse Varietät der Reihenfolge und der Funktionen je nach Stift festzustellen. Der Kustos (*custos*) oder Thesaurar (*thesaurarius*) war meistens mit der Sorge für Kirchenunterhalt, Beleuchtung, Paramente und Kirchenschatz betraut<sup>(55)</sup>. Doch hatte er bereits in der Chrodegangregel gewisse seelsorgliche Verpflichtungen für die *matricularii*, deren Bedeutung noch nicht geklärt ist<sup>(56)</sup>, zu übernehmen, wenn der Bischof verhindert war. Seit dem 12./13. Jht. erscheint der Kustos vielfach mit seelsorgerischen Aufgaben betraut<sup>(57)</sup>. Dabei wurden seit Ende des 13. Jhts. seine ursprünglichen Obliegenheiten vielfach an einen Kreis von niederen Ämtern delegiert, an den Subcustos, den Sigristen (*sacristanus*) und den Glöckner (*campanarius, -ator*). An kleinen Stiften konnte dem Kustos beim Fehlen von Propst und Dekan häufig die Stiftsleitung selbst zukommen<sup>(58)</sup>. Andernorts hat der Kustos nie eine über blosse Sigristentätigkeit hinausgehende Funktion ausgeübt<sup>(59)</sup>.

Der Sänger (*cantor, precentor*)<sup>(60)</sup>, ein vorwiegend liturgisches Amt, das in seinen Funktionen bis auf den *primicerius cantorum*

(54) HÖROLDT, *St. Cassius*, 90, St. Cassius in Bonn und Xanten.

(55) Seit Chrodegang u. Aachener Institutio, HANNEMANN, 19, 36; vgl. LThK, 6, 698f.

(56) HEFELE und HAUCK: Stadtarme. WERMINGHOFF, *Beschlüsse*, SCHÄFER, HANNEMANN: niedere Kirchendiener. Vgl. HANNEMANN, 20f. Der Passus über Matricularii scheint erst später von Chrodegang der Regel angefügt worden zu sein, *Saint Chrodegang*, 66. J. VAN DEN BOSCH, *De matricula-matricularius à marguillier*, in *Mélanges offerts à Mademoiselle Christine Mohrmann*, Utrecht-Antwerpen, 1963, vgl. dazu Kritik von SIEGWART, *Kanonikerbegriff*, 213-216.

(57) GERLICH, *Studien*, 15.

(58) BEYERLE in FDA, 32, 1904, 39.

(59) Vgl. auch MARCHAL, *Statuten*, 10.

(60) LThK, 5, 1310.

der Frühkirche zurückverfolgt werden kann (<sup>61</sup>) und dessen kanonikale Vorstufen im für die liturgische Ausbildung der jungen Kleriker zuständigen *primiclerus* oder *primarius* der Kathedralkanoniker des 7. Jhts. und im *primarius* der Chrodegangsregel gesehen werden dürfen (<sup>62</sup>), tritt, wie es scheint, seit dem 10. Jht. in Erscheinung (<sup>63</sup>). Er war im allgemeinen für die Pflege des Chorgesangs zuständig durch Chorleitung (*impositio cantus*) und Gesangsausbildung sowie für die Ernennung der verschiedenen Lektoren (*lectores*). Entsprechend seiner Bedeutung für einen geregelten Chordienst war er vielfach zu strengerer Residenz verpflichtet als seine Mitbrüder (<sup>64</sup>). Seine Bedeutung innerhalb der Stiftshierarchie aber konnte sehr verschieden sein und von einer eigentlichen Dekansfunktion, wie in St. Amarin (später Thann) im Elsass, bis zu einem jeder Funktion baren Ehrentitel reichen, wie in St. Cassius in Bonn (<sup>65</sup>), während zahlreiche Stifte dieses Amt nicht gekannt haben. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im 13. Jht. zunächst an Domstiften, dann auch an Kollegiatstiften vielerorts *maîtrises* oder Kantoreien eingerichtet wurden. Verschiedentlich hat sich der Kantor mit Gehilfen umgeben, einem oder mehreren Untersängern (*succendor*), und oft hat sich um ihn eine von ihm oder den Untersängern eingeübte Sängerschola von Sängerknaben aus der Stiftsschule (*chorales*, *choranles*) gebildet, die in besonderer Weise für die Pflege des Kirchengesangs zuständig war, wie es uns besonders schön für das Vinzenzenstift in Bern überliefert ist (<sup>66</sup>).

Der Schulherr oder Scholaster (<sup>67</sup>), bei Chrodegang noch nicht als besonderes Amt erwähnt, obwohl dort das Schulwesen erörtert wird, in der Aachener *Institutio can.* 135 zumindest der Funktion nach im amoviblen *frater vite probabilis* behandelt, bildete sich erst im 11. Jht. wohl im Anschluss an die betonte Förderung, welche die Domschulen unter den Ottonen, besonders unter Otto dem Grossen erfahren haben (<sup>68</sup>), zu einem festen Kapitelsamt aus. Die ursprünglich vom Bischof besorgte Heranbildung des der bischöflichen *fami-*

(61) EDWARDS, 163f.; DDC, 3, 511-516, chantres.

(62) EDWARDS, 165.

(63) SCHNEIDER, *Domkapitel*, 94.

(64) GERLICH, *Studien*, 14; bes. scharfe Strafen, MARCHAL, *Statuten*, 46.

(65) MARCHAL, *Statuten*, 10.

(66) MARCHAL, *Statuten*, 45; DEMOY; HS II/2; TREMP-UTZ.

(67) LThK, 3, 501.

(68) BISCHOF in *Sellimane di studi*, 6, Spoleto, 1959, 620.

*lia* angeschlossenen Klerikernachwuchses, in der er vom *primicerius* des 7. Jhts. in gewissem Sinne entlastet worden war, ging dabei mit der fortschreitenden Trennung von Bischof und Domklerus an den kapitularen Schulherrn (*scholasticus*)<sup>(69)</sup> über. Als meist gebildetster Kanoniker erfüllte dieser zudem die Funktionen eines Kanzlers (*cancellarius*), oder Sekretärs (*secretarius*) an Domstiften nicht nur des Kapitels, sondern mitunter noch weiterhin des Bischofs, bis im Laufe des 13. Jhts. ein besonderer bischöflicher Sekretär (*capellanus episcopi*) eingeführt wurde<sup>(70)</sup>. Die Domschulen erlebten in der Bildungsrenaissance des 12. Jhts. ihre Blütezeit, wie es unter anderem am dritten Lateranense, 1179, can. 18 zum Ausdruck kommt, wo bestimmt wurde, dass jede Kathedrale genügend Einkünfte für einen mit der unentgeltlichen Ausbildung der Kleriker betrauten Lehrer bereitstellen solle<sup>(71)</sup>. Wenn dann im vierten Lateranense, 1215, diese Bestimmung dahin weitergeführt wurde, dass jede Kathedrale für einen Lehrer der freien Künste und jeder Metropolitanitz für einen der Theologie Pfründen freistellen sollten, so ist diese Bestimmung ohne geschichtliche Bedeutung geblieben, da die Kapitel zumindest auf dem Kontinent sich zu einer solch beschränkten Zweckbestimmung von Pfründen nicht bereit fanden<sup>(72)</sup>. Die Domschulen sind dann seit Ende des 13. Jhts. vom sich ausbreitenden Universitätswesen überholt worden und haben ihre Bedeutung weitgehend verloren. Die theologische und kanonistische Ausbildung wurde fortan in den Universitäten geholt, wozu die Chorherren seit dem 14. Jht. statutarisch Absenzerleichterungen zugestanden erhielten, während die Stiftsschulen nur mehr die Elementar-

(69) *Magister scole, scole prefectus* oder *prepositus, caput scolaris, magiscola, scolarcha*.

(70) Andere mögliche Funktionen: Archivar, Bibliothekar, diese oft auch vom Kustos erfüllt. EDWARDS, 178-180, 290f. In Lausanne bildete sich eine vom Domkapitel getrennte *capella domini episcopi* aus mit vier Chorherren, *canonici sine prepositura*, *Carl. Lausanne*, 19, II.

(71) MANSI, 22, 227f.; EDWARDS, 195f.

(72) MANSI, 22, 399; EDWARDS, 196. Hier setzte denn auch der junge Predigerorden mit seiner Bildungstätigkeit ein. LESNE, *Propriété*, 5, *Les écoles*, Lille, 1940. Philippe DELHAYE, *L'organisation scolaire au 12<sup>e</sup> siècle*, in *Traditio*, 5, 1947, 246ff.; GENZMER (Lit.); BARROW, *Education*; VERGER; Martin KINTZINGER, *Das Bildungswesen in der Stadt Braunschweig im hohen und späten Mittelalter. Verfassungs- und institutionsgeschichtliche Studien zu Schulpolitik und Bildungsförderung* (Beiheft Archiv für Kulturgeschichte, 32), Köln-Wien, 1990.

ausbildung für den Klerikerberuf boten. Mitunter haben die Scholaster aus Eigennutz sich gegen diese Universitätsbildung noch lange gesträubt, weshalb noch das Konstanzer Konzil 1416 gegen die Gewohnheit Stellung bezog, dass einerseits jeder neueintretende Chorherr, auch wenn er bereits bestandenen Alters und graduiert war, statutengemäss die Schule absitzen oder sich von ihr loskaufen musste, dass andererseits die eben abgabepflichtigen Jungherren durch den Scholaster am Wegzug zur Universität gehindert wurden (73). In diese Zeit des Niedergangs der ehedem glänzenden Domschulen fällt auch der Bedeutungsschwund des Scholasters, der sich weitgehend aus dem praktischen Schuldienst zurückzog, diesen dem Schulmeister (*rector puerorum*) (74) überliess und nur mehr eine oft vernachlässigte Aufsichtspflicht behielt. Mitunter, wo er mit vermehrten Hebdomadardiensten belastet wurde, verlor er jegliche Verbindung zur Schule. Unnötig zu sagen, dass den Stiftsschulen in der Frühzeit eine nicht zu unterschätzende kulturelle Bedeutung zukommt. In Chrodegangs Regel hat man einen ersten Ansatz zur Erneuerung des ausserhalb Italiens seit dem 3./4. Jht. völlig untergegangenen städtischen Schulwesens erkannt (75), eine Aufgabe, die späterhin weitgehend von den Dom- und Stiftsschulen innerhalb der Städte weitergetragen worden ist. Wenn auch der Beitrag der Kollegiatstifte zur Bildung etwas relativiert wurde (76), so sind andererseits auch beachtliche Hinweise auf eigentliche Stiftsbibliotheken beigebracht worden (77), vom privaten Bücherbesitz und dem zunehmenden Bildungsstand der Kanoniker, der im

. (73) MANSI, 28, 303 zur Univ. s.u.a. Astrik L. GABRIEL, *Garlandia. Studies in the History of the Mediaeval University*, Frankfurt a.M., 1969; RAPP, 102-106 (Lit.).

(74) Auch *doctor o. magister scolarum*. Schulherr (*scolasticus*) und Schulmeister nicht verwechseln. Das Vorkommen des Titels Magister darf nicht gleich als Beleg für eine Schule genommen werden, da mag. ohne Beifügung meistens akademischen Grad meint.

(75) BISCHOF, in *Sellimane di studi*, 6, 6.

(76) Raymund KOTTJE, *Claustra sine armario? Zum Unterschied von Kloster und Stift im Mittelalter*, in J.F. ANGERER, J. LENZENWEGER (Hg.), *Consueludines Monasticae. Festgabe K. Hallinger* (Studia Anselmiana, 85), Rom, 1982, 125-144; KOTTJE. Kritisch dazu mit Hinweis auf privaten Bücherbesitz, BÜNZ, 22.

(77) SCHILLINGER, 150-156; *Die Bibliothek des Würzburger Domstifts, 742-1803 (Ausstellungskatalog)*, Würzburg, 1988. In Spanien sind Bibliotheken an Domstiften nicht ungewöhnlich: M. del C. ALVAREZ MÁRQUEZ, *La biblioteca capitular de la catedral hispalense en el siglo xv*, in *Archivio Hispalense*, 213, 1987. Hingegen in Tournai kein Beleg für Bibliothek, PYCKE, *Tournai*, 285ff.

15. Jht. zu einer eigentlichen Akademisierung der Stifte führte einmal ganz abgesehen (78).

Neben diesen Würdenträgern, die vielfach vereint als *prelati* an der Spitze des Kapitels auftreten, gab es nun eine je nach Stift unterschiedliche Vielzahl von niederen Ämtern (*officia*), die im Laufe der organisatorischen Ausbildung des Kollegiatstifts entstanden sind, wie — um nur die wichtigsten zu nennen — den Keller (*cellarius*) oder, in der späteren Bezeichnung, Schaffner (*procurator*), der die Güter im Namen des Kapitels verwaltete und die Fruchtverteilung vornahm, und den Präsentiarier (*presentarius*, *quotidianarius*, *procurator quotidiane*, *presentie*), der den Präsenzfonds verwaltete und verteilte. Er wurde in der Kontrolle der beim Gottesdienst anwesenden Chorherren mit der Zeit durch den *punctator* (*tabellator*, *normator*) entlastet, der die eintreffenden Chorherren auf der Präsenztabelle anzulegen hatte, und unterstand vielfach unmittelbar dem Dekan. Im Zusammenhang mit dem Gottesdienst ist das Wöchneramt (*hebdomadarius*) zu nennen, in welchem sich die Chorherren, später oft die sie vertretenden Kapläne, im Wochenturnus bei der Erfüllung der gottesdienstlichen Pflichten, wie Pfarrmessen, Seelmessen und Anniversarienfeiern ablösten. Der Fabrikmeister (*fabricator*) verwaltete das für den Kirchenbau sowie für die Pflege der Paramente und Bücher bestimmte Gut (*fabrica*) und beaufsichtigte die Kirchenbauhütte (*fabrica*) (79). Der Anniversarier (*procurator anniversariorum*, *libri vite*) seinerseits verwaltete das an die Totengedächtnisse gestiftete Gut und sorgte für eine den Einträgen des Jahrzeitbuches (*liber vite o. anniversariorum*) entsprechende Distribution. Die Schlüsselträger (*calvigeri*), meist ein Prälat und ein Chorherr, waren für die Verwahrung der wichtigen Briefe, Rechtsinstrumente und des Siegels zuständig. Hinzu trat eine je verschiedene Vielzahl von Verwaltungs- und Dienstleistungämtern, wie der Organist, der Herold, der Koch, der Förster usw. Alle diese Ämter, ursprünglich von Chorherren, mit der Zeit vielfach von Kaplänen

(78) MORAW, *Stiftsprüfung*, bes. 293f.

(79) DDC, 5, 791-798 • *Fabrique* •; LE BRAS, 417-420 (Lit.). Die « *fabrica* », urspr. Gütermasse, entwickelte sich im Laufe der Zeit zur juristischen Person. Pierre DU COLOMBIER, *Les chantiers des cathédrales. Ouvriers - Architectes - Sculpteurs*, Paris, 2<sup>e</sup>1973. Soziologische Studie über Fabrik s. z.B. Marcel DAVID, *La fabrique et les manœuvres sur les chantiers des cathédrales en France jusqu'au XIV<sup>e</sup> siècle*, in *Études d'hist. du droit canonique dédiées à Gabriel Le Bras*, 2, Paris, 1965, 1113-1130; LASSALLE.

und schliesslich z.T. auch von Laien besorgt, unterstanden der Kontrolle zunächst aller oder einzelner Prälaten, dann in zunehmendem Mass des Kapitels, das sich als kontinuierlichste Instanz innerhalb des Stifts gegenüber den Prälaten durchsetzte. Diesem hatten sie alljährlich am Generalkapitel Rechenschaft (*computatio*) abzulegen und ihr Amt zur Wahl zur Verfügung zu stellen.

Neben dieser « aufbauenden » statutarischen Ausbildung des korporativen Gebildes ist nun auch eine defensive, den Missbräuchen gegensteuernde Gesetzgebungstätigkeit zu beobachten. Dabei hat das Kollegiatstift im fortschreitenden Mittelalter immer ausschliesslicher ein juridisches und ökonomisches Gepräge erhalten. Die Entwicklung ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass dem weltlichen Kanonikertum im Gegensatz zu den Orden oder auch den regulierten Chorherren jene spirituelle Kraftquelle einer grundlegenden Regel, nach der man sich zu allen Zeiten hätte ausrichten können, fehlte, noch ist sie allein als Folge der Ausbildung des allgemeinen kirchlichen Rechtswesens zu erklären, sie muss im komplexen Zusammenwirken ökonomischer, sozialer und rechtlicher Ursachen gesehen werden, denen das weltliche Kanonikerinstitut unterworfen war und auf die wir im abschliessenden Kapitel zu sprechen kommen werden.

Sie haben das kanonikale Institut an seiner Basis erschüttert, vor allem dadurch, dass die wirtschaftliche Grundlage, die den regelmässigen feierlichen Gottesdienst durch eine Mehrzahl von Klerikern ermöglichen sollte, recht eigentlich zweckentfremdet wurde. So ist als Hauptmerkmal der Entwicklung nicht zu erkennen eine vielschichtige, oft mühsame rechtlich-ökonomische Flickarbeit der Kapitel in unzähligen Statuten, durch die der Fortbestand des Kanonikerinstituts wenigstens juridisch-formal gesichert werden sollte.

Was das Funktionieren eines Kapitels in Frage stellen musste und seine wirtschaftlichen Mittel zu zerstreuen drohte, war die Vernachlässigung der Residenz (80). Die Kapitel haben in der Nichtresidenz ihrer Glieder eine entscheidende Bedrohung erkannt: Das geht schon aus der Vielzahl der seit dem 12. Jht. auftretenden Statuten hervor, die das Problem der Residenz lösen sollten. Seit Mitte des 12. Jhts. erscheinen Residenz- und Präsenzpflicht in päpstlichen Urkunden, wobei auch besondere Ausnahmefälle, wie eben

(80) Zu den Gründen siehe unten Kap. 4.

Papst-, Bischofs- und Königsdienst festgelegt wurden<sup>(81)</sup>. Das dritte Lateranense, 1179, und die Dekretalen haben die Residenzregelung in die allgemeine kirchliche Gesetzgebung aufgenommen<sup>(82)</sup>. Doch sind auch hier die unzähligen lokalen Statuten massgebend gewesen und haben zu verschiedenen Regelungen geführt. Das Prinzip bei den Residenzordnungen war, die Chorherren zu einer bestimmten jährlichen Minimalresidenz innerhalb des Stiftsbezirks zu veranlassen, andernfalls sie aller Einkünfte dieses Jahres verlustig gingen. Das bedeutete für einen Chorherrn, dass er ohne die Stelle zu verlieren, aber — sofern er nicht eine päpstliche Dispens einholte — implicite unter Verzicht auf die Einkünfte der betreffenden Jahre, sich während längerer Zeit andernorts aufhalten und seinen kapitelsfremden Aufgaben nachkommen konnte, falls sein dortiger Unterhalt durch ein kumulierte Benefizium oder anders sichergestellt war. Für das Kapitel bedeutete es, dass die ständige Residenz aller Mitglieder nicht erstrebt wurde. Sie wäre auch vom ökonomischen Standpunkt aus kaum tragbar gewesen: Bezeichnenderweise wurden die Früchte der nicht bedienten Pfründen vielfach zur Aufbesserung der andern Pfrunderträge oder der Kapitelmensa eingesetzt. Die mittelalterliche Residenzgesetzgebung der Stifte ist so geprägt durch das Bemühen um einen Kompromiss zwischen der Sorge um Funktionstüchtigkeit des Kapitels und der Rücksicht auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Instituts<sup>(83)</sup>; ein Kompromiss, der nun, je nach der Bedeutung des Stiftes, seinem Reichtum und der auswärtigen Beanspruchung der Chorherren recht verschieden ausgefallen ist. Es war so durchaus nicht unüblich, dass bloss die Hälfte oder gar weniger der Chorherren tatsächlich residierte<sup>(84)</sup>. Der Beginn des sogenannten Residenzjahres (*annus residentie*) fiel keineswegs auf den Beginn des Kalenderjahrs, sondern wurde nach verwaltungstechnischen und kirchenzeitlichen Gesichtspunkten eingerichtet. Vielfach fiel er auf ein Heiligenfest oder die Quatemberwoche im Juni, auf eine Zeit also, die eine Einschätzung der Gütererträge bereits erlaubte, oder auf eine der übrigen Quatemberwochen, die ja als Abgabe- und Zinszahlungstermine auch im nichtkirchlichen Bereich beliebt wa-

(81) SANTIFALLER, *Papsturkk.*, 106f.

(82) LThK, 8, Sp. 1250.

(83) Vgl. zum Ganzen auch EDWARDS, 35-44.

(84) BEHRMANN, 54, meist weniger als 50%; PYCKE, *Tournai*, 122f. 50%, wobei nur 1/3 bis 1/4 am Gottesdienst präsent.

ren. Oft wurde um die Zeit der Hochfeste und der Generalkapitel strengere Residenz gefordert. Die Minimalresidenz war je nach Stift verschieden, vielfach neun Monate, oft auch ein Halbjahr bisweilen zusätzlich einen Tag, selten — bei entlegeneren Stiften — weniger. Diese Residenz konnte *continue* — zusammenhängend — oder *intercise* — mit Unterbrechungen — erbracht werden. Vielfach hatten die in den Pfründenbesitz gelangten Chorherren eine strenge Residenz (*prima residentia, annus prime residentie*) von je verschiedener Dauer — einige Monate, ein, bisweilen mehrere Jahre — zu absolvieren, die oft auch mit der Verpflichtung zu regelmässiger Teilnahme an allen Horen verbunden war. Eine bereits späte Erscheinung stellte dann bei wirtschaftlich schwachen Stiften die Einführung des Residenzturnus dar, bei dem abwechselnd nur ein kleiner Bruchteil der Kapitulare jeweilen residieren musste. Von dieser Minimalresidenz konnte es Absenzdispensen (*absentia*) geben (85): zunächst die statutarisch zugestandene Absenz von zwei, vier oder acht und mehr Wochen für Badekuren oder Privatgeschäfte, die bei statutengemässer Ab- und Zurückmeldung keinen Pfründabzug zur Folge hatte, dann für Reisen in Kapitelsangelegenheiten, oft auch für Wallfahrten nach Rom oder Jerusalem. Mit dem Aufkommen der Universitäten wurden schliesslich besondere Absenzregelungen getroffen für Kanoniker, die nach Erbringung der ersten Residenz zur universitären Weiterbildung oft jahrelang auswärts weilten. Diese erhielten gewisse Bezüge ihrer Pfründen, die von Stift zu Stift verschieden festgesetzt waren, hatten aber keinen Anteil an den verschiedenen, die Präsenz verlangenden Distributionen. Musste so einerseits die Residenzregelung durch verschiedene Absenzmöglichkeiten gelockert werden, so wurde andererseits dem Prinzip der Residenz selbst durch eine Vielfalt rechtlich-ökonomischer Massnahmen, die zur Grundordnung hinzutrat, Rechnung zu tragen gesucht. Vor allem wurden die begehrten, meist mit doppeltem Pfründenbezug ausgestatteten Propsteien mit Statuten bedacht, in denen das Duplum unterschieden wurde in eine Chorherren- und eine Propsteipfründe (*praebenda racione prepositure*). Bei Nichtresidenz und/oder Nichtkapitelsmitglied-

(85) Also innerhalb der minimalen statutarischen Residenzzeit, dazu trat noch die Absenz in der von der Minimalresidenz nicht erfassten Zeit. Diese weitgehenden Absenzmöglichkeiten sowie die Nichtresidenz der Chorherren erklärt auch die Tatsache, dass die Chorherrenreihen in Urkk. nur ausnahmsweise die volle Zahl der an einer Kirche bestehenden Kanonikate erreichten.

schaft eines Propstes erhielt dieser nur die Propsteibezüge, während die Kanonikerpfände vom Kapitel zurückbehalten wurde. Diese Regelung hat oft zu langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Kapitel und Propst geführt. Die eindeutig gegen die nicht residierenden und zugleich oft nichtkapitularen Pröpste gerichtete Tendenz dieser Bestimmungen wurde mitunter noch dadurch akzentuiert, dass zusätzliche Einkünfte eingerichtet wurden, deren Bezug ebenfalls von Residenz und Mitgliedschaft des Propstes abhängig gemacht wurde<sup>(86)</sup>. Damit ist ein zweiter Einkommenssektor angesprochen, bei dem das Bezugsrecht allein von der tatsächlichen Präsenz der Chorherren an Gottesdiensten und Kapitellsitzungen abhängig gemacht wurde. Denn beinhaltete die Residenz ursprünglich auch Teilnahme am Chordienst, so scheinen gerade die oft anstrengenden gottesdienstlichen Obliegenheiten, die seit der Aufgabe der *vita communis* immer mehr vom Pflichtgefühl des einzelnen, ohnehin durch fremde Interessen absorbierten Chorherrn abhängig waren, je länger je mehr vernachlässigt worden zu sein. Dem Übelstand wurde seit dem 13. Jht. zu steuern gesucht durch die Präsenz (*presentia, quotidiana, quotidiana presentia oder distributio*). Es handelt sich dabei um eine Belohnung der Gottesdienstteilnahme in Geld, der gerade bei der steten Ausweitung des Geldwesens im späten Mittelalter und angesichts des stets zunehmenden Stiftungswesens — während die Pfründe selbst, der allgemeinen Entwicklung folgend, eine Entwertung erfuhr — wachsende Bedeutung zukam<sup>(87)</sup>. Die Erfüllungsbedingungen wurden in zahlreichen Statuten mit minutiösen Bestimmungen, von wann bis wann an einem Gottesdienst mindestens teilzunehmen sei, festgehalten, wobei im späteren Mittelalter nur mehr ein Bruchteil der Horen — meist Stiftsamt und Vesper — obligatorisch zu besuchen war. Der Propst hatte im allgemeinen bei Gottesdienstteilnahme nur einfachen Anteil an den Präsenzgeldern, doch hat auch hier mitunter ein Anspruch auf doppelten Bezug bestanden und beispielsweise in Zurzach zu immer wieder auflodernden Streitigkeiten zwischen dem Prälaten und dem Kapitel geführt. Die gleiche Tendenz, die Chorherren zur persönlichen Teilnahme anzuregen, lag auch dem Verteilungssystem (*presentia chori, anniversarium, distri-*

(86) Z.B. MARCHAL, *Statuten*, 36f.; EDWARDS, 38-44.

(87) MARCHAL, *Wirtschaftsform*.

*butio anniversariorum, liber vite)* der seit dem 13. Jht. sich ausbildenden Anniversarien- oder Seelgerätstiftungen zugrunde.

Alle diese juristisch-ökonomischen Massnahmen vermochten jedoch eine tragende gottesdienstliche Spiritualität nicht zu ersetzen. Der ursprüngliche Zweck, der feierliche Gottesdienst, konnte trotz Residenz- und Präsenzbestimmungen von den Kanonikern allein nicht gewährleistet werden. Hier nun begann eine Institution an vitaler Bedeutung zu gewinnen, die ursprünglich mit dem Kanonikerinstitut spezifisch nichts zu tun hatte: die Kaplanei und das Altarpfründenwesen. Es soll in diesem Rahmen nicht auf die rechtliche Entwicklung der Kaplanei und ihrer Stiftungsform eingegangen werden. Halten wir bloss fest, dass seit der 2. Hälfte des 13. Jhts. die Altar- und Kaplanei- oder Messstiftungen von Klerikern wie von Laien überall aufzutreten beginnen, vornehmlich aber und in grosser Zahl an Dom- und Stiftskirchen, wobei im fortschreitenden Mittelalter die Zahl der Kaplaneien jene der Kanonikate oft um ein Mehrfaches überragen konnte (88). Diese Kaplaneien trugen zunächst weitgehend privaten Charakter, die Inhaber hatten die vom Fundator geforderten Messen zu lesen und das Stiftergedächtnis zu feiern. Seit Ende des 13. Jhts. stellen wir nun allenthalben fest, wie die ja bereits in der Kirche wirkenden Kapläne auch zur Unterstützung im Chor beigezogen und wie später oft alle Altarpriester statutarisch zum Chordienst verpflichtet werden. Damit waren die Kapläne weitgehend in die gottesdienstliche Rolle der Chorherren eingerückt. Das hat die Kanoniker wohl entlastet, zugleich aber die Stifte in andauernde Auseinandersetzungen hineingezerrt, da die Kapläne ebenfalls ihren Lohn in Form der ursprünglich nur den Kapitularen zugemessenen Präsenz- und Quotidianverteilungen zu fordern begannen, was bei der Vielzahl der Kapläne eine empfindliche Mehrbelastung des Stiftshaushaltes darstellte. Diese Spannungen, die für die Chordisziplin verheerende

(88) DDC, 3, 527-530; FEINE, KRG, 421-423, 427 (Lit.); Wolfgang MÜLLER, *Die Kaplaneistiftung (praebenda sine cura) als spätmittelalterliche Institution in Von Konstanz nach Trient. Festgabe f. August Franzen*, München-Paderborn-Wien, 1972, 301-315 (knappe, über die verschiedenen Aspekte gut orientierende Einführung); DERS., *Zur Gesch. d. Kaplaneien im schweizer. Anteil d. Bist Konstanz*, in *Festschr. Oskar Vasella*, Freiburg i.Üe., 1964, 226-234; Nicole BÉRIOU, *Les chapellenies dans la province ecclésiastique de Reims au XIV<sup>e</sup> s.*, in *Rev. d'Histoire de l'Église en France*, 57, 1971, 227-240; MARCHAL, *Statuten*, 55-64 (Lit.).

Folgen zeitigen konnten, mussten von den Stiften nach den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gelöst werden (<sup>89</sup>), sei es durch Errichtung einer getrennten Kaplanspräsenz, durch entscheidende Vermehrung des Quotidian- oder Präsenzfonds, durch Beschränkung der Helfer auf eine kleine eigens zum Chordienst verpflichtete, besonders entlohnte Priestergruppe (*assisii, sacerdotes chori usw.*) oder durch Nichtbesetzung der überzähligen Kaplaneien, deren Jahreserträge dann in irgendeiner Form (Union, Inkorporation u. a.) zur Aufbesserung der übrigen Kapläne eingesetzt werden konnten. Nicht selten haben sich die Kapläne nicht nur zu temporären Prozessparteien, sondern — offenbar zuerst in Le Mans — zu dauerhaften Bruderschaften mit mehr oder weniger korporativen Zügen — am Basler Dom z.B. mit einem eigenen Dekan, am Grossmünster in Zürich seit 1501 mit eigenem Siegel — zusammengeschlossen, die zunächst materiell würdige Lebensführung und Begräbnis ihrer minderbemittelten Mitglieder sicherstellen sollten, dann geradezu als *petit chapitre* die gottesdienstliche Stellvertretung der Kapitel wahrnahmen und als solche unter und neben dem Kapitel das Stiftsleben mitprägten (<sup>90</sup>). Vielfach wurden die Kapläne, auch wenn ihnen die kapitularen Rechte nie zugekommen sind, zu integrierten Bestandteilen des Kapitels, etwa im Teilnahmerecht einer Kaplansdelegation an den jährlichen Generalabrechnungen (<sup>91</sup>). So sind die Kapläne und Vikare in vielen, vor allem städtischen Kollegiatkirchen aus dem Stiftsleben nicht mehr wegzudenken, während andererseits verschiedene, vor allem unbe-

(89) Das Verhältnis Kaplane-Kapitel wird in der Regel zu wenig beachtet, so auch RYCKEBUSCH, 303. Vgl. z.B. MARCHAL, *Statuten*, 65-86; TREMP-UTZ, 167-177. FEINE, KRG, 388; HAUCK 5, 199f.; Alfred FRIESE, *Die Vikarien St. Thomas und St. Martin im Reichsstift St. Bartholomeus in Frankfurt a. Main*, in ZRG KA, 39, 1953, 228-273, bes. 239ff.; Luzian PFLEGER, *Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung*, Strassburg, 1939, 208ff.; MILLET, *Cathédrales*, 139; PYCKE, *Tournai*, 180-190.

(90) VINCENT. Für Lausanne, Peter RÜCK, *Die Kaplaneiarchive der Kathedrale von Lausanne nach dem Visitationsbericht von 1529*, in ZSKG, 67, 1973, 270-311. Ebenso in Strassburg: Wilhelm KOTHE, *Die kirchlichen Zustände Strassburgs im 14. Jhl.*, Freiburg i.Br., 1903, 41; »capitulum vicariorum«, Hermann NOTTARP in ZRG KA, 14, 1925, 219; über das rechtsgeschichtliche Interesse, das diesen Kaplansvereinigungen zukommen kann, z.B. für England, EDWARDS, 256f., 329. Weitere Lit., siehe unten Anm. 148ff.

(91) GAY, 116; MARCHAL, *Statuten*, l.c.; HOLBACH, *Ergebnisse*, 174.

deutende, ländliche Stifte immer nur eine verschwindend kleine Zahl dieser Messpriester besessen haben.

Das Bestehen all dieser Statuierungen darf nun aber den Betrachter nicht darüber hinwegen täuschen, dass ihnen nicht in dem Masse Folge geleistet worden ist, wie man es aufgrund ihrer oft strengen Konsequenz und Minutie der Rechtsformung anzunehmen versucht ist. Die Quellen, die verschiedenen Visitationsprotokolle und Prozessakten, aber auch die unzähligen Dispensgesuche, wie sie in päpstlichen Supplikenregistern und anderswo zu finden sind — das päpstliche Dispenswesen hat hier verheerende Folgen gezeitigt —, und schliesslich die wiederholte Bekräftigung und Neuformulierung der einzelnen Statuten selbst, bieten ein Bild beständiger Überschreitungen, denen immer wieder neu entgegengetreten werden musste. Jede statutarische Tätigkeit zeugt daher von zwei komplex ineinandergreifenden Sachverhalten: Ausdruck von korporativer Auf- und Ausbautätigkeit, ist sie immer auch Zeugnis eingetretener Nachlässigkeiten und Missbräuche, denen es offenbar zu steuern galt. Dabei ist im Mittelalter die ursprüngliche spirituelle Substanz des Kanonikertums zusehends ausgehöhlt und durch rechtliche und wirtschaftliche Bindungen ersetzt worden, eine Entwicklung, die zu einer völligen Verrechtlichung des Kanonikerinstituts geführt und dessen Selbstverständnis schliesslich weitgehend verändert hat. Der Kanoniker des Spätmittelalters hat sich denn kaum mehr als jener erkannt, der in erster Linie zum feierlichen täglichen Gottesdienst delegiert sei, sondern sich vielmehr als Träger von oft teuer erworbenen Rechten, Titeln und Privilegien gesehen, deren Verteidigung und Vermehrung er zu seinen vornehmsten und eidlich eingegangenen Verpflichtungen zählte. Der Grund einer solchen Entwicklung lag nicht so sehr im Ungenügen des kanonikalnen Instituts als solchem und sicher nicht in einem generell zu konstatierenden sittlichen Niedergang der Chorherren, als vielmehr im Hineinwirken komplexer soziologischer, ökonomischer und politischer Faktoren, die sich im Laufe der Zeit ergeben hatten.

#### *Stellung der Kollegiatstifte innerhalb der Diözese*

Dass die Kollegiatstifte, obwohl es nicht institutionell zu ihrem Aufgabenbereich gehörte, vielfach die Seelsorgeverpflichtungen wahrnahmen, sei dies unmittelbar in ihrem Sprengel oder mittelbar in den ihnen inkorporierten Pfarrreien, muss nicht mehr eigens fest-

gestellt werden<sup>(92)</sup>. Zu beachten ist hier seit dem 13. Jht., dass nicht ausschliesslich der Propst als Oberhaupt der Kirche die Seelsorge versah und diese dann durch einen Pleban ausüben liess, sondern dass die Stifte sich in unterschiedlichem Grad engagierten, indem etwa der Dekan, oder der Kustos dieser Pflicht oblag<sup>(93)</sup>. Im fortschreitenden Mittelalter ist die Seelsorge aus mannigfachen Gründen, die bei jedem Stift gesondert zu untersuchen wären<sup>(94)</sup>, delegiert worden, sei es an einen jederzeit abberufbaren (*amovibilis*), unter Aufsicht des Propstes und/oder des Kapitels stehenden Plebans, dem mitunter ein Glöckner (*campanarius*) beigesellt wurde, sei es an den jeweils letzteingetretenen Chorherrn. Über diese unmittelbare Pfarrseelsorge hinaus wuchsen nun verschiedene Stifte in gewissem Sinn zu eigentlichen kirchlichen Administrationszentren heran durch die volle (*plena*) oder zumeist teilweise (*quoad temporalia tantum*) Inkorporation zahlreicher Pfarrkirchen. Das bedeutete wohl zunächst eine wirtschaftliche Verfügung zur Behebung einer Notlage der Mutterkirche, brachte aber dieser das Recht und die Pflicht, die Pfarrstellen der inkorporierten Kirchen zu besetzen und für deren Unterhalt zu sorgen. So waren Dom- und Kollegiatstifte mitunter für einen weiten Kreis von Pfarreien zuständig, und konnten zu kirchlichen Zentren der Region werden<sup>(95)</sup>.

Welche Stellung nahmen die Kollegiatstifte innerhalb des Bistums ein? Anders als die monastischen Gemeinschaften waren Kollegiatstifte immer dem bischöflichen Kontroll- und Eingriffsrecht unterstellt, unabhängig davon, ob es sich um bischöfliche Gründun-

(92) SCHÄFER, allerdings mit Überbetonung dieses Aspekts, vgl. PÄFFGEN II, bes. 24, sowie MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 11. Ferner: Léon E. HALKIN, *Collégiales et paroisses au 12<sup>e</sup> siècle*, in *Rev. d'Hist. de l'Église de France*, 20, 1934, 349-350; SCHMALE; HEYEN, bes. 48; NAZET, *Hainaut*, 249-251; RYCKEBUSCH.

(93) Unterschiedlich auch die dem Pfarrgottesdienst zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Altäre: Stifts- oder Nebenkirche, Haupt-, Chor- oder Nebenaltäre.

(94) Welche Kräfte hier wirksam werden konnten s. z.B. MARCHAL, *Statuten*, 40-44. Wirtschaftliche Notwendigkeiten, Anwachsen der Pfarrgemeinde sind zu beachten. Jedenfalls nicht einfach Dekadenz anzunehmen.

(95) In der Schweiz etwa Beromünster, St. Urs in Solothurn, Schönenwerd und St. Niklaus in Freiburg, Zurzach als kirchliches Zentrum in den bischöflich-konstanziischen Vogteien (HS II/2). GILLES, 238f.; RYCKEBUSCH; GAUDEMET, 188, 193, 200; MILLET, *Élaboration*, 161; NAZET, *Hainaut*, 249-251, Delegation der Seelsorge; AVRIL, *Participation*, 52-55; MEUTHEN, *Stift und Stadt*.

gen handelte oder nicht (⁹⁶). Die Hochstifte haben die Kollegiatstifte allenthalben in ihrer Abhängigkeit zu halten versucht, eine Tendenz, die auf die ursprüngliche Situation vor der Gütertrennung zurückweist und die etwa in den Bistümern Magdeburg (⁹⁷) und Konstanz besonders ausgeprägt und zielbewusst erscheint. In Konstanz waren die Propsteien der bischöflichen Gründungen St. Pelagius in Bischofszell und St. Stephan in Konstanz institutionell mit Domherren zu besetzen, in Zurzach waren die Pröpste gewohnheitsmäßig meist ebenfalls Domherren, so dass es dort lange Zeit keine Propstwohnung gab, während die Propsteien eines ganzen Kreises von Stiften in Sindelfingen, Beutelsbach, Embrach und Zürich wiederholt von Domherren innegehabt wurden (⁹⁸). In Münster hingegen haben Bischöfe im 13. und 14. Jht. Kollegiatstifte gegründet und das Besetzungsrecht weitgehend in ihren Händen behalten, um die Kanoniker als Personalreserve für die bischöfliche Verwaltung einzusetzen und so die Machtstellung des Domkapitels zu umgehen (⁹⁹). Auf ähnliche Weise haben die Bischöfe von Metz über Kollegiatstifte, denen sie ihr Patronat über Pfarrkirchen delegierten, den domstiftischen Zugriff umgangen (¹⁰⁰). In Metz konnten Stifte auch über die institutionelle Verknüpfung ihrer Propsteien mit Archidiakonaten in die diözesane Struktur eingebunden werden (¹⁰¹). Jüngere Stiftungen wie St. Johann in Konstanz und St. Peter in Basel hatten sich denn, obwohl als autonome Korporationen gestiftet, zunächst der domstiftischen Ansinnen zu erwehren (¹⁰²). In diesem Spannungsfeld ist es vereinzelt zu Zusammenschlüssen der Kollegiatstifte gekommen, wie es seit dem 13. Jht. in der einzigartigen «*Fraternité du clergé secondaire*» in Lüttich der Fall war, ein aus einer ursprünglichen Gebetsverbrüderung hervorgegangenes eigentliches Bündnis der Kollegiatstifte zur Interessenvertretung gegenüber Bischof und Domkapitel, oder in der

(96) HEYEN, 37, 48.

(97) MORAW, *Stiftsprünen*, 275.

(98) Karl Erich KLINK, *Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters*, Tübingen, 1949 (Diss. masch.), 81 Anm. 1.

(99) Wilhelm KOHL, *Kollegialstifte*, 152-168, bes. 164f.

(100) HERRMANN, 128-130.

(101) HERRMANN, 116f., 125.

(102) Urspr. vgl. z.B. PÖSCHL, *Bischofsgut* 2, 234-345. MARCHAL, *Statuten*, 34f., ausschlaggebend scheint meist Statut gewesen zu sein, dass Propst de gremio capituli gewählt werden müsse.

« *Confédération des collégiales flammandes et brabançonnes* », von der man sonst allerdings nichts weiss (<sup>103</sup>). In wieweit die gegenseitige Übernahme von Statuten in einem solchen Zusammenhang zu sehen wäre, ist noch ungewiss. Eigentliche Stiftsfamilien in diesem Sinne sind bisher nur rudimentär festgestellt worden und dürften vor allem auf personelle Zusammenhänge zurückzuführen sein (<sup>104</sup>). Die ökonomische, administrative und kulturelle Rolle der Kollegiatstifte war vielfach bedeutend. In diesem Zusammenhang ist auf die wirtschaftsfördernde Bedeutung der Kollegiatstifte an französischen Marktorten oder des Verenastifts in Zurzach hinzuweisen, das ganz Entscheidendes zum Aufschwung des Marktfleckens beigebracht hat (<sup>105</sup>). Vielfach verfügten die Stifte — wie die Klöster — über niedere und z. T. hohe Gerichtbarkeiten, wie in der Schweiz Beromünster im Michelsamt, das Zürcher Grossmünster in Fluntern und Albisrieden, Zurzach in Kadelburg usw., und waren so ebenfalls in das komplexe territorial-rechtliche Gefüge hineinverwachsen.

#### 4. Die Welt der Kanoniker

War *saecularis* ursprünglich ein pejorativer Begriff im Sinne von « Verweltlichung », so hat die begriffliche Ausdifferenzierung, die sich in der Reflexion über die zusehends komplexer werdenden kirchlichen Ordines einstellte, im 12. Jht. in Bezug auf das Kanonikertum zu einem positiv konnotierten *saecularis*-Begriff geführt. Der « *Libellus de diversis ordinibus* » nannte um 1130 jene Kanoniker *saeculares*, die unter den Menschen lebten und präzisierte, dass

(103) DURY, 302 zur Confédération, sowie zur analogen Verbrüderung der 12 Domkapitel der Kirchenprovinz Reims. Es mögen sich durchaus weitere Zusammenschlüsse finden lassen, wie z.B. 1492 die Gebetsverbrüderung der Kollegiatstifte St. Peter in Basel, St. Theobald in Thann, St. Martin in Colmar und der Pfarrkirche St. Theodor in Kleinbasel mit ihren Bestimmungen zu gegenseitiger Rechtshilfe (MARCHAL, *Statuten*, 99, 384ff. Nr. 107). Hier ist auf Gerald DÖRNER, *Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523)* (Studien zur Literatur- und Kulturgeschichte, 10), Würzburg, 1996 hinzuweisen, der die Chorherrenkapitel nicht isoliert, sondern zusammen mit Gesamtklerus behandelt.

(104) SCHILLINGER, 198, Hildesheim-Goslarsche Stiftslandschaft; PYCKE, *Tournai*, 123, einzigartige Statutentätigkeit des Gautier de Marvis in zahlreichen Stiften.

(105) LÉGIER, 163-178; SCHULZ.

sie nicht wegen ihrer verweltlichten Lebensweise so hissen, sondern weil sie die Menschen in der Welt anzuleiten hätten und deshalb unter ihnen wohnten<sup>(106)</sup>. Realitätsnäher begründete es um 1140 Godwin, der Kantor von Salisbury, als er die Bezeichnung *saecularis* und die Tatsache des Privatbesitzes dahin verteidigte, dass die Chorherren ihren Besitz ja zur Erfüllung der ihnen vom *saeculum* übertragenen Aufgaben einzusetzen pflegten und damit die ihrem Ordo gemäße Funktion erfüllten<sup>(107)</sup>. Was die heutige Sicht auf die Geschichte des weltlichen Chorherrentums mit diesen frühen Würdigungen teilt, ist gerade dies: Nirgends ist es so sehr zu einer gegenseitigen Durchdringung von Kirche und Welt gekommen, wie bei den weltlichen Kollegiatstiften. Die Welt der Kanoniker, um den Titel einer neueren französischen Publikation aufzunehmen<sup>(108)</sup>, ist eben das Säkulum. Schliesst man diesen zentralen Aspekt aus, so verkennt man die geschichtliche Bedeutung dieser Institution im Mittelalter<sup>(109)</sup>.

Schon die Tatsache, dass Stifte gegründet wurden, hat nicht nur mit religiösen Intentionen und der, natürlich immer erwähnten, Förderung des feierlichen Gottesdienstes zu tun, sondern vor allem mit sozioökonomischen Gegebenheiten, mit politischen Plänen, verwaltungstechnischen Bedürfnissen und familiendynastischen Absichten. Daher lässt sich das weltliche Chorherrentum nicht verstehen, wenn man es allein als selbstbestimmte kirchliche Institution betrachtet ohne den kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext miteinzubeziehen. Wenn es beim Kollegiatstift, von den rechtlichen Statuierungen über die soziale Realität innerhalb der Körperschaft und die spezifische Funktion des Instituts bis hin zur architektonischen Gestaltung des Stiftsbezirks<sup>(110)</sup>, nach kulturellen und «politischen» Grossräumen zu so

(106) BOUREAU.

(107) EDWARDS, 7, 38, 330f.

(108) *Le monde des chanoines*, hier allerdings im Sinne einer spezifischen Spiritualität verstanden.

(109) MORAW, *Hessische Stiftskirchen*, 427; MORAW, *Typologie*, 11; MARCHAL, *Statuten*, 13.

(110) REINDL; Jean-Charles PICARD, Yves GESQUIEU (Hg.), *Les chanoines dans la ville. Recherches sur la topographie des quartiers canoniaux en France*, La Garenne Colombes, 1991; Jean-Charles PICARD, *Les quartiers canoniaux des cathédrales en France*, in *Le clerc séculier au moyen âge*, Paris, 1993, 191-202; Jean-Charles PICARD, *Les chanoines dans la ville. Recherches sur la topographie des quartiers canoniaux en France*, Paris, 1994.

unterschiedlichen Ausformungen gekommen ist, dass sich das Erscheinungsbild in England kaum mit jenem im Reich, und dieses hinwiederum kaum mit jenem in Italien vergleichen lässt (111), dass es zwischen Nord- und Südfrankreich zu markanten Unterschieden gekommen ist (112) oder festgestellt werden kann, dass das Erscheinungsbild in Polen mehr demjenigen in Nordfrankreich, als jenem im Reich entspricht (113), so hat das mit dieser Einbindung des Kanonikerinstituts in die Welt, ins Säkulum, zu tun (114). Nicht in mächtige Kongregationen zusammengefasst und in sich geschlossen wie das Mönchtum und keiner spezifischen Lebensweise verpflichtet wie jenes, erwies es sich als äusserst anpassungsfähig und stand unterschiedlichen funktionalen Zwecken offen. Diese Variabilität und Disponibilität hat die Stifte je unterschiedlich geprägt, so dass im Hinblick auf die dominierenden Gründungsumstände wie auch auf die im Laufe der Zeit feststellbaren Aufgaben der Stifte sich funktional unterschiedliche Typen erkennen lassen (115). Insofern sich diese sozio-ökonomische und politische — auch kirchenpolitische — Vernetzung des Kollegiatstiftes mit der Umwelt, wie ja die ge-

(111) Robert BRENTANO, *Two Churches. England and Italy in the Thirteenth Century*, Princeton, 1968 (sehr unterschiedliche Kathedralliturgie in Nord- und Südeuropa, auch ämtermässig anders disponiert). Vgl. schon das höchst unterschiedliche Erscheinungsbild innerhalb der Schweiz, das bei der *Helvetia Sacra* eine gesonderte Behandlung nahelegte: HS II/2 (*Die weltlichen Kollegialstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*); HS II/1 (*Le chiese collegiate della Svizzera italiana*), der hier dargelegte Kontext der pieve rurale auch bei GAUDEMUS, 198.

(112) MILLET, *Cathédrales*, 128f.; BEQUET; VAUCHEZ, *Cathédrales*, 93f.

(113) SZYMANSKI, *Recherches*, 492.

(114) Mit dieser Tatsache hängt wohl auch zusammen, dass die Forschung das gleiche kirchliche Institut je nach Landeszugehörigkeit schwerpunktmässig unterschiedlich angeht: Etwas schematisierend liesse sich sagen, dass in Deutschland die funktionalen Fragen und jene nach dem politisch-gesellschaftlichen Beziehungsfeld, in Italien und Frankreich institutionell-kirchliche und spirituelle, in England politisch-institutionelle, in Spanien ökonomische Fragestellungen im Vordergrund stehen. Bibliographische Orientierungen für Spanien: Miguel Angel LADERO QUESADA, José SÁNCHEZ HERRERO, *Iglesia y ciudades*, in *Las ciudades andaluzas (siglos XIII-XVI)*. Actas del VI Coloquio Internacional de Historia Medieval de Andalucía, Málaga, 1991, 227-267 (mit. Bibl.); F. Javier VILALBA RUIZ DE TOLEDO, *Reperitorio bibliográfico de la Reforma ecclesiástica Castellana en el siglo xv*, in *Hispania Sacra*, 45, 1993, 503-517, bes. 510-512.

(115) MORAW, *Typologie*, grundlegend für das Folgende. Zur Relativierung der bestimmenden Rolle der Gründungsumstände in Bezug auf landesfürstliche Stiftungen: RÖPCKE, 18.

samte geschichtliche Entwicklung, im Raum ausdifferenziert, lassen sich eigentliche Stiftslandschaften mit eigenen Charakteren beschreiben (¹¹⁶). Aus der Vielfalt kann im Folgenden nur einiges Wenige angeführt werden.

Bischöfliche Stifte nehmen als Kirchenkranz *extra muros* als spirituelle Mauer vor der eigentlichen Mauerwehr der Stadt eine sakrale Schutzfunktion wahr, wie in ottonisch-salischer Zeit in Köln (¹¹⁷). Vielfach stehen sie im Zeichen des bischöflichen Landesausbaus und der damit verbundenen Pfarrorganisation, wie im 10. Jht. die zahlreichen Stiftsgründungen des Erzbischofs Wiligis in der Diözese Mainz und — in geringerer Zahl — in der Diözese Metz (¹¹⁸), oder im Zeichen der kirchlichen und organisatorischen Durchdringung des zurückgewonnenen Landes, wie im 10. und 11. Jhts. in Katalonien (¹¹⁹). Andererseits haben Bischöfe wie Burchard von Worms, Notger von Lüttich und Hugo von Salins, Erzbischof von Besançon, das Kanonikertum entschieden unterstützt gegen die päpstliche Klosterexemtionspolitik, in der sie eine Gefahr für die bischöflichen Kompetenzen erkannten (¹²⁰). Als von laikaler Seite gegründete Kirchen erscheinen neben den königlichen Pfalzstiften, die nach Ausweis der Quellen nicht nur dem Seelenheil des Königs und seiner Familie, sondern auch der Würde der kaiserlichen Macht und der Festigung der Königsherrschaft dienten (¹²¹), die zahlreichen Burgstifte. Im deutschen Bereich im 11. und 12. Jht. sind sie im Zusammenhang vermehrten Landesausbaus und neuer Herrschaftsbildung — etwa durch die Konradiner an der mittleren Lahn, durch die Brunonen auf Burg Dankwerde in Braunschweig, durch kleine Territorialherren am Niederrhein — zu sehen, wobei die Kanoniker als Kanzler, Notare und Sekretäre dem Burgherrn bei der Administration beizustehen hatten und später z. T. nachweislich von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert worden sind (¹²²).

(¹¹⁶) MORAW, *Stiftspründen*, geht von sechs regionalen Gruppen aus mit einem Gefälle von Westen nach Osten. In Frankreich z.B. der Unterschied zwischen Norden und Süden.

(¹¹⁷) CRUSIUS, *Basilicae*.

(¹¹⁸) GERLICH, *St. Stephan*, 10; GERLICH, *Studien*, 5; HERRMANN, 113-145.

(¹¹⁹) ENGELS; BAUER.

(¹²⁰) LÉGIER, 113-115. Die Tatsache, dass die gleichen Bischöfe auch verschiedene monastische Institute gegründet haben, besagt in diesem Zusammenhang nichts; sie waren eben grundsätzlich nicht antimonastisch eingestellt.

(¹²¹) ZOTZ, bes. 189ff.

(¹²²) LEWALD, *Burg, Kloster, Stift*, in Hans PATZE (Hg.), *Die Burgen im*

In Frankreich errichteten die seit 1128 selbständig werdenden Kastellane an ihren Sitzen Stifte, um durch diese Zentren kirchlichen Gehorsams und volkstümlicher Devotion ihre Untertanen in die Verwaltungszentrale zu schleusen. Zudem förderten diese *collégiales castrales* die Zersplitterung des königlichen Machtbereiches einerseits, der grossen Klosterdominien anderseits, entsprachen also durchaus den politischen Interessen der Kastellane. Balduin V. von Flandern hat das Burgstift eingesetzt um ganz ähnlich durch eine Kette von befestigten administrativen Zentren die zwei altbesiedelten Gebiete im Schelderaum und im nördlichen Küstenstreifen zu verbinden (123). In Ungarn wuchsen Kollegiatstifte als « glaubwürdige Orte » in die Rolle des fehlenden Notariats hinein (124). Das französische Königtum selbst machte von dieser Institution Gebrauch, um sich gegen die päpstliche Klosterexemptionspolitik zur Wehr zu setzen und weitere Dismembrationen seines Machtbereiches zu verhindern (125). In späterer Zeit stellen die *collégiales royales*, keine Burgstifte, aber Stifte auf königlichen Domänen, wie St-Martin in Tours, Saint-Aignan in Orléans und Saint-Frambaud in Senlis, mit ihren königlichen Klerikern gut dotierte Ausbildungsstätten des höheren Verwaltungspersonals und Vorbild für die wendende königliche Verwaltung dar, wobei die Rekrutierung weder auf dem geistlichen noch auf dem weltlichen Regal beruhte, sondern auf einer pragmatischen Ausnützung von Privilegien (126). Dem gleichen Zweck dienten die königlichen Free Chapels in England. Es handelte sich dabei um Kollegiatstifte, die z. T. auf alte, vor der normannischen Eroberung gegründete königliche Eigenkirchen zurückgingen, und dem weltlichen wie geistlichen Regalienrecht des Königs unterstellt waren. Als von Bischöfen und Päpsten

*deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung*, 1 (VuF, 19/1), Sigmaringen, 1976, 155-180. DÖLL; STRUCK; STREICH. Betr. Italien: GAUDEMUS, 199.

(123) LÉGIER; NAZET, *Hainaut*; LEMARIGNIER, 30; DHONT, bes. 153-155.

(124) Franz ECKHART, *Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter*, in MIÖG, 9. Ergänzungsbd., 2. H., Innsbruck, 1914, 395 bis 558.

(125) LEMARIGNIER; Jean-François LEMARIGNIER, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens (987-1108)*, Paris, 1965; DERS., *Structures monastiques et structures politiques dans la France de la fin du X<sup>e</sup> et des débuts du XI<sup>e</sup> siècle*, in *Il Monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo, 4), Spoleto, 1957, 354-400.

(126) GRIFFITHS.

exemte Zentren eines ganzen Kreises von inkorporierten Pfarreien stellten die Dekanate, wie sie nach dem ersten Dignitär der Free Chapels genannt wurden, zudem kleine, nur dem König unterstellte quasi-Diözesen dar (127). Im Spätmittelalter ist es im Zeichen des werdenden Territorialstaates oder auch der königlichen Hausemacht zur Herausbildung des Residenzstiftes gekommen, dem im französischen Bereich die *chapelle royale* entspricht. Oft Grablege der Herrscherfamilie, immer Ort der liturgisch-sakralen Repräsentation an der fürstlichen Residenz und Reservoir des landesherrlichen Beamtentums, kam diesen Stiften bei der Residenzbildung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu und so konnten sie kirchenpolitisch dort, wo bei der Verfestigung des Territorialstaates alte Diözesanstrukturen als hinderlich empfunden wurden, zu potentiellen landeskirchlichen Mittelpunkten werden, was das Prestige der Residenz noch steigerte. Die Entwicklung konnte in der Errichtung eigentlicher Landesbistümer gipfeln, wie bei den diesbezüglich erfolgreichen Habsburgern, während beispielsweise den Wittelsbachern in München ähnliche Bestrebungen misslangen (128). Wenn seit dem 13./14. Jht. städtische Stifte auftreten, zunächst seit dem 13. Jht. von Klerikern an ihren städtischen Pfarrkirchen gegründet, was auf ein gewisses wirtschaftliches Potenzial dieser Kirchen schliessen lässt (129), dann von Grossbürgерfamilien (130) aus einem neuen Prestigebewusstsein heraus und materiell als letzte Steigerung des religiösen Stiftungswesens, so hat das eigentliche Stadtstift, bei dem der Rat als Gründer auftrat und als Patron auch die Kontrolle über das kapitulare Innenleben anstrehte und mehr oder weniger auch erreichte, repräsentativ, verwaltungstechnisch und kirchenpolitisch eine ganz ähnliche Funktion wahrnehmen können wie das Residenzstift (131). Hingegen ist bei den Universitätsstiften, die mit ihren Pfründen das materielle Substrat der mittelalterlichen deutschen Universität bildeten, ein Unterschied zwischen dem landesfürstlichen und städtischen Zugriff nicht zu erkennen. Bei städtischen Universitätsgründungen wie in Basel, aber auch herrschaftsfernen wie in Freiburg i. Br. haben sich

(127) DENTON.

(128) CHRIST, *Selbstverständnis*, 262-264.

(129) MARCHAL, *Statulen*, 31-33; HERRMANN, 127; WENDEHORST/BENZ, *passim*.

(130) MORAW, *Hessische Stiftskirchen*, 456.

(131) MARCHAL, *Stadtstift*.

die nominellen Universitätsstifte aus ihrem kanonikalen Selbstverständnis heraus erfolgreich gegen diese — durchaus zutreffend als «Zweckentfremdung» erkannte — Inkorporation in eine Institution mit anderer Zielsetzung wehren können<sup>(132)</sup>. Insgesamt haben Kollegiatstifte also über die gottesdienstliche hinaus eine Vielfalt von Funktionen wahrgenommen, welche sie zu wichtigen Faktoren von Landesausbau, Siedlungs- und Marktentwicklung<sup>(133)</sup>, sowie jener der herrschaftlichen Verwaltung werden liess.

Das heisst aber zugleich auch, dass sich im Kollegiatstift sehr verschiedene Interessen und Tendenzen kreuzten. Angriffsfläche für diese Kräfte bot in erster Linie die Pfründe als in der vorwiegend agrarwirtschaftlichen Frühzeit notwendige wirtschaftliche Grundlage des nichtasketischen Säkularkanonikertums, aber auch zu sehen als eine vielfach verwendbare ökonomische Einheit, die bei dem noch rudimentären Stand der damaligen Geldwirtschaft ganz allgemein auf ein lebhaftes Interesse stossen musste. So sehen wir schon sehr früh Kreise um die Chorherrenpfründen bemüht, deren Interessen mit dem ursprünglichen kanonikalen Ideal nichts gemein hatten.

Die überragende Stellung, die der Adel in der mittelalterlichen Kirche und vornehmlich an Dom- und vielfach auch an Kollegiatstiften innehatte, ist bereits deutlich geworden und längst bekannt<sup>(134)</sup>. Das hat nicht nur den Lebensstil in diesen Stiften geprägt, gegen den Stiftsstatuten, Lokalsynoden und Konzilien mit entsprechenden Verordnungen vorzugehen suchten<sup>(135)</sup>. Entscheidend ist in unserem Zusammenhang vielmehr, dass vorab die Domstifte, dann aber auch die bedeutenderen Kollegiatstifte aufgrund ihrer politischen Bedeutung und reichen Pfründendotation

(132) MORAW, *Heidelberg*; MORAW, *Stiftspfründen*; MARCHAL, *Statuten*, 87-104, das Petersstift ist effektiv erst mit der Reformation zum Universitätsstift geworden. DESARZANS-WUNDERLIN, 60-64.

(133) MEUTHEN, *Stift und Stadt*, bes. FINK, SCHULZ; PÄFFGEN II, 8-14. Bernhard DIESTELKAMP, in MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 133, schlägt geradezu einen eigenen Typ der Reichsstiftstadt vor.

(134) SCHULTE; WERMINGHOFF, *Probleme; Adel und Kirche*. Gerd Tellenbach z. 65. Geburtstag dargebracht, Freiburg-Basel-Wien, 1968.

(135) Zum Ganzen SCHULTE, 262-268, 288f., seit 13. Jht. in Deutschland Dispens vom Zölibat für erreichbar gehalten. Bezuglich Kleidung und Waffenträgen vgl. z.B. MARCHAL, *Statuten*, 75 Anm 55. Bezügl. Nichtannahme der höheren Weihen: MANSI, 28, 293 (Ausbildung), 319; 1.c. 22, 1178; 27, 1190f.; 28, 297-299, 318f.; 29, 163f. (Bevorzugung von Graduierten).

nicht lediglich Versorgungsstätten für nachgeborene Söhne waren, sondern, als wichtige Faktoren innerhalb der gegebenen Herrschaftsverhältnisse, Objekte sozialer Interessenkämpfe und politischen Kalküls<sup>(136)</sup>. Daher erscheinen die Kapitel nicht als monolithische Gemeinschaften, vielmehr werden sie artikuliert durch eine Binnenstruktur von familiären, gesellschaftlichen und regionalen Blockbildungen. Seit Ende des 14. Jht. entsteht mit Hilfe der zeittypischen Formen von Verwandtschaft, Landsmannschaft, Freundschaften und Patronage<sup>(137)</sup> ein Geflecht aus, im Hinblick auf die Führungspositionen im Stift, hierarchisch gestaffelten Kreisen und Personenverbänden des Ritteradels mit regionalen Schwerpunktbildungen. Domkapitel und Residenzstifte erweisen sich so in ihrer Personalstruktur und den Verflechtungsmerkmalen in beträchtlichem Masse als Spiegelbild des jeweiligen Herrschaftsgefüges<sup>(138)</sup>. Die sich hieraus ergebenden Interessenvertretungen und -konflikte veränderten die Selbstergänzungsmodalitäten des Kapitels wie besonders seit dem 13. Jht. allenthalben durch die Einführung des Wahlturnus (*canonicus turnarius*)<sup>(139)</sup> an Stelle der Kapitelwahl oder durch den Einsatz der durch das Kirchenrecht gegebenen Möglichkeiten, wie der *resignatio in favorem*<sup>(140)</sup>. Vor al-

(136) FOUQUET, *Speyerer Domkapitel*; FOUQUET, *Soziale Verflechtung*; FOUQUET, *Verwandtschaft*; HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit*; HOLBACH, *Ergebnisse*, 158, 172; MORAW, *Sozialgeschichte*, bes. 223, 226; MORAW/PRESS, bes. 105; MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 19; HÖROLDT, *Kölner Domkapitel*, 375; CROSBY, 3, 394. Marta GONZÁLES VAZQUEZ, Francisco Javier PÉREZ RODRIGUEZ, *Aproximacion al estudio de las relaciones familiares y de poder en una institucion eclesiástica: el cabildo compostellano en los siglos XII e XIII*, in *Hispania*, 53, 1993, 1091-1098. Aus diesem Grund ist die prosopographischen Aufarbeitungen insbesondere in Form kollektiver Biographien von Mikropopulationen wichtig: MILLET, *Laon*; MILLET, *Élaboration*; DUTRIEUX; FLAMMARION; KOHL, *Domstift*.

(137) Diese Kategorien nach Wolfgang REINHARD, *Freunde und Kreaturen. «Verflechtung» als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600*, München, 1979.

(138) HOLBACH, *Ergebnisse*, 163. Vergleiche hierzu: Marta GONZÁLES VAZQUEZ, Francisco Javier PÉREZ RODRIGUEZ, *Aproximacion al estudio de las relaciones familiares y de poder en una institucion eclesiástica: el cabildo compostellano en los siglos XII e XIII*, in *Hispania*, 53, 1993, 1091-1098 (Vertreter der führenden Familien jeweilen in den Kapitelsämtern); POLONIO (die innerstädtischen Auseinandersetzungen Genuas setzen sich innerhalb des Domkapitels fort).

(139) FEINE, KRG, 386; HAUCK 5, 194f.; SCHNEIDER, *Domkapitel*, 110ff.; WERMINGHOFF, *Probleme*.

(140) DUTRIEUX, 279-284.

lem wirkten sie sich auf die Bischofswahl aus, sowie auf die Auseinandersetzung um die Teilhabe an der Diözesanverwaltung, und haben hier unter anderm dem Papsttum die Wege zum direkten Eingriff in die Bischofswahl und zur Durchsetzung der päpstlichen Rechtsansprüche geebnet (¹⁴¹).

Das Ineinanderwirken von Welt und Kirche im Kollegiatstift wurde noch verstärkt durch die seit Ende des 11. Jht. sich rasch entwickelnde Administration und die Ausbildung des KanzleiweSENS an der päpstlichen Kurie und seit dem 12./13. Jht. an königlichen und bischöflichen Höfen. Das hieraus erwachsene gesteigerte Bedürfnis an gebildetem Personal, das zu jener Zeit bekanntlich vom Klerus gestellt wurde (¹⁴²), lenkte die Aufmerksamkeit sehr früh auf die nicht an Seelsorgepflichten gebundenen Chorherrenpfründen, als in einer vorwiegend agrarwirtschaftlich geprägten Epoche gegebenen Besoldungsmöglichkeit. Die grossen und kleinen Herrscher brauchten dabei nur die Verfügungsgewalt über die Kanonikate in ihre Hand zu bekommen. Beim Zugriff auf die Pfründen ergaben sich neben verschiedenen Wegen zur Einflussnahme auf die Kapitelwahl im Laufe der Zeit auch durchaus legale Möglichkeiten. Die Tendenz finden wir so seit dem 13. Jht. — 1248 begegnet uns die erste päpstliche Anerkennung (¹⁴³) — im Recht der Ersten Bitte (*jus primarie precis*) verwirklicht, das den Herrscher oder Bischof nach der Krönung oder dem Regierungsantritt in die Lage versetzte, einmal von jedem Stift oder Kloster eine Pfründe an eine begünstigte Person zu verleihen. Hinzu traten die auf eine ältere Tradition zurückgehenden Königskanonikate, durch welche der König zunächst *ad personam* Mitglied des Kapitels wurde und diesem auch königlichen Schutz verlieh, die seit dem 12. Jht. dem Königtum institutionell zustanden und schliesslich personnel nutzbar gemacht werden konnten (¹⁴⁴). Andererseits konnten

(¹⁴¹) FEINE, KRG, 342f.; ROLAND, bes. 79-108, 146-156; R. L. BENSON, *The bishops elect. A study in medieval ecclesiastical office*, Princeton, 1968; GODEHARD J. EBERS, *Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht* (Kirchenrechl. Abhh. hg. v. U. STUTZ, H 37/38), Stuttgart, 1906. Seit 4. Lateranense 1215 päpstl. Konfirmation obligat.

(¹⁴²) Vgl. etwa GENZMER (Lit.); MORAW, *Sozialgeschichte*; MORAW/PRESS; MILLET/MORAW; MILLET, *Canonici*; MILLET, *Laon*.

(¹⁴³) FEINE, KRG, 387 (Lit.).

(¹⁴⁴) FEINE, KRG, Anm. 12 (Lit.). JOSEPH FLECKENSTEIN, *Rex canonicus. Über Entstehung und Bedeutung des mittelalterlichen Königskanonikats*, in *Fest-*

die Herrscher — ohne über die Pfründen unmittelbar verfügen zu müssen — geeignete Chorherren zu Rechtsberatern, Räten, Kanzleibeamten ernennen, wie es die französischen Könige in ihren *collégiales royales* taten. Alle diese Verfügungsmöglichkeiten über die Kanonikate erreichten an Wirksamkeit und Dauer nicht das Patronat (*ius patronatus*), das in erster Linie dauerhaftes Besetzungsrecht auf die Pfründen bedeutete, wie es besonders deutlich bei den Burgstiften und dann bei den Residenzstiften geschehen ist (¹⁴⁵), wo die landesherrlichen Stifter das Patronat innehatten. So auch bei den Free Chappels des englischen Königiums, aus denen sich der vorwiegend geistliche Beamtenstab rekrutierte. Anderwärts haben Landesherrschaften durch den Erwerb von Patronatsrechten Einfluss auf die Stellenbesetzungen gewinnen können, wie beispielsweise das Haus Habsburg, dem es um die Wende zum 15. Jht. gelang, im herrschaftsfernen vorderösterreichischen Gebiet die Stifte Rheinfelden und — kurzfristig — Beromünster in die Hand zu bekommen. In Rheinfelden sind denn auch die Pfründen noch lange zur Besoldung herrschaftlicher Hofbeamter und, nach Überwindung des stiftischen Widerstandes, Freiburger Universitätsprofessoren eingesetzt worden (¹⁴⁶). Wenn im 15. Jht. dann Städte wie Luzern, Zürich, Basel, Bern und Solothurn im Zuge ihrer territorialpolitischen Entwicklung und der aufbrechenden staats-kirchlichen Tendenzen des Spätmittelalters die Patronate der auf ihrem Gebiet gelegenen Stifte erwarben, so waren je verschiedene Gründe wirksam: Ausschluss von fremden Bewerbern, Versorgung bürgerlicher oder patrizischer Familienglieder, Besoldung von Diplomatenklerikern oder Bereitstellung von Gütern für eine neugegründete Universität. Diese verschiedenen Einflussnahmen auf die Pfründbesetzung von aussen her bedeuteten rechtlich wohl eine empfindliche Beeinträchtigung des ursprünglichen kanonischen Wahlrechts, ge-

*schrift Percy E. Schramm, 1. Wiesbaden, 1961, 57-71. Jetzt: GROTES; BORGOLTE.*

(145) Französische Könige, z.B. Jean GAUDEMÉT, *La collation par le roi de France des bénéfices vacants en règle des origines au XIV<sup>e</sup> s.* (Bibl. de l'École des Hautes-Études, 51), Paris, 1935.; H.W. KLEWITZ, *Königium, Hofkapelle u. Domkapitel*, in *Arch. f. Urkundensorschg.*, 16, 1939, 102-156, weitere Lit. Anm. 156 u. 157. Siehe z.B. Joachim DEETERS, *Serviliusstift und Stadt Maastricht. Untersuchungen zur Entstehung u. Verfassung* (Rheinisches Archiv, 73), Bonn, 1970: Propst ist Reichskanzler u. nicht residierend.

(146) DESARZANS-WUNDERLIN, 58-60.

gen die sich die Kapitel bisweilen mit mehr oder weniger Erfolg wehrten. Sie standen aber zugleich auch gesellschaftlich und politisch unter dem Zeichen der Zuteilung neuer administrativer, diplomatischer und auch bildungsmässiger Aufgaben in einer sich wandelnden Welt. In dieser Beziehung ist vom weltlichen Chorherrentum ein wesentlicher Beitrag zur spätmittelalterlichen Staatsverwaltung und mithin zum Aufbau des frühmodernen Staates, sowie zur Förderung der Bildung geleistet worden.

Wenn bisher verschiedentlich auf die römischen Eingriffe insbesondere in die Besetzung der Dignitäten und Kanonikate hingewiesen worden ist, so muss die Bedeutung, die dem päpstlichen Reservations- und Provisionswesen gerade bei der Besetzung wirtschaftlich gut dotierter Kanonikate und Dignitäten zukam, als bekannt vorausgesetzt werden und kann an dieser Stelle nicht näher erörtert werden (147). Nur dies sei festgehalten, dass es, so sehr rechtlich durchgeformt und administrativ kontrolliert es auch war, in keiner Weise dazu eingesetzt wurde, der Verflechtung von Kirche und Welt zu steuern.

Diese dem weltlichen Kollegiatstift immanente Verflechtung von Kirche und Welt liess sich denn auch nur dort weitgehend ausschalten, wo grundsätzlich mit der durch die *Institutio Aquisgranensis* geschaffenen Grundlage gebrochen wurde. Das war bei den verschiedenen Ansätzen zu einem regulierten Kanonikertum der Fall. Sie haben dabei gleichsam die Alternativlösung zu dem das Kanonikerinstitut in seiner ursprünglichen Zielsetzung immer wieder gefährdenden wirtschaftlichen Problem gegeben: Die *vita communis* ist ausdrücklich auf eine andere Grundlage gestellt worden, indem sie zunächst und ausschliesslich als Nachfolge der *vita apostolica* verstanden und mit dem evangelischen Armutsideal verbunden wurde. Von daher konnte die Möglichkeit von Eigenbesitz und das Pfründenwesen bei den weltlichen Kanonikern nur noch als De-

(147) Zum Ganzen: RG, 2/1, 23\*-40\*; DDC, 3, 388-431; 7, 540f.; ROLAND, *Élections*, bes. 119-159. FEINE, KRG, 333 bis 336 (Lit.), 343-346 (Lit.). Niccolò DEL RE, *La Curia romana. Lineamenti storico-giuridici* (Sussidi eruditi 23, mit eingehender Bibliographie), Roma, 1970<sup>3</sup>; RAPP, 47-54 (Lit.) Ferner: Andreas MEYER, *Das Wiener Konkordat von 1448 — eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters*, in QFIAB, 66, 1986, 108-152; Andreas MEYER, *Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316-1523* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 64), Tübingen, 1986.

kadenz und Zugeständnis an die Welt, verstanden werden. Die Ausformungen des regulierten Kanonikertums stehen — das sei zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich betont — in diesem Beitrag nicht zur Diskussion.

Hingegen ist auf einen anderen, im Zusammenhang mit dem weltlichen Chorherrentum noch kaum reflektierten Modus hinzuweisen, der darin bestand, dass seit dem 13. Jht. an den Pfarrkirchen kleinerer Städte und wichtiger Orte (bourgs) sich Priestergemeinschaften mit gottesdienstlicher Zielsetzung bildeten, die in der kirchlichen Hierarchie eigentlich keinen Platz hatten und sich ökonomisch weit unterhalb jener kritischen Schwelle bewegten, welche den Appetit gesellschaftlicher und politischer Interessen auslöste. Gemeint sind die vor allem in Mittel- und Ost- aber auch Südfrankreich und in der Westschweiz festgestellten *confréries*, *familiarités* und *méparts*, sowie die *prétres-communalistes* und die *prétres-filleuls* (¹⁴⁸). Die Ansatzpunkte hierfür waren vielfältig: die enorme Zunahme des niederen Stiftungswesens, besonders der Anniversarstiftungen; das Bedürfnis, die aus der lokalen Bevölkerung, der Pfarrei, hervorgegangenen nicht befründeten Priester durch geregelte Verteilung der vorhandenen Stiftungen, die auch häufig ausdrücklich für legitim geborene Einheimische gemacht wurden, zu unterhalten; die Interessenvertretung der in der Regel unterdotierten Messstipendiaten gegenüber dem Pfarrherrn oder dem Kapitel, wobei es dahingestellt bleibe, ob es sich in letzterem Fall auch um eine reformerische Hinführung des niederen Klerus zur *vita communis* gehandelt habe (¹⁴⁹). Immer aber ging es um den geregelten Gottesdienst, wie es schon die Eintrittsprüfungen erkennen las-

(148) BÉRIOU, bes. 236-239; Jean BRELOT, *Les familiarités en Franche-Comté et spécialement dans le département du Jura*, in *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, 24, 1963, 22-33; Pierre DESPORTES, *Les sociétés confraternelles de curés en France du Nord au bas moyen âge*, in *10<sup>e</sup> Congrès national des sociétés savantes*, Paris, 1985, 302f.; Robert FOLZ, *Le mépart des églises bourguignonnes*, in *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands*, 24, 1963, 229-245; Michelle FOURNIÈRE, Jean-Louis GAZZANIGA, *La paroisse dans le midi de la France à la fin du moyen âge: Éléments pour une enquête*, in *Annales du Midi*, 98, 1986, 405-408; René GERMAIN, *Revenus et actions pastorales des prêtres paroissiaux dans le diocèse de Clermont*, in *Le clerc séculier au moyen âge*, Paris, 1993, 101-120; Dominique VIAUX, *La vie paroissiale à Dijon à la fin du moyen âge*, Dijon, 1988.

(149) So die These von VINCENT, 274.

sen, vor allem aber um die Ermöglichung einer würdigen, nicht auf Bettel angewiesenen Lebensführung und ein würdiges Begräbnis dieser minderbemittelten Priester — und immer haben sich diese korporativ konstituiert, so dass die Pfarrkirchen äusserlich den Kollegiatstiften sehr ähnlich erscheinen konnten<sup>(150)</sup>. Einige dieser Gemeinschaften sind später denn auch in den Rang von Kollegiatstiften erhoben worden<sup>(151)</sup>. Die weltliche Verflechtung war hier lediglich auf lokaler Ebene gegeben, schon dadurch, dass diese Kleriker häufig bei ihren Familien wohnten — daher der Name *familiarités* —, mitunter hat auch der städtische Rat eingegriffen. Die Westschweiz<sup>(152)</sup> weicht von diesem Erscheinungsbild insofern ab, als das Indigenat offenbar nur eine unbedeutende Rolle spielte und der Stadtrat insbesondere in Murten eine solche Kontrolle über die Priestergemeinschaft ausübte, dass man geradezu von einem Stadtstift im Taschenformat nach dem grossen Vorbild in Bern sprechen kann.

## 5. Für eine neue Sicht: Institution unter historisch-anthropologischer Perspektive

Wir sind am Ende des Überblicks angekommen und es stellt sich die Frage, wie diese Entwicklung, die so bestimmt durch die Interferenzen zwischen dem Säculum und einer kirchlichen Struktur geprägt worden ist, adäquat zu würdigen ist. Man wird bemerkt haben, dass wir uns des Deutungsmodells « Dekadenz — Reform » enthalten haben. Die Kriterien dieses Deutungsmodells können nämlich, wenn wir vom Ordenswesen, das eindeutige spirituelle Zielsetzungen aufweist, an denen es sich messen lässt, absehen<sup>(153)</sup>, nur von einem systemimmanenten — hier kirchlichen — Standpunkt her gewonnen werden. Ohne die Legitimität eines solchen

(150) Auch als « Minderstifte », « Halbstifte » bezeichnet LThK, 4, 1330; BÜNZ, 25.

(151) GERMAIN (wie Anm. 268), 111f.

(152) Peter JÄGGI, *Untersuchungen zum Klerus und religiösen Leben in Estavayer, Murten und Romont im Spätmittelalter (ca. 1300-ca. 1530)*, Einsiedeln, 1994.

(153) Zur Problematik, Kaspar ELM, *Versall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Ansätze, Entwicklungen, Auswirkungen*, in *Untersuchungen*, 188-238.

Position, sofern sie explizit gemacht wird, in Abrede zu stellen, sei doch auf die Gefahr hingewiesen, dass sich, gerade weil das System Kirche eine überdauernde, bei allem Wandel «zeitlose» Instanz darstellt, bei der Definition dessen, was Reform oder Dekadenz ausmacht, leicht ahistorische Wertungen einstellen können. Vor allem aber haben wir es bei dem Institut des Kollegiatstifts mit einer Erscheinung zu tun, der — wie zu zeigen versucht worden ist — eine eigene historische Bedeutung im Kontext der jeweiligen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungen zu kommt. Dieser Bedeutung dürfte man eher gerecht werden, wenn man sie unter einem allgemeinen historisch-anthropologischen Gesichtspunkt betrachtet (154).

Es ginge also darum, in der Institution an sich eine anthropologische Konstante zu sehen, ein unausweichliches Ordnungs- und Bezugsraster jeglichen sozialen Handelns, sei das nun in Form von handlungs- und verhaltensstrukturierendem Normkomplex oder von Organisation als geschlossenem System. Institution in letztem Sinne — und nur mit dieser befassen wir uns hier — stellt ein organisiertes Sozialgefüge dar mit zeitüberdauernden Merkmalen wie körperschaftliches Vermögen, Führungsinstanzen, explizitem Normengefüge, geregelter Mitgliedschaft und transpersonalen Handlungszielen. Wesenszug der Institution ist ihre Dauerhaftigkeit unter Wahrung der Identität. In der Wandelbarkeit und Vergänglichkeit der Zeiten und Umstände ergibt sich gerade hier das zentrale Problem der Institutionalität, nämlich wie weit Veränderungen zur Erhaltung der Dauerhaftigkeit gehen können ohne die Identität selbst zu verändern. Denn Institution ist nicht eine stabile Entität, die ein für allemal gegeben wäre, die in Zeiten der Dekadenz «verraten» und in Zeiten der Reform wiederhergestellt werden könnte. Vielmehr ist von Institutionalität als geschichtlichem Faktor auszugehen, also von der Tatsache permanenter Institutionalisierung verstanden als Formungsprozess zur Erzeugung von Dauerhaftigkeit, wobei die jeweils gegebenen historischen Grundelemente, Bedingungen, wie auch Grenzen der sozialen Stabi-

(154) Für das Folgende: Gert MELVILLE (Hg.), *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde* (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, 1), Köln-Weimar-Wien, 1992, insbesondere DERS., *Institutionen als geschichtswissenschaftliches Thema. Eine Einleitung*, 1-24; Jacques Revel, *L'institution et le social*, in Bernard LEPETIT (Hg.), *Les formes de l'expérience. Une autre histoire sociale*, Paris, 1995, 63-84.

lität herauszuarbeiten sind. Massgebend sind bei der Institutionalität die fundamentalen Sinnvorstellungen, die der Institution unterlegt werden und die aufgrund zeitbedingter Deutungen der Sinnmuster Verschiebungen des Sinngehalts bewirken können, ohne das transpersonale Handlungsziel, den Sinn, die Identität der Institution zu berühren.

Der Mensch nun als soziales Wesen ist « immer schon in Institutionen »<sup>(155)</sup>. Wenn es bekanntlich eine grosse Pluralität der Institutionen gibt, so ist die Tatsache entscheidend, dass der Mensch als Träger sozialen Handelns nie ausschliesslich einer Institution zugehört. Die Existenz des Menschen ist multiform determiniert, in ihm sind immer Orientierungen an mehreren Sinngehalten gleichzeitig präsent. Das Nebeneinander der institutionellen Ausgestaltungen ist auf diese Weise nie ganz zugunsten nur einer einzelnen übergreifend aufhebbar. Entsprechend bewegt sich das Individuum in verschiedenen Verhaltensmustern oder Rollen und je nach dem für ihn momentan dominierenden institutionellen Rahmen nimmt er die entsprechende Rolle wahr ohne die andern zu negieren. Daher sind Institutionen nicht als gegeneinander abgeschottete Entitäten zu betrachten, die isoliert untersucht werden könnten. Vielmehr interferieren sie über die Menschen als Träger des sozialen Handelns in oft vielschichtiger Gemengelage. Dies so sehr, dass es nicht immer leicht fällt, zwischen endogenen und exogenen Wirkungsauslösern zu unterscheiden.

In diesem Sinne ist das Kollegiatstift geradezu paradigmatisch ein Ort der Interferenz verschiedener Institutionen, etwa des Standes, der Herrschaft, der Verwaltung, der Bildung und mitunter gar der Wirtschaft. Der Ansatzpunkt hiefür lag begründet in der Chorherrenpföründe als einer Unterhaltsmöglichkeit, die beim Fehlen der Seelsorge nur verhältnismässig geringe Verpflichtungen beinhaltete und so eine hohe Abkömmlichkeit gewährte. Die kirchliche Pföründe war eine der grossen Organisations- und Abstraktionsleistungen der alteuropäischen Welt und bildete — so betrachtet — eine der Voraussetzungen für die Entwicklung des Staats-, Verwaltungs- und

(155) Karl Acham, *Struktur, Funktion und Genese von Institutionen aus sozialwissenschaftlicher Sicht*, in MELVILLE (Anm. 154), 36 Anm. 11, « wir sind immer schon in Institutionen ».

Bildungswesens, sowie für die soziale Existenz der diesbezüglichen Eliten<sup>(156)</sup>.

Möglich wurde diese dem weltlichen Chorherrenstift eigene zivilisatorische Bedeutung durch das transpersonale Handlungsziel der Institution, das allein in der Pflege eines feierlichen Gottesdienstes lag und in hohem Maße formalisierbar war. Diese Sinnvorstellung bildete gleichsam das Rückgrat, das die Institution in ihrer Identität trotz aller Interferenzen aufrecht erhielt. Begünstigend wirkte dabei mit, dass der feierliche Gottesdienst auch für die überlagerten Institutionen eine unverzichtbare Bedeutung erhielt, nämlich auf dem Feld der Legitimation und Repräsentation. Bezeichnenderweise ist es nur dort zum grundsätzlichen Widerstand der Stifte gegen Übergriffe gekommen, wo der Sinngehalt durch die Inkorporation in eine Institution mit anders gelagertem transpersonalen Handlungsziel, wie sie bei der Universität gegeben war, gefährdet erschien<sup>(157)</sup>. Die Aufrechterhaltung des transpersonalen Handlungsziels wurde in einem permanenten Institutionalisierungsprozess dadurch garantiert, dass auf vielfältige und ausgeklügelte Weise die Verpflichtungen des Einzelnen einerseits auf für die Erfüllung des Handlungsziels haltbare Minima reduziert und anderseits umverteilt wurden, denn entscheidend war lediglich der Vollzug des feierlichen Gottesdienstes auf welche Weise auch immer. Folge dieses Prozesses war nicht die Minderung des Gottesdienstes, sondern eine weitestgehende Formalisierung und Verrechtlichung, sowie — über die materiellen Anreize, die geschaffen wurden — eine Verdinglichung des transpersonalen Handlungsziels. Und da dieser Prozess zeitlich und räumlich in unterschiedlichen Kontexten sich vollzog, stellte sich jene dem Institut • weltliches Kollegiatstift • eigene Flexibilität und Vielfalt der Ausformungen ein, die schon mittelalterlichen Dekretalisten aufgefallen ist.

Für die Verhaltensstruktur des weltlichen Chorherrentums bedeutete diese Formalisierung und Verrechtlichung des transpersonalen Handlungsziels die Fixierung eines festen Kerns über den hinaus sich die Chorherren in vielfältiger Weise anderweitig engagieren und den Anforderungen und Bedürfnissen der interferierenden Institutionen entsprechen konnten. Der Säkularkanoniker des

(156) MORAW, *Heidelberg*, 74; MORAW, *Sozialgeschichte*, 223; MORAW/PRESS, 105.

(157) Beispiele bei MARCHAL, *Statuten*, 87-101.

Spätmittelalters hat hierin keinen Widerspruch gesehen, sofern die Verhaltensnormen der Institution, die Statuten seines Stiftes, nicht verletzt wurden. Deren Verteidigung gehörte zu seinen vornehmsten Aufgaben<sup>(158)</sup>. Daher ist der Diskurs des spätmittelalterlichen Chorherrentums weitgehend ein juristischer und ökonomischer, nicht ein spiritueller. Hierin ist die Sinndeutung der Institution durch das spätmittelalterliche Chorherrentum kaum mehr vergleichbar mit jener der Frühzeit, wenn auch die Sinnvorstellung dieselbe geblieben ist. Vom historisch-anthropologischen Blickwinkel her lässt sich so durchaus von einer Anpassung des Kerns, der von jeher als ideell wesentlich betrachtet wurde und es blieb, an neue Bedürfnisse sprechen, indem zeitgemäße Aufgaben des Saeculums an ihn agglomeriert wurden ohne ihn zu eliminieren. Auch die weltlichen Kollegiatstifte, so sehr sie geistliche Institutionen blieben, entsprachen der gegenseitigen Durchdringung von Weltlichem und Geistlichem, wie sie allgemein für die alteuropäische christliche Gesellschaft eigentümlich ist. Weil sie dies durch ihre spezifische Institutionalität tun konnten und taten, ist es zur ausserordentlich bemerkenswerten und meist übersehenen Tatsache gekommen, dass das weltliche Chorherrentum als Institution, in markantem Gegensatz zu den monastischen Bewegungen, die immer nur zur Signatur bestimmter Epochen gehören, nicht nur eine bemerkenswerte Dauerhaftigkeit sondern vor allem eine andauernde Aktualität bewahren konnte, wie es in den durch das ganze Mittelalter hindurch kontinuierlich erfolgenden zahlreichen Stiftsgründungen zum Ausdruck kommt.

Es ist diese für die Institution des weltlichen Dom- und Kollegiatstifts charakteristische — ja man ist versucht zu sagen: wesentliche — Interferenz zwischen Saeculum und kirchlicher Spiritualität gewesen, welche Charles Dereine, der sich mit den Aspekten der kanonikalen Spiritualität befasste, und Jean Dhont, der die sozio-ökonomischen Funktionen erkannte und betonte, in der gemeinsamen Feststellung hat zusammenfinden lassen, « que ces deux aspects des choses n'étaient pas inconciliables, que les chanoines pouvaient fort bien avoir été à la fois des hommes de Dieu et de prière et des hommes soucieux de rendre un service temporel dans les villes où ils vivaient ». Hierin trafen sie sich über die Jahrhun-

(158) Ein eindrückliches Beispiel im Zusammenhang der Inkorporation an eine Universität, in MARCHAL, *Statuten*, 87-104.

derte hinweg mit dem Cantor von Salisbury Godwin, der 1140 die Bezeichnung *saecularis* — wie wir sahen — davon abgeleitet hatte, dass die Chorherren eben die ihnen vom Saeculum übertragenen Aufgaben erfüllten (159).

*Universitäre Hochschule Luzern  
Historisches Seminar  
PF 7424  
CH - 6000 LUZERN 7*

Guy P. MARCHAL

**Zusammenfassung.** — Das weltliche Kanonikerinstitut stellt eine kirchlich-korporative Organisationsform dar, die durch zwei Grundgegebenheiten geprägt war: einerseits eine stark formalisierte, statutarisch fixierte gottesdienstliche Aufgabenstellung, andererseits eine individuelle Absicherung des Lebensunterhaltes der Mitglieder in der kirchlichen Pfründe. Dadurch wurde eine grosse Abkömmlichkeit der Kanoniker ermöglicht, so daß das Kanonikerinstitut vielen Interessen und Bedürfnissen offenstand. Hierdurch wurde es zu einer der Voraussetzungen für die Entwicklung des Staats-, Verwaltungs- und Bildungswesens, sowie für die soziale Existenz der diesbezüglichen Eliten. Der Beitrag zeichnet die Entwicklung und modellhaft das Funktionieren des Instituts nach. Das weltliche Kanonikerinstitut lässt sich angemessen nur würdigen, wenn die Verslechtung zwischen « Welt » und « Kirche » als ein Wesenszug des Instituts erkannt wird, aufgrund dessen es seine eigene kulturelle Leistung in der alteuropäischen Welt erbracht hat.

**Résumé.** — L'institution des chanoines séculiers représente une forme d'organisation ecclésiastique corporative marquée d'une part par des obligations concernant le culte hautement formalisées et fixées par les statuts, d'autre part par le règlement individuel de la subsistance matérielle des membres dans la prébende. Ceci offrait aux chanoines une grande disponibilité et rendait ainsi l'institution canoniale accessible aux intérêts et besoins les plus divers. Par là, l'institution des chanoines séculiers devenait une des conditions pour le développement de l'État, de l'administration et de l'instruction, ainsi que pour l'existence sociale des élites concernées. La contribution dessine l'évolution de cette institution au moyen âge et explique son fonctionnement. L'institution des chanoines séculiers ne se laisse apprécier de manière adéquate que si l'on reconnaît dans cette interférence entre le « siècle » et l' « Église » le trait essentiel de cette institution par lequel elle a apporté une contribution culturelle propre au développement de l'ancienne Europe.

**Summary.** — The institute of secular canons represents an ecclesiastical and corporative form of organization with two main characteristics : on the one hand the strictly formalized and reglemented divine service and on the other hand the individual securing of subsistence for its members by prebends. Thus

(159) *La vita commune*, 1, 49; MEUTHEN, *Stift und Stadt*, 11.

the canons availed themselves of various opportunities for other interests. In that way the institute became a basis of the development of the state, the administration and the instruction, as well as the social existence of the elites concerned. This contribution tries to show how the institute developed and worked. The institute of secular canons can only be valued at its true worth if we focus on the interweaving of the « world » with the « Church » as its deciding character, through which it achieved its own cultural contribution to medieval and early modern Europe.